Johann Jakob Cella's

freymüthige Aufsätze.

Anspach,
in des Commercien-Commissair
Benedict Friederich Haueisens
privilegirten Hof-Buchhandlung. 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Innhalt
der in diesem Band befindlichen Aufsätze.

×××××××××××××××

I. Von der landesherrlichen Gewalt teutscher Regenten in Verbietung des Koffees, Schnürleiber, und andrer zum Luxus gehörigen Stücke.

II. Von Errichtung öffentlicher Bordelle oder Hurenwirthschaften in großen Städten und auf Universitäten.

III. Vom Büchernachdruck.

I.

Von der landesherrlichen Gewalt teutscher Regenten in Verbietung des Koffees, Schnürleiber, und andrer zum Luxus gehörigen Stücke.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

In einer artigen Gesellschaft von Personen beyderley Geschlechts, hörte ich kürzlich ein junges liebenswürdiges Frauenzimmer mit vielem Eifer behaupten, es sey eine Kränkung der ihrem schönen Geschlecht als Menschen und als Teutschen angebohrnen Freyheit, daß Sachen, in die sich sonst nur Aerzte und Satyrenschreiber mischten und dabey ihren Kunden, ihren Lesern es anheim stellen mußten, ob diese ihrem Rath folgen wollten oder nicht; nun zu Gegenständen der landesfürstlichen Gewalt gemacht, und von Landesregierungs wegen

Koffee, Schnürbrüste, Reifröcke, verboten werden wollten: *) da man doch bisher geglaubt, daß der Gebrauch dergleichen Dinge höchstens gegen die Diätetik, gegen die Regeln der Schönheit, nicht aber gegen die Staatsverfassung anstosse. Nun bin ich zwar ein geschworner Feind von allem, was an dem weiblichen Putz dem natürlichen Schönheits-Umriß, der nichts davon weiß, daß der Leib einem Trichter, der Kopf einem Schuhu-Nest gleichen, und die Lenden dreymal so breit als die Schultern seyn sollen, zuwider läuft. Da ich aber doch überzeugt bin, daß für die Freyheit — durch ausländische Getränke nach und nach sein Blut und seine Nachkommenschaft zu vergiften, oder durch widernatürliche Kleidung sich und seine Kinder zu siechen Geschöpfen, zu Krippeln zu machen, — sich doch immer mehr Wahres und Gründliches, als für die Freyheit — sich selbst eine Kugel durch den Kopf zu jagen, (die doch schon so manchen beredten Vertheidiger gefunden hat) — sagen läßt: so habe

*) Noch zur Zeit ist meines Wissens zwar kein eigentliches allgemeines **Verbot** gegen den Gebrauch dieser Dinge vorhanden, obgleich der **Verkauf** des Koffees in verschiedenen Landen **eingeschränkt**, und in Zeitungen davon gesprochen worden, daß die Schnürbrüste und Reiföcklein (Konsiderations) zu Wien verboten werden sollen.

habe ich einen kleinen Versuch machen wollen, die Frage näher zu erörtern, und sie in ein Licht zu stellen, von dem ich wünsche, daß es natürlich und helle genug seyn möge, um jedem, der ein paar gesunde, vorurtheilsfreye Augen hat, die Gegenstände in ihrer wahren Gestalt sehen, und meine Meynung, wenn gleich nicht unfehlbar, doch auch nicht widersinnig und unbillig finden zu lassen.

Von Natur sind wir Menschen alle frey, alle einander gleich, und niemand kann ohne unsre Einwilligung ein Regiment, eine Herrschaft über uns sich anmassen. Jeder Regent mithin, — der Kayser von China sowol als der von Teutschland, der Kayser von Fez und Marocco sowol als der König von Engelland, und von Frankreich, — sind das, was sie sind, blos durch die Einwilligung der Völker die sie regieren, und ihre Rechte gründen sich blos auf die ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge, die sie mit ihren Unterthanen errichtet haben. Selbst diejenigen Völkerschaften, die durch das blutige unwiderstehliche Schwerdt des Siegers unterjocht werden, hätten ja, wenn sie durchaus nicht von dem Regenten beherrscht werden wollten, die Wahl übrig, sich lieber selbst die Hälse abzuschneiden, — freywillig dem Schwerdt des Würgers entgegen zu eilen, — oder ihr Heil in der Flucht zu suchen; und würden dies auch gewiß thun, wenn sie bey ihrer Unterwerfung nicht

die stillschweigende Bedingung voraussetzten, daß ihr Sieger sie wenigstens als Menschen behandeln, ihr Regent, nicht ihr Henker, ihr Tyran seyn werde.

Nur unter dieser Voraussetzung können **vernünftige** Menschen darein willigen, einem andern zu dienen. Aber freylich sind die Erwartungen, die Anforderungen, die bey einer solchen stillschweigenden Unterwerfung, der Afrikaner, der Wilde, an seinem Regenten macht, von denen unterschieden, die der Europäer, der aufgeklärtere ausgebildetere Unterthan bey einem gleichen Vorfall voraussetzen würde. Wenn der Neger denjenigen schon für einen gütigen Beherrscher hält, der ihm keine Riemen aus dem Leibe schneiden läßt; wenn der Türk schon glaubte, daß er den Strick, der ihm von Mahomets Nachfolger zur Beförderung in die andere Welt zugeschickt wurde, ehrfurchtsvoll küssen müsse: so weiß hingegen der Europäer, der Christ, daß keinem, auch dem höchsten Regenten, eine willkührliche Gewalt über andrer Leute Leib und Leben zustehe, daß der Regent auch nur *ein Mensch* sey, und keine weitere Rechte habe, als die seine Unterthanen ihm oder seinen Vorfahren über sich, zur Erhaltung ihres Wohlstands und der allgemeinen Ordnung, zu übertragen für nöthig und rathsam gefunden haben.

„ — Zur Erhaltung ihres Wohlstandes „ und der allgemeinen Ordnung. —“ Dies ist der einzige vernünftig denkbare Grund, auf dem Demokratien, Aristokratien, Monarchien, und selbst Despotien (ob gleich oft unter trüglichen Vorspiegelungen) erbauet worden, und es ist eine alte bekannte Wahrheit, daß die Unterthanen nicht um des Fürsten, sondern der Fürst um der Unterthanen willen vorhanden sey. Bey der Frage mithin: „ welche Rechte der Unterthan seinem Regenten „ übertragen, welche er sich vorbehalten habe?“ streitet für den natürlich freyen Unterthan immer die Vermuthung, daß er in allen Dingen, wo es zur Erhaltung der allgemeinen Glückseligkeit keiner obersten, befehlenden, vollstreckenden Gewalt bedarf, bey allen Gegenständen, die nicht wesentlich dem Regenten zur Ausübung seiner Regierung, zur Erhaltung seines Ansehens nöthig sind, und endlich in allen Dingen, die den *einzelnen* Menschen betreffen, und keinen *unmittelbaren* Einfluß auf das Wohl des Staates haben, gegen keine bürgerliche Pflicht anstossen: der Unterthan seine natürliche menschliche Freyheit sich vorbehalten, und darinn keine **Befehle** anzunehmen habe.

„ Keine **Befehle.**“ — Denn jeder Regent ist zweyerley für sein Volk. Er ist oberster **Befehls**haber in allen Stücken, worinn ihm von Landeswegen das Recht zu befehlen mittel- oder unmittelbarer

barer Weise übertragen ist, weil kein Staat würde bestehen können, wenn nicht eine gewisse über die übrigen Glieder erhabene Macht da wäre, die das Recht Maasregeln zu treffen, und auch die Gewalt selbige zu vollstrecken, hätte. Jeder Regent ist aber auch zugleich Landesvater, und Kraft dieser Würde und des Einflußes, den jede einzelne Handlung des Unterthanen mittelbarer Weise aufs Wohl des Ganzen hat, berechtigt, in allen Dingen, wo er es für rathsam findet — zu befehlen? — nein, nur zu rathen, zu ermahnen, gutes Beyspiel zu geben, nützliche Anstalten zu treffen.

Teutschland, nach seiner jetzigen Verfassung, ist ursprünglich ein freyes Land, das sich selbst seine Fürsten, seine Könige, seine Kayser wählte, und ihnen nach und nach bald mehr bald weniger Rechte einräumte. Von uns freyen Teutschen gilt es also vorzüglich, daß unsre Regenten das Recht zu befehlen, unsre Freyheit einzuschränken, in keinen andern Fällen als in denen haben können, wo ihnen dies von uns und unsern Voraltern ausdrücklich oder stillschweigend bewilligt worden.

Und nun fragt sichs, ob man behaupten könne, daß die Teutschen mit der ihren Regenten übertragenen landesherrlichen Gewalt, ihnen auch zugleich das Recht, Befehle zu geben, was ihre Unterthanen

nen essen und trinken, wie sie sich kleiden sollen, haben einräumen wollen? —

Verbote wegen gewissen Kleidungen, wegen gewissen Speisen und Getränken können aus mancherley Gründen gegeben werden. Die Regierung eines Landes kann zu Emporbringung des einheimischen Handels, zu Verminderung der auswärtsgehenden Geldsummen, die Einfuhr eines gewissen Produkts, gewisser Manufaktur-Artikel verbieten, wenigstens unter gewissen Umständen (wovon in der Folge noch ein mehreres erwähnt werden wird) verbieten. Sie kann dies, weil die Aufsicht über Handel und Wandel, das Recht wirksame Mittel deshalb ausfindig zu machen, jedem Regenten, jeder oberherrlichen Gewalt, in so weit als dadurch nicht die Rechte der Menschheit andrer Mitbürger einem einzelnen Stand aufgeopfert werden, zusteht.

Es kann in einem Lande eine gewisse Tracht zu einem Vorrecht, zu einer vorzüglichen Zierde dieses oder jenes Standes gemacht, und dadurch andere Glieder des Staats von dessen Gebrauch ausgeschlossen werden. Auch diese Macht kommt einem Regenten, der als Landesherr Ehren und Würden auszutheilen hat, zu, so lang nicht andere Stände dadurch in dem Gebrauch der zum angenehmen Leben erfoderlichen allgemeinen Bequemlichkeiten und Bedürfnisse zu sehr eingeschränkt wer-

den,

den, so lang jene Ehrenzeichen blos aus Dingen die zur Ueppigkeit, zur Pracht dienen, gewählt werden. So können, Ordenssterne — Uniformen — gewisse seltene Arten von Pelzen — Degen, u. d. m. allergings zu ausschließenden Ehrenzeichen gewisser Stände gemacht werden: allein wenn ein Landesherr den Gebrauch der Leinwand, der Pferde, (*) des Pelzwerks überhaupt, einigen Ständen zum Vorzug ausschliessungsweise zugestehen wollte: dann möchte dies wohl unter Türken und Mohren zu den Befugnissen der Majestät gehören, allein unter freyen Teutschen würde dies ein Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt seyn, da das wahre Wohl des Landes dergleichen Einschränkungen nie nothwendig macht, und sich kein Grund denken läßt, warum freye Bürger eines Staats hierinn nicht gleiche Rechte haben, und nicht jeder befugt seyn solle sich schön und warm zu kleiden, bequem zu leben; so lange er nur die Mittel dazu hat, und nicht unter die Leute gehört, die man gleich Unmündigen unter öffentliche besondere Vormundschaft nehmen muß.

So

(*) Es versteht sich, daß hier nicht von dem Recht mit sechs oder acht Pferden in der Staats-Carosse umher zu fahren, welches allerdings unter die in der Macht des Regenten stehende willkührliche Ehrenzeichen gehört, sondern vom Gebrauch der Pferde überhaupt die Rede ist.

So können auch gewisse Produkte verboten, oder wenigstens deren öffentlicher Verkauf eingeschränkt werden, wenn selbige so beschaffen sind, daß deren unmittelbare Schädlichkeit allgemein anerkannt ist, oder deren uneingeschränkter Verkauf dem Leben und Gesundheit der Mitbürger durch Bosheit oder Unwissenheit gefährlich werden könnte. Aus diesem Grunde ist die Landesregierung berechtigt das Verkaufen unzeitiger Obstarten, und den Handel mit Giften zu verwehren und einzuschränken.

Eben so kann, wegen offenbarer Unanständigkeit, irgend eine Kleidertracht von Obrigkeitswegen verboten werden; vorausgesetzt, daß diese Unanständigkeit nicht etwa blos auf besondern Meynungen, sondern auf dem allgemeinen Urtheil aller gesitteten Menschen beruht, und Dinge betrift, die öffentlich Unordnung und Skandal erregen können.

Allein, eine ganz andere Frage ist: Ob ein Landesherr befugt ist, gewisse Speisen und Getränke, gewisse Kleidertrachten blos um deßwillen zu verbieten, weil sie gegen die Diät, gegen die Sorgfalt anstossen, die jeder einzelne Mensch für seine Gesundheit zu tragen verbunden ist? — Und da bin ich freylich der Meynung, daß, so wenig der Regent das Amt des Geistlichen, des Seelsorgers, durch Dragoner unterstützen, mit obrigkeitlicher Gewalt den Unterthanen zur Besorgung des Heils sei-

ner

ner Seele zwingen kann, und darf: eben so wenig auch der Fürst, König oder Kayser den Unterthanen diätetische Rezepte, durch Straf-Reskripte, vorschreiben darf, sondern in dieser Rücksicht, so wie in theologischen Dingen, nicht den **Landesherrn**, sondern den **Landesvater** vorstellt, das heißt: daß er zwar auch hierinn seinen Unterthanen rathen, dienliche Anstalten treffen, für ihren Unterricht, Aufklärung, Ermunterung sorgen, aber nicht befehlen darf. Man hat sich von jeher für der Gewalt der theologischen Päbste gefürchtet, allein ich weiß nicht, ob das Joch eines medizinischen Pabstes nicht eben so unerträglich wäre, wenn es erst allgemein als wahr anerkannt würde, daß, sobald eine Speise, ein Getränk, eine Kleidung durch den Machtspruch des Leibarztes für ungesund erklärt würde, alsdenn die Landesregierung auch befugt sey, den Genuß und Gebrauch derselben ihren Unterthanen bey Strafe zu untersagen.

Wahr ists, dergleichen Dinge haben aufs allgemeine Landeswohl Einfluß, aber auch die Religion hat Einfluß auf die Glückseligkeit des Ganzen, und es ist gewiß nicht einerley für einen Staat, ob die Unterthanen eine Religion oder gar keine haben, ob es fromme oder ruchlose Leute sind: und doch kann und darf keinem freyen Menschen von seinem Regenten **befohlen**, bey Strafe befohlen werden, daß er fromm oder ein Christ seyn

müße.

müsse. Um die Grundsätze der Arzneygelahrheit sieht es noch viel schwankender aus als um die Religionswahrheiten. Ist es doch eine allgemeine bekannte Wahrheit, daß jeder Arzt seine eigne Meynung vom Gebrauch der teutschen und französischen Weine, des Thees und Koffees, des Puntschs, Limonade, von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Schnürleiber, des Tanzens, hat. Wie widersinnig würden dahero oft die landesherrlichen Verordnungen in dergleichen Sachen lauten, und wie sehr würden wir übrigen Menschensöhne Gefahr laufen, bald von lauter Wurzeln und Kräutern wie das Vieh leben, bald in Schnee und Eis baden, bald alle vier Wochen, bald gar nie arzneyen und aderlassen zu müssen: wenn einmal dem Landesherrn das Recht zugestanden wäre, seinen Unterthanen ihre Diät aus der Fülle der Landeshoheit vorschreiben zu dürfen. Der eine Fürst, der vielleicht seine Augenweide gern an weiblichen Reizen hätte, würde befehlen, daß die Mädchens von Jugend auf sich bis an den Gürtel entblößt tragen müßten, damit sie ihren Körper in Zeiten gegen die Witterung abstählten, und gesunder und robuster würden. Ein andrer, entzückt über den anlockenden Anzug irgend einer Theater-Prinzeßin, würde haben wollen, daß alle unsre Schönen mit Röcken, die weder Wade noch Knie bedeckten, und mit jeder raschen Wendung alle verborgenen weibli-

chen Reize durchschimmern liessen, erscheinen sollten, weil dieser Anzug dem weiblichen Bau weniger Gewalt anthue, sie gesünder erhalte, der natürlichen Anlage des Körpers zur Fortpflanzung weniger schädlich sey. Ein dritter würde gerade das Gegentheil von diesem allen befehlen, würde unsre Mädchens und Weiber alle zu streitbaren Amazonen, oder uns Männer zu lauter weibischen unthätigen Memmen umbilden wollen, je nachdem sein oder seines Leibarztes System von Diätetik es foderte. Am Ende würde uns von Obrigkeits wegen die bestimmte Zahl der Stunden die man schlafen, die Zeit wie lange wir bey Tische sitzen, die Quantität des Essens und Trinkens nach Maas und Gewicht vorgeschrieben werden; da nichts leichters ist als zu beweisen, daß Uebermaas in ein oder dem andern dem menschlichen Körper äußerst schädlich, auf die künftige Generationen, und mithin auf das Wohl des ganzen Staats einen schädlichen Einfluß habe, und folglich dem Regenten das Recht Befehle darinnen zu geben, zukommen müße. Dies möchte auch wohl dann richtig seyn, wenn die Person des Unterthanen ein körperliches Eigenthum des Fürsten wäre, das nach Belieben und willkührlich gepflügt und bearbeitet werden dürfte, sobald nur der Endzweck, die Macht des Regenten dadurch zu vergrössern, erreicht würde. Aber so weit ist es Gottlob mit uns noch nicht. Wenn wir von unserm Vermögen so viel entrichten als der

Landesherr durch unsre Bewilligung, durch allgemeines Herkommen zur Unterhaltung der ihm übertragenen Würde und Macht fodern kann, wenn wir den Gesetzen, welche die öffentliche Sicherheit, das Eigenthumsrecht unsrer Mitbürger, die Wohlfahrt des Staats im Ganzen betreffen, Folge leisten: dann sind wir übrigens freye Geschöpfe, denen Gott die Vernunft dazu gegeben hat, selbst einzusehen, was unserm Geist, unserm Körper gut oder schädlich ist, eine Freyheit die uns, ohne die Rechte der Menschheit zu kränken, so lange nicht entrissen werden kann, als unsre Handlungen noch von einem unversehrten Gehirn zeigen. Unser Hab und Gut, unser Leib und Seele gehören unser eigen, und wir brauchen von dessen guten oder schlimmen Verwendung niemand, als demjenigen Rechenschaft zu geben, der uns eben deßwegen so frey erschuf, weil wir **Menschen** seyn sollten. (*) Der Gelehrte arbeitet ganze Nächte hindurch, —

(*) Meine Abhandlung lag schon fertig, als ich in den **Briefen eines reisenden Franzosen** ꝛc. folgende ähnliche Stelle las:

„Der weise Schöpfer, dessen Ebenbild jede
„Regierung seyn soll, ließ uns den freyen Willen
„den wir so oft mißbrauchen. Er legte dem Gu-
„ten einen stärkern Reiz bey, ohne uns die Ge-
„walt zu nehmen, Böses zu thun.“ —

der Wollüstling, der Ueppige verschwelgen die Zeit da ihr Körper ausruhen sollte, — der Staatsmann grübelt seine ganze Lebenszeit hindurch scharfsinnigen Spekulationen nach, — der Geizhals entzieht sich die erforderliche Nahrung und Erholung; — einer wie der andere richtet dadurch seinen Körper zu Grund, und doch stehen ihre Thorheiten nicht unter dem Kommandostab weltlicher Gewalt, da unsre Fürsten nur unsre Befehlshaber, unsre Beherrscher, aber nicht unsre Sittenlehrer, unsre Leibärzte sind. Warum sollte es nicht aus eben dem Grunde von eines jeden Willkühr abhängen, sein Blut durch Koffee in Wallung zu bringen, seinen Körper durch Schnürbrüste zu quälen, und seine natürliche Schönheit durch unförmlichen Putz zu verunstalten? — Ich lobe den Eifer der Regenten die ihr Reich auch von solchen Thorheiten zu reinigen, ihre Unterthanen auch von diesen Gebrechen zu heilen suchen. Allein nur die rechten Mittel dazu muß man nicht verfehlen, nicht solche wählen, wodurch der freye, aufgeklärte Teutsche zum Hottentoten, zur Maschine, zur Marionette umgebildet wird.

Es war eine Zeit, wo man in Teutschland glaubte, nicht mit Anstand erscheinen zu können, wenn nicht die Kleider mit Gold und Silber so reichlich, daß man den Grund und Boden, den sie eigentlich nur verzieren sollten, gar nicht dafür erkennen

kennen konnte, überblecht, und die Röcke mit reichfaltigten wohlausgesteiften recht winklichten Schoossen verunziert waren. Diese unsinnige Mode ist verschwunden, ohne daß es landesherrlicher Befehle bedurfte, oder daß man nöthig hatte, wie Czaar Peter in Rußland, Schildwachten auszustellen, die exekutirisch die Kleidertracht mit der Scheere reformirten. Es bedurfte nur des Beyspiels eines Königs Friedrich, eines Kaysers Joseph und andrer teutschen Fürsten, um statt jenes Unfugs, statt jener vollzählichen schwerfälligen Garderoben, wodurch so manche Familie zu Grund gieng, die ökonomischen Uniformen und einfachern englischen Fracks emporzubringen. Schon haben ohne alle obrigkeitliche Verordnung die panzerartigen Schnürleiber an den meisten Orten den geschmeidigern Korsetten Platz machen müssen, die ungeheuern Reifröcke sind in unsern Tagen zu Konsiderations verkleinert worden, und selbst die Poschen-Wuth hat schon wieder stark nachgelassen, wird, da selbige schon mehr hinterwärts rücken und in Küls de Paris umgeschaffen zu werden anfangen, vielleicht in kurzem ganz verschwinden, und wir unsre Weiber und Mädchen endlich wieder ohne widernatürliche Einkerkerungen und Zusätze erblicken können. Der Monarch, der Fürst darf nur bey denen, die das Glück haben, an seinem Hof kommen zu dürfen, sein Mißfallen über diese oder jene Tracht äußern, darf nur den Wunsch, sie nicht darinn zu sehen,

merken lassen, und bald wird von der Gräfin bis zur Zofe, von der Zofe bis zum Bauernmädchen die Reforme hergestellet seyn, ohne daß der Regent sich zum Mode-Tyrannen seiner Unterthanen aufzuwerfen braucht.

Ueberhaupt sind alle dergleichen Dinge im Grunde doch weder eigentliche Laster noch Verbrechen, sind nur Thorheiten, und Thorheiten gehören vor den Richterstuhl des Moralisten, des Beichtvaters, des Arztes, nicht vor den Thron des Fürsten. Es ist wahr, das Koffeetrinken unter dem gemeinen Mann ist oft ein wahres Verderben für ihn, aber wer alle Gegenstände aus dem Weg schaffen will, wodurch der vornehme wie der gemeine Mann sich und seine Kinder zu Grund richtet, der muß fremde und teutsche Weine, Bier und Brandwein, alle ausländische Gewürze verbannen, muß Straf-Reskripte gegen die überheitzten Stuben, gegen die widersinnige Behandlung der Kranken ergehen lassen: kurz, er muß seine freygebohrnen Unterthanen zu leblosen Dratpuppen umschaffen, die man immer nach dem Schnürlein herumhüpfen läßt, und wird am Ende doch nichts weiter bewirken, als daß der Unterthan statt der einen Thorheit, wozu man ihm den Weg versperrt, vielleicht auf eine noch widernatürlichere und schädlichere verfällt. Und ich weiß nicht, ob der Staat und die Nachkommenschaft viel dabey gewinnen würde, wenn unsre Bürger-Bau-

ern,

ern und Taglöhnersweiber statt des Koffees, sich Brandwein, warme Biere (*) oder etwas dem ähnliches, zum gewöhnlichen Lieblingstrank erwählten. Wenigstens giebt es Gegenden in Teutschland, wo der Mißbrauch des Brandweins unter dem gemeinen Mann eben so viel zu dem Ruin ihres Körpers und ihres Vermögens beyträgt, als an andern Orten der Koffee.

„Der Koffee ist ja aber ein fremdes Produkt, „wodurch eine Menge Gelds ausser Land geht? —“ Unter diesem Gesichtspunkt bekömmt die Frage eine ganz andere Richtung. Es ist nun nicht mehr die Rede: Ob der Landesherr seinen Unterthanen den Kaffee als ungesund, aus diätetischen Gründen verbieten kann? — sondern, ob der Landesherr die

(*) Das warme Bier, welches der König in Preußen seinen Unterthanen, aus eigner Erfahrung, als **schmackhaft** und gesund statt des Koffees anräth, muß, wenn es wirklich schmackhaft seyn soll, außer der dazu erfoderlichen Butter, auch noch stärker als der Koffee gezuckert und mit Mußkatennuß oder sonst einem Gewürz versehen werden, wodurch es in unserm Körper nicht weniger Wallung als der Koffee verursacht, und wenn gleich die Einfuhr des Koffees vermindert, dagegen die Einfuhr des viel höher im Preis stehenden Zuckers und Gewürzes vermehrt würde.

Einfuhr einer ausländischen Waare zum Besten des innländischen Kommerz verbieten kann? — Dies Recht kommt nun freylich allerdings dem Regenten zu, der die Handlung in Flor erhalten, und sie schützen soll, so lang durch sie das Wohl des Staats im Ganzen befördert wird. Allein nun fragt sichs: welcher Staat ist der glücklichste? — Derjenige, wo das Vermögen, das im Lande steckt, zwar groß ist, der Inwohner aber bey allem seinem Geld doch kärglich leben muß, weil viele Bedürfniße, die nöthig, nützlich, oder zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen erfoderlich wären, gar nicht, oder schlecht, oder nur in äußerst theuern Preis zu haben sind? — Oder derjenige Staat, wo man bey weniger Reichthümern um wohlfeiler Geld bequemer, angenehmer und uneingeschränkter leben kann? — Mich dünkt immer der letztere wird der glücklichste heißen, wenn anderst der Unterthan gefragt wird, auf dessen Stimme es eigentlich in diesem Fall ankommt: denn auch der vernünftigste mäßigste Mensch wird seine Enthaltsamkeit doch lieber seiner freyen Wahl, als dem eisernen Kappzaum gesetzlicher Verbote zu danken haben. Kann also ein Regent in seinem Lande alle nöthige, nützliche oder angenehme Produkte, die man sonst aus fremden Landen holte, selbst in seinem Lande auftreiben, dann mag er immer die Einfuhr aus der Fremde verwehren.

ren. (*) Und lobenswürdig ist der König, der Fürst, der seine Schätze dazu verwendet, seine Unterthanen aufzumuntern, sich selbst ihre Bedürfnisse im Lande zu verschaffen. Noch lobenswürdiger aber ist der Regent, der bey der Unmöglichkeit, daß alle Produkte in einem Lande mit gleichem Vortheil sollten gebaut werden können, diejenigen Artikel am meisten emporzubringen sucht, die man mit dem größten Vortheil an Ausländer anbringen kann. Dies ist besonders in kleinen Staaten für das Ganze und für den meisten Theil der Unterthanen immer mehr Nutzen, als wenn sie zwar kein Geld in die Fremde zu schicken brauchen, dagegen aber ihre Bedürfniße ihren eignen Kauf- und Handelsleuten desto theurer abkaufen, und ihre überflüßige Produkte, die sie auswärts theurer verkaufen könnten, wohlfeil weggeben müßen. Wenn nun aber ein Regent, gar die Einfuhr solcher Produkte verbietet, die man im Lande gar nicht oder nur von sehr schlechter Qualität haben kann, so möchte ich wohl die Frage aufwerfen: Wer giebt dem Regenten das Recht, blos um die eine Klasse seiner Unterthanen zu bereichern, oder die Kammer-Revenüen zu vermehren, so viele andre Mit-

(*) Wenigstens im Anfang zu Emporbringung der Fabricken, denn in der Folge empfehlen sich innländische Produkte von selbst, wenn sie gut, und nicht zu übermäßig theuer sind.

bürger den Gebrauch ausländischer Produkte zu verwehren, und sie zu zwingen schlechtere Strümpfe zu tragen, schlechtere Weine um theuer Geld zu trinken, da sie solche von andern Nationen, oder wohl gar von ihren nächst angränzenden teutschen Landsmann besser und wohlfeiler kaufen könnten. (*) Dies entspricht wohl schwerlich dem Endzweck des weisesten aller Regenten, der den einen Welttheil mit so viel nöthigen, einen andern mit so viel nützlichen, einen dritten mit so viel angenehmen Produkten seegnete, nicht, damit jeder nur das was in seinen vier Pfählen wächst, allein genießen, andern nichts davon mittheilen, von andern nichts dagegen eintauschen sollte. Was auf der weiten breiten Welt vorhanden ist, ist zum Genuß für jeden Erdenbürger geschaffen, und gewiß kein Volk, am wenigsten unsere Teutschen, wählten sich deswegen Regenten, um durch selbige ihre Bedürfniße auf

(*) Es versteht sich von selbst, daß hier nicht von dem Fall die Rede ist, wo dringende nothwendige Landesbedürfnisse die Erhebung besondrer Auflagen und Akzisen nothwendig machen, in welchem Fall es freylich immer besser ist, wenn man auswärtige Produkte, und solche Dinge, die zum Luxus gehören, dergleichen Abgaben unterwirft, als wenn man dem ohnedem meist schon sehr belasteten Landmann noch mehr von seinem Feld, das er mit sauern Schweis bearbeiten muß, abfodern wollte.

auf die Produkte ihrer ehemaligen finstern sumpfichten Wälder einschränken zu lassen, und jemand zu haben, der ihnen gleich unmündigen Kindern befähle, was sie zu essen und zu trinken, wie sie sich zu kleiden hätten. Sie brauchten erst einen Anführer in ihren Kriegen der die Schlachten zu ordnen, der im Treffen zu befehlen hätte. War der Krieg vorüber, so war auch meist das Kommando zu Ende. Die mildern Sitten machten in der Folge auch in Friedenszeiten jemand wünschen, der dafür sorgte, daß die öffentliche Sicherheit erhalten, daß jeder bey seinem Eigenthum, bey seinem Recht geschützt würde. Dies ist der Innbegriff aller Hoheits-Rechte eines teutschen Regenten. Haben sie irgendwo mehr Rechte, so haben sie solche nicht als Regenten, sondern als Eigenthümer dieser oder jener Güter, und ihre Rechte erstrecken sich nur auf die Besitzer dieser Güter, die bald unter mehr bald unter weniger Verbindlichkeit übernommen worden, und heut zu Tag (bis auf wenige Strecken Landes, wo noch die harten Fesseln der Leibeigenschaft klirren) alle ohne Einschränkung der persönlichen Freyheit, der Rechte, über sich, seinen Leib, und sein freyeignes Vermögen nach vernünftiger Wahl zu schalten und zu walten, besessen werden.

Ich will, wie schon gesagt, durch diese Grundsätze die wohlthätige Sorgfalt der Regenten für al-

les, wodurch das Wohl auch der einzelnen Unterthanen erhöhet werden kann, weder einschränken, noch sie gegen dergleichen Gegenstände gleichgültig, oder der erhabenen Würde, Landesväter ihres Volkes zu seyn, vergessen machen. Was thut aber der billige, der zärtliche Vater in Rücksicht auf seine Kinder, wenn sie einmal über die Ruthe hinausgewachsen sind? — Er verbietet ihnen alles, von dem er weiß, daß es ihnen offenbar schädlich, und daß es die Wohlfahrt, die Ordnung der Familie geradezu untergraben würde: allein in andern Dingen, die zwar auch in der Folge oder durch den Mißbrauch schädlich werden könnten, die der Vater etwa blos als überflüßig ansieht, deren Moralität für den Verstand der jungen Leute hinlänglich faßlich ist, in deren Beurtheilung es auf die Meynung jedes einzelnen Menschen ankommt: — da begnügt er sich ihnen die Abwege, die Schädlichkeit zu zeigen, sie für den Mißbrauch zu warnen, ihnen zu rathen, vernünftige Vorstellungen zu machen. Und würde nicht der Sohn mit Recht seinen Vater als wunderlich, als ungerecht anklagen können, der auch nach verfloßnen Jahren der Kindheit, ihn mit Gewalt zwingen wollte, in allem der Diät, den Sitten, den Meynungen seines Vaters zu folgen, keine andere Speise, keine andern Getränke, keine andre Kleidung zu gebrauchen, als die vor dem väterlichen Richterstuhl für schicklich und gesund er-

kannt

kannt würden. Und doch haben unsre Eltern, nicht etwa durch die Erzeugung (denn die ist freylich an und für sich eben so zufällig als die Gelangung zum erblichen Thron) sondern durch die Sorgfalt die sie auf unsre Erziehung, auf unsre Ausbildung gewendet haben, durch die unzählige Mühe, Angst und Kummer, die wir ihnen gekostet, wo nicht ein mehr, doch gewiß eben so gegründetes Recht uns Vorschriften zu geben und einen unbedingten Gehorsam zu fodern als der Regent, der bey seinem landesväterlichen Amt, sich doch auch zugleich durch so glänzende Vorzüge beehrt, durch so kräftige Hülfsmittel unterstützt, durch so mancherley Ergötzlichkeiten sich aufgeheitert fühlt, und in jeder gerechten Sache durch seine Macht den Unterthanen zum Gehorsam zwingen kann, da Eltern oft ihre gerechtesten Foderungen, ihre heilsamsten nützlichsten Veranstaltungen durch die Widerspenstigkeit eines unvernünftigen ungerathenen Kindes vereitelt sehen müssen.

Ueberhaupt kommt es mir bedenklich vor, wenn man, um den Luxus zu vermindern, immer die Reforme damit anfängt, daß man der mittlern und niedern Klasse von Unterthanen die Mittel froh, lustig und bequem zu leben, ganz abschneiden will. Es ist wahr, Luxus ist der Ruin des Staats, wenn er zu sehr überhand nimmt, aber er ist zugleich eine unausbleibliche Folge des Emporkommens eines Staats, er ist, wie ein gewisser scharfsinniger Engländer

länder sich ausdrückt, bey allen Nationen, von einem gewissen Grad der Macht und des Ansehens unzertrennlich. Der Trieb reich zu werden, um üppig und bequem zu leben ist es, dem wir so manche tresliche, nützliche Erfindungen, so manche eben so gewagte als in der Folge ersprießliche Reise zu danken haben. Warum will man denn diesen Trieb mit einmal wieder ausrotten? warum will man Dinge fodern, die der Natur der Sache zuwider laufen? Wer da will, daß in seinen Staaten Künste und Wissenschaften, Handel und Wandel blühen sollen, der muß dann auch nicht fodern, daß seine Unterthanen so einförmig essen, trinken und sich kleiden sollen, als ihre Voreltern vor drey oder vier hundert Jahren. So lange der Luxus nicht die Industrie, die Arbeitsamkeit hindert, so lang ist er nie dem Ganzen schädlich, wenn auch einzelne Mitglieder dadurch zu Grunde gerichtet werden. Es ist wahr, man sieht bald hie bald dort ein Land, eine Stadt die zu Grund gehet, man sagt, der Luxus war zu hoch gestiegen, allein man berechnet nicht zugleich, wie viel andere Städte und Länder dadurch empor gekommen, fragt nicht, wie viel andere Neben-Ursachen, z. B. veränderter Handlungs-Kurs, abgeschnittene Handlungs-Zweige, innerliche zufällige Zwistigkeiten, Kriege und dergleichen, das ihrige zu dem Verfall beygetragen haben. Wenigstens wird man immer finden, daß nur dann erst,

wenn

wenn der Luxus unter den Großen, unter den Stützen des Landes so sehr überhand nimmt, daß alle männliche Thätigkeit, Rechtschaffenheit unter ihnen verlischt, der Umsturz des Landes, des Orts erfolgt, dahingegen ein weiser Regent auch ein noch so üppiges Volk durch Klugheit im Flor erhalten kann. Wenn Luxus überhaupt, und an und für sich schon den Umsturz eines Reichs nach sich zöge, so müßten alle orientalische Reiche, wo vermög des Klima und der Produkte, der Luxus allemal stärker ist, im Durchschnitt immer von kürzerer Dauer seyn, als die Nördlichen; so müßten die Scythen und Gothen ihre Staatsverfassung viel länger haben aufrecht erhalten können als der Chineser, und die Lappländer müßten die älteste ansehnlichste Macht auf der Welt seyn. Dann freylich, wenn der Luxus einen gewissen übertriebenen Grad der Allgemeinheit erlangt, wenn er alle Einwohner zu Weichlingen, zu kraftlosen Geschöpfen umgewandelt hat: dann untergräbt er am Ende die Grundfeste des Staats, und jeder Regent muß dahero sein Bestreben dahin gehen lassen, zu verhüten, daß der Luxus nicht zu einer solchen gefährlichen Sandbank werde, an der die Wohlfart des Landes strande. Allein, nicht verbotene Einfuhr fremder Produkte, nicht landesherrliche Einschränkungen der Freyheit, für sein Geld so gut, so bequem, so froh zu leben als man will, nicht Anstalten, wodurch man dem

freyen Unterthanen im Gebrauch seiner Vernunft Schranken setzt, sind es, wodurch man dem Luxus Einhalt thun kann. Weichlichkeit im Essen und Trinken, in der Kleidung, sind nur Ausbrüche des Luxus, diese kann man zwar durch dergleichen Befehle hie und da hemmen, allein der Hang zum Luxus wird dadurch nicht vermindert, sondern weiß bald wieder andre Auswege zu finden, und durch den Erfolg zu beweisen, daß es Dinge giebt, die nicht unter dem Szepter landesherrlicher Gewalt, sondern in der Willkühr jedes freyen Menschen stehen. Verbietet der Landesherr den Koffee, nun wohl, so trinkt der Weichling Liqueur, Thee, Puntsch, fremde Weine; schränkt man die Anzahl der Gerichte, die man über Tisch haben darf, ein, so weiß er die erlaubte Zahl Speisen desto kostspieliger, desto üppiger einzurichten; verbietet man Gold und Silber zu tragen, so verschwendet er desto mehr in Spitzen und weißer Wäsche. — Beyspiel der Hohen, Belohnung und Beyfall für emsige, erfinderische, arbeitsame Unterthanen (*); Miß-

(*) Die Prämien, die in Preußen jährlich auf die Vermehrung und Vervollkommnung inländischer Produkte gesetzt werden, das Beyspiel, das dieser Monarch und seine Großen in Ansehung einer vernünftigen Oekonomie geben, haben zur Aufnahme dieses Reichs unstreitig mehr beygetragen, als alle die schweren Akzise die auf der Einfuhr fremder Produkte liegen.

— Mißfallen des Regenten an allem, den Vermögensumständen des Unterthanen nicht angemeßenen Aufwand; Sorge, daß der verdienstvolle Mann, wenn er auch noch so einfach lebt, noch so geschmacklos gekleidet ist, doch deßwegen in seinem Fach nicht verkannt wird; — Bestreben bey jeder Gelegenheit zu zeigen, daß man zwar den Mann, der sein Vermögen mit Wahl und Klugheit zur Emporbringung der arbeitsamen Hände im Staate großmüthig verzehrt, schätzt: aber auch den emsigen Handwerksmann, den Landmann, der im Schweis des Angesichts sein Brod ißt, ehrt; — ernstliche Aeußerungen, daß man zwar jedem die Wahl, seine Zeit und seine Glücksgüter zu verwenden, überläßt, dabey aber von jedem, der einen Beruf hat, fodert, daß er vor allen Dingen diesem fleißig abwarte; daß man von jedem, der Kräfte und Gelegenheit hat dem Staate, seiner Nachkommenschaft durch Arbeitsamkeit nützlich zu seyn, erwartet, daß er diese Pflicht nicht unerfüllt laße: — Dies sind die Mittel in der Hand des Fürsten, in der Hand der Vorsteher eines Volks, die kräftiger gegen den überhandnehmenden Luxus, gegen die schädlichen Folgen desselben wirken werden, als alle willkührliche Einschränkungen der Kleiderpracht, alle von obrigkeitlicher Gewalt verfertigte Küchenzettel, wodurch meist gerade der nützlichste Theil der Unterthanen in seiner natürlichen Freyheit eingeschränkt,

 und

und oft der Willkühr eines neidischen Obern, oder eines von der Neuerungssucht inspirirten Arztes, oder eines andern gelehrten Phantasten Preis gegeben wird.

Mögen also immer Kayser, Könige und Fürsten ihr Mißfallen öffentlich über Koffee, Schnürleiber, und andere schädliche Thorheiten unsers Säkuli äußern; mögen sie immer durch ihre Collgia medica, oder beliebte Schriftsteller die Schädlichkeit dieser Dinge dem Publiko begreiflich zu machen suchen; mögen sie immer auf diese oder jene Weise unsre widernatürliche Moden dem Spott und Gelächter Preis geben laßen. — Sie verdienen unsern heissesten Dank, unsre höchste Bewunderung, wenn auch diese Mode-Thorheiten zu tief im menschlichen Herzen Wurzel gefaßt haben sollten, als daß sie durch diese patriotischen Bemühungen allgemein sollten ausgerottet werden können. Aber nur keine: Wir von Gottes Gnaden ꝛc. befehlen hiemit, daß keiner unsrer Unterthanen sich mehr des schädlichen Getränks von Koffee bedienen, daß niemand mehr die dem menschlichen Körper so nachtheilige Schnürleiber, Konsiderations ꝛc. tragen solle. Denn sonst möchten in kurzem noch mehrere dergleichen Verbote nachfolgen, möchte es in baldem heißen: Demnach wir mißfälligst vernommen haben, daß der Gebrauch, der so sehr viele Säure bey sich führenden Rhein

weine,

weine, stark überhand nehme; — daß unsre Unterthanen gegen alle Regeln der Verdauung zwey und mehrere Stunden beym Essen zubringen; — daß in unserm Land das unmäßige Schlafen einreiße, wodurch die Leute an der Arbeit säumig und zu selbiger untauglich und kränklich werden; — daß hingegen wieder andere bis in die späte Nacht hinein überm Arbeiten sitzen, womit sie ihren Geist und Körper übermäßig schwächen; — daß die Mädchens schon vor dem achtzehnten Jahre sich in Liebesverständniße einlassen, durch welche sie ihr Blut vor der Zeit in Wallung bringen; daß unsre jungen Eheleute zum Theil eine gar zu große Anhänglichkeit gegen einander verspüren lassen, und eine Menge Zeit mit übermäßigen Liebkosungen unnütz verschwenden; Wir aber dergleichen überhandnehmenden, dem Wohl unsers Landes keinen geringen Nachtheil zufügenden Unordnungen nicht länger nachzusehen gesonnen sind: Als befehlen wir, daß künftig niemand, mehr als höchstens des Tags einen Schoppen Rheinwein trinken; — daß niemand länger als drey Viertel Stunden bey Tisch sitzen; — daß niemand länger als sieben Stunden schlafen; — daß kein Mädchen vor dem achtzehnten Jahr sich verlieben; — daß junge Eheleute sich des Tags nicht öfter als höchstens zehnmal küßen und umarmen sollen; Alles bey Vermeidung ernstlicher Strafe. —

Man lache nicht über ein so sonderbar lautendes Reskript. Der Einfluß aller dieser Thorheiten auf das Wohl des Ganzen ist wahrlich nicht kleiner, als der, den Koffee und Schnürleiber aufs allgemeine Wohl haben, und wenn man also in diesen Dingen dem Regenten das Recht Befehle zu ertheilen, einräumen zu müssen glaubt, so muß man auch bey Verordnungen über jene obige Gegenstände auf alle Einwendungen und auf alles Lachen Verzicht thun.

Ich meines Orts halte das Land für das glücklichste, den Regent für den verehrungswürdigsten, der mehr durch Aufmunterung als durch Strafen, mehr durch Beförderung der Aufklärung unter seinen Unterthanen, durch sein eigen Beyspiel, als durch häufige Befehle sein Reich in Flor zu bringen sucht, ohne das menschliche Vorrecht: von Thorheiten sich blos durch überzeugende Vorstellungen und eigne Entschließung heilen zu lassen, durch Machtsprüche und Verbote einzuschränken.

II.

Von
Errichtung öfentlicher Bordelle
oder
Hurenwirthschaften
in großen Städten und auf Universitäten.

Die Regel: das geringere Uebel ist einem größern vorzuziehen, oder: man muß lieber ein kleines Uebel zulassen, wenn ein größeres vermieden werden kann; ist eine so allgemein als richtig anerkannte Wahrheit, daß der einzelne Mensch in seinen meisten Entschließungen und Handlungen diesem Grundsatz stillschweigend zu folgen pflegt, und seine Klugheit und Vorsicht nur auf die Frage: welches ist das wirklich geringere oder größere Uebel? einzuschränken braucht. Allein wenn diese Regel in Fällen, die das Wohl eines ganzen Staats betreffen, angewendet, wenn entschieden werden soll, ob die oberste Gewalt ein gewißes Uebel zulassen oder auflegen dürfe, um einem größern auszuweichen: dann leidet dieser Grundsatz manche Einschränkung und ist unzähligen Einwürfen ausgesetzt, zumal wenn durch das Uebel das zugelassen wird, dem einzelnen Mitbürger ein wirklich zuständiges wohlerworbenes Recht (Jus quaesitum) entzogen, oder wenn das Uebel, welches gestattet und durch den Stempel obrigkeitlicher Nachsicht gleichsam privilegirt werden will, nach natürlichen oder göttlichen Rechten verboten ist. Unter die merkwürdigsten Fälle dieser leztern Art gehört besonders der von Errichtung öfentlicher Bordelle oder solcher

Hurenwirthschaften die mit Genehmigung der Obrigkeit und unter deren Aufsicht geführt werden. (*)

Drey Punkte müßen hier vorzüglich erörtert und beantwortet werden:

I. Ist die Landesherrschaft oder Obrigkeit überhaupt befugt und kann sie mit gutem Gewissen durch Gestattung der Bordelle den unehlichen Beyschlaf in gewißer Maase erlauben? —

II. Ist die Errichtung öfentlicher Hurenwirthschaften wirklich ein geringeres Uebel, durch dessen Gestattung ein größeres vermieden wird? —

III. Wie müßen Bordelle eingerichtet seyn, wenn sie diesem Endzweck entsprechen sollen? —

Auffallend ist es freylich immer, wenn in einer und der nämlichen Stadt, in der einen Straße der Geistliche von der Kanzel über Hurer und Ehe-

(*) Die Nachricht, daß neuerlich auf einer, gewiß zimmlich in Flor stehenden Universität, der Vorschlag zu Errichtung eines Bordells gemacht worden sey, welches viel Aufsehens unter den Einwohnern gemacht, veranlaßte mich den gegenwärtigen Aufsatz auszuarbeiten und einen kleinen Fingerzeig zu geben, auf welche Gegenstände hauptsächlich Rücksicht genommen werden müßte, wenn dies Vorhaben noch bewerkstelligt werden wollte.

Ehebrecher, Unreine, Unzüchtige, — bald mit Einsicht, bald mit Unverstand, bald aus wahrem Eifer, bald nur handwerksmäsig — das Verdammungsurtheil ausspricht; indeß an der andern Ecke ein von Obrigkeitswegen geduldeter Tempel der Wollust, gleichsam mit der Ueberschrift steht: Hier können Hurer und Ehebrecher ungestraft und in Sicherheit ihren Lüsten opfern. Man darf sich daher nicht wundern, wenn bey dem lauten Geschrey, das oft gerade der ausgelassendste, ausschweifendste Pöbel gegen die Einführung einer solchen Anstalt erhebt, bey den Verabscheuungen die oft gerade die feilsten Dirnen die treulosesten Weiber dagegen äußern; auch mancher billige, untadelhafte, gutdenkende Mann ein solches Beginnen als ruchlos verflucht, manch unschuldvolles Mädchen, manch treues, keusches Weib, unbekannt mit den thierischen Ausartungen, mit der Unersättlichkeit dieses Triebs, laute Klagen führt, von Schaam und Unwillen glüht, wenn sie davon hört, daß man Personen ihres Geschlechts öfentlich zu allgemeinen Opfern für unzüchtige Mannspersonen aufstellen wolle. Gottlob, daß dies dunkle Gefühl von Schaamhaftigkeit und Ehrgeiz in unserm Vaterland noch nicht ganz erstickt ist, daß es noch teutsche Mädchen und Weiber giebt, denen es unbegreiflich ist, wie Geschöpfe unter ihnen seyn können, die gleich dem Vieh ohne Wahl, ohne per-

sönliche Neigung, mit jedem Wollüstling buhlen mögen, und wie es noch schlimmere Folgen der Unkeuschheit, noch schändlichere Arten unehlicher Ausschweifungen geben könne, gegen welche Bordelle als ein geringers Uebel anzusehen seyen. Aber freylich kann oft auch das edelste Gefühl uns irre führen, partheyisch machen, und die hier zu entscheidende Frage ist wichtig und kritisch genug, um darüber die unpartheyische ruhige Stimme unsers Verstandes anzuhören, und die Sache auf allen Seiten genau und streng zu prüfen.

Diejenigen Herren Theologen, welche ein so streng züchtiges Christenthum lehren, daß nach ihren Grundsätzen jeder Beyschlaf unerlaubt, sündlich ist, bey dem nicht gerade zu die Absicht gehegt wird, Nachkommenschaft zu erzielen; welche glauben, daß, weil es in der Bibel heißt: Hurer und Ehebrecher wird Gott richten, folglich dem weltlichen Landesherrn gar kein Recht zustehe, Nachsicht zu gestatten, oder einen gesetzlichen Unterschied zwischen mehr und weniger schädlichen unehlichen Verunkeuschungen zu machen: Diese werden es freylich unrecht finden, daß ich als ein Laie es wage, die Frage über die Zu- oder Unzuläßigkeit der Bordelle vor den Richterstuhl der Vernunft zu ziehen. Jene strengen Herren mögen inzwischen sehen, wie sie es mit der Weisheit und Klugheit eines Schöpfers reimen können, daß er dem Menschen

schen einen so heftigen Begattungstrieb beylegte, der, wenn er nur im Fall wirklich möglicher Kindererzeugung ausgeübt werden dürfte, zu seiner Sättigung entweder weibliche und männliche Serails nothwendig machen, oder selbst bey Verheyratheten in fruchtbaren Ehen die Keuschheit zu einer sehr peinlichen Tugend machen würde. Ich meines Orts kann mir nicht denken, daß der weise Hervorbringer einer so wohl geordneten Welt eine so ungeheure Ungleichheit von Verhältniß zwischen der Wirksamkeit des Triebs, und den dadurch zu erreichenden Endzweck sollte zu Schulden haben kommen lassen, als sich wirklich zeigen würde, wenn man annehmen wollte, daß der Mensch nur dann den Beyschlaf mit dem andern Geschlecht vollziehen dürfe, wenn er die vorsetzliche Absicht hätte, und es auch an und vor sich möglich wäre, Nachkommenschaft zu erzielen.

Ich verkenne gar nicht die erste und heiligste Pflicht des Menschen: Seyd fruchtbar und mehret euch; und weiß gar wohl, daß der erste und vornehmste Endzweck des in uns gelegten Triebs zur Begattung, die Erfüllung jener Pflicht ist. Allein mich dünkt, es hat mit diesem Endzweck die nämliche Beschaffenheit, wie mit dem Endzweck unsers Daseyns überhaupt, und mit der Bestimmung wozu uns Nahrung und Kleider und Ergötzlichkeiten gegeben sind. Es ist wahr, der erste

und hauptsächlichste Endzweck des Menschen ist, zu arbeiten, seinen Mitmenschen nützlich zu seyn, Nahrung und Kleider nur zur Nothdurft, und Vergnügen nur zur unentbehrlichsten Erholung zu genießen. Läßt sich aber daraus folgern, daß der Mensch gar keine Minute seines Lebens müßig, das heißt, ohne die äußerste Anstrengung seiner Kräfte zubringen; daß, weil Brod und Wasser zur Nahrung hinlänglich sind, und man der eigentlichen Bedürfniß nach sich nur alle 24 Stunden einmal satt zu essen braucht: es daher Sünde sey, bey Wählung der Speisen auch auf Abwechselung und Wohlgeschmack zu sehen; oder daß, weil Ruhe, oder eine mäßige Leibesbewegung durch einen Spaziergang, an und für sich hinlänglich seyen, die durch Leibes- oder Geistesarbeit verlohrne Kräfte wieder zu sammeln: es mithin pflichtwidrig sey, Gesellschaften, Bälle, Konzerte zu besuchen und daß jedes Vergnügen unerlaubt sey, daß nicht in dem genauesten geometrischen und arithmetischen Verhältniß mit der Zeit und den Kräften die wir am Tag über zu Geschäften verwendet, stehe. Keine solche mürrische ängstliche Moral lehrt uns das Christenthum gewiß nicht. Eben so verhält sichs mit dem Begattungstrieb. Derjenige der bey der Sättigung dieses Triebs schlechterdings die Absicht hat, seine Sinnen zu kützeln, seinem thierischen Gefühl ein Genüge zu leisten, der sich vorsetzlich der Vaterfreuden entschlägt, weil

er

er die damit verbundenen Pflichten nicht auf sich laden mag: der handelt eben so zweckwidrig und unedel als derjenige der glaubt, er sey auf der Welt blos, um unthätig für das Wohl seiner Mitbürger, alle Tage herrlich und in Freuden zu leben. Allein, so gut ein thätiger emsiger Weltbürger, wenn er sich das beruhigende Zeugniß, nach möglichsten Kräften seiner Bestimmung gemäs zu leben, geben kann, übrigens beym Genuß der Freuden dieser Welt nicht gerade blos auf das allernothwendigste Bedürfniß zu sehen verbunden ist, sondern gar wohl auch darauf bedacht seyn darf, seine Erholungsstunden sich so heiter, so abwechselnd zu machen als es seinen übrigen Verhältnissen angemessen ist: eben so ist auch der Begattungstrieb neben seinem Haupt-Endzweck — der Fortpflanzung der Menschen — gewiß auch dazu bestimmt unser Pilgerleben froher, heiterer zu machen, und die Sättigung desselben ist uns, wenn wir ihn übrigens zweckmäßig anwenden, in eben der Art wie der Genuß andrer irdischen Freuden erlaubt, so lange wir dadurch nicht gegen andere Verbindlichkeiten anstoßen, nicht Unordnungen anrichten. — Und dies führt uns auf den Unterscheid zwischen ehelichen und unehelichen Beyschlaf, zwischen den geordneten Genuß dieser Freuden und unregelmäßigen Unkeuschheiten.

So gewiß ich nach meinen Einsichten überzeugt bin, daß wir auch in den aufgeklärtesten lichtvollsten Zeiten durch unsre Vernunft nie zu den gereinigten zuverläßigen Begriffen, zu der vollständigen Kenntniß unsrer Pflichten würden gelangt seyn, die uns die geoffenbarte Religion verschafft hat: so gewiß bin ich auch überzeugt, daß unsre christliche **Lebenslehre** nichts enthält was seinen Grund blos in einer göttlichen, von uns nicht zu entwickelnden Willkühr läge, sondern daß von allem, was uns darinn befohlen ist, auch der natürliche gute Nutzen oder Nothwendigkeit sich einsehen läßt, und alles dasjenige was unsre Religion verbeut, uns blos deswegen verwehrt ist, weil es schon nach dem Urtheil richtig und billig denkender Menschen schädliche Folgen für uns haben würde.

Der leichteste, der beste Weg, das so nützliche, für das Wohl der Menschheit und die Fortpflanzung so heilsame Institut der Ehen allgemein einzuführen, war freylich der, daß der Schöpfer selbst diesen Stand einsetzte und gebot. Aber auch die Erfahrung und das Resultat jeder vernünftigen Politik stimmt damit überein, daß die Einführung gesetzlicher Ehen nothwendig und nützlich seye. Ungewißheit der Väter, — vernachläßigt werdende Erziehung der Kinder, — muthwillige Verderbung des weiblichen Keims der Fruchtbarbarkeit, — grobe und feine Ermordung der Leibesfrucht, — unvermeidliche aus allzuhäufigem und

unord.

unordentlichem Beyschlaf entstehende Seuchen, — und die unzähligen schlimmen moralischen Folgen, die eine uneingeschränkte stets abwechselnde fleischliche Vermischung bald mit dieser bald mit jener Person, auf die Arbeitsamkeit und Brauchbarkeit des Unterthans, auf das Wohl der Familien haben würde: dies sind die Gründe warum von jeder vernünftigen Obrigkeit der Beyschlaf ausser der Ehe so viel als möglich eingeschränkt und selbigem gesteuert werden muß. Und gewiß diese in der Natur der Sache liegende Gründe, — nicht eine tirannische Willkühr blos zur Prüfung dem Menschen einen so heftigen Trieb zu geben und selbigen hernach desto mehr einzuschränken — sind es, warum auch nach göttlichen Gesetzen der Begattungstrieb nur im ehelichen Stand gesättiget werden darf. Nicht also, weil die Stillung dieses Triebs ausser der Ehe in sich selbst schon eine verbrecherische That ist, ist der unehliche Beyschlaf verboten, sondern weil selbiger der bürgerlichen Verfassung, der menschlichen Ordnung, dem Verhältniß der beeden Geschlechter gegen einander zuwider läuft. Ein Robinson Krusoe, der auf einer wüsten Insel mit einem halb Dutzend Mädchen wohnte und sie wechselsweise beschliefe, würde dahero, so lang seine Kräften und die Bedürfniß der Mädchen in einem solchem Verhältniß stunden, daß weder ihre Gesundheit dadurch untergraben, noch

sie

sie zum arbeitsamen Leben untüchtig würden; selbst nach den Grundsätzen des Christenthums weder ein Verbrecher, noch ein strafbarer Wollüstling seyn. Ein Fall, der nun freylich in einem Staat nach der dermaligen Verfassung und Volksmenge der Welt sich nicht leicht ereignen kann, da bekanntlich die Anzahl der beyden Geschlechter sich meist immer gleich und mithin die Haltung mehrerer Beyschläferinnen eine Ungerechtigkeit gegen andere Mitbürger seyn würde.

Wenn nun aber durch den allgemeinen Luxus, durch die immer mehrere Sittenverderbung der Hang zur unehlichen Ausschweifung so stark wird, daß das obrigkeitliche Ansehen und Macht zu schwach ist, um diese Unordnung auch nur größtentheils zu hemmen; wenn obrigkeitliche Verbote nur dazu dienen, daß dergleichen uneheliche Ausschweifungen desto geheimer getrieben, die Gesundheit der Einwohner desto mehr gefährdet, jene der Nachkommenschaft und Bevölkerung so sehr verderbliche Seuche um so allgemeiner, das Glück, die zeitliche Ehre junger Personen, der häusliche Friede der Familien um so häufiger zu Grund gerichtet wird; wenn auf diese Weise der unehliche Beyschlaf in den meisten Fällen nicht mehr blos zu einem Vergehen gegen ein politisches, gegen ein Staats-Gesetz, sondern zu einem Verbrechen gegen

die

die Menschheit selbst wird; wenn der gröste Theil dieser zufälligen Folgen dadurch vermieden werden kann, wenn öffentliche Bordelle unter obrigkeitlicher Aufsicht gestattet werden: Sollte alsdenn der Landesherr nicht befugt seyn, diese Einrichtung zu treffen, ein solches Institut zu erlauben? — Nein, sagen viele, denn der uneheliche Beyschlaf ist in göttlichen Gesetzen verboten. Ich will iezt nicht darüber streiten, ob unter dem Ausdruck: Hurerey, in der Bibel jede Art des unehlichen Beyschlafs verstanden wird, aber ich behaupte doch immer, daß Gott die Ausübung eines von ihm selbst uns anerschaffenen Triebes, ohnmöglich zu einer an und für sich schon strafbaren Handlung hat machen können, und daß, wenn er die Sättigung desselben an eine gewisse Ordnung gebunden, selbiges blos aus gewissen, in der Verfassung der Welt gegründeten politischen Endzwecken, hauptsächlich zur Beförderung der Ehe geschehen. Wenn nun aber diese Endzwecke nicht erreicht werden können, wenn durch jene Einschränkung noch schlimmere Folgen veranlaßt werden: sollte da die Obrigkeit, die in Dingen welche die zeitliche Wohlfahrt des Staats betreffen, an Gottes statt ist, nicht eine Ausnahme machen können? Als die Juden üppig zu werden anfiengen, wurde ihnen gestattet Beyschläferinnen zu halten, sie durften sich von ihren Weibern eigenmächtig scheiden. Dies mögen, nach der

Denkungsart der damaligen Völker, bey deren hitzigem eifersüchtigem Temperament Bordelle vielleicht sowol für ihre Gesundheit als für die öffentliche Sicherheit unrathsam gewesen seyn würden, wohl die besten Mittel gewesen seyn, denjenigen schlimmen Folgen vorzubeugen, die durch die Neigung der Juden zum häufigern abwechselnden Beyschlaf hätten entstehen können. Bey unsrer heutigen Europäischen Verfassung aber, wo junge Leute beyweitem nicht so frühzeitig heyrathen können als die Juden; wo viele Mannspersonen kaum eine einzige Frau, geschweige denn mehrere Beyschläferinnen ernähren können; wo eine so willkührliche öftere Scheidung die allerschädlichsten Folgen fürs Wohl des Ganzen haben würde: sollten da unsre Landesherrn und Regenten nicht eben die Befugniß haben, die Moses und die jüdischen Beherrscher hatten, und nicht, statt jener auf die heutigen Zeiten unanwendbaren Anordnungen, die Errichtung öffentlicher Bordelle erlauben können? so bald nur gewiß ist, daß ein dergleichen Institut wirklich weniger schädliche Folgen für das Wohl des Staas, für die moralische Vollkommenheit der Menschen hat, als die Nichterlaubung desselben, welches die zweyte hier zu entscheidende Frage ist.

Schon die Ueberschrift meiner Abhandlung zeigt, daß ich nur von solchen Städten und Orten

rede,

rede, wo durch den Ueberfluß an solchen jungen Mannspersonen aus dem Gelehrten- Militär- oder Kaufmanns-Stand, welche ihren Jahren und Verhältnissen nach, nicht heyrathen können, die unehlichen Ausschweifungen zu einem so hohen Grad steigen, daß obrigkeitliche Gewalt und Verbote dem Strom nicht mehr Einhalt thun können. Solche Orte sind es, wo junge Leute gerade in der ersten Blüthe ihrer Jahre, — zu ungeübt und zu verzagt, um mit Mädchen und Weibern gleichen Standes Intriquen zu spielen, die sie zum ungestörten Genuß, jener verbotenen Freuden, nach denen man in dem Alter, wo der Naturtrieb zuerst erwacht, am gierigsten ist, am sichersten, wenigstens ohne Gefahr der Gesundheit, führen könnten: — meist die Erstlinge ihrer Mannbarkeit den liederlichsten Gassenmenschern aufopfern, die entweder durch niedrige viehische Geilheit, durch Liebe zum Müßiggang, manchmal auch durch Armuth verleitet, sich freywillig und schamlos, jedem noch so verworfnen Wollüstling in die Arme werfen, und wenn sie dann von diesen, meist mit Schande und Krankheit überladen, sich verlassen sehen, nun keine Lockspeise mehr für den eklern vorsichtigen Wollüstling sind, ihre Netze für jene unerfahrne Jünglinge ausspannen, die, von der Hitze der Leidenschaft geblendet, dieser Pest der Menschheit tollkühn entgegen eilen, und blos dafür besorgt, daß sie keiner öffentlichen Schande sich aussetzen, kein lebendiger Zeuge ihrer Aus-

schweifungen ihr ganzes künftiges Glück untergraben möge, gerade solche liederliche Geschöpfe aufsuchen, von denen zu vermuthen ist, daß sie durch lang ausgeübte viele Ausschweifungen jede natürliche Anlage der Fruchtbarkeit verschwelgt haben, die aber dagegen auch die meisten ihrer jungen unvorsichtigen Buhler mit Krankheiten vergiften, wodurch der Jüngling oft ganz zu den Freuden des ehelichen Lebens untüchtig gemacht wird, und noch öfters verborgen die Quelle in sich trägt, aus der künftig so manches Gebrechen, so manches Krankenlager, so manche Unglückseligkeit für ihn und seine Nachkommenschaft herströmen. Selbst die geübtesten bedächtlichsten Wollüstlinge gerathen oft durch ihre eigene Unmäßigkeit, oder durch die List verschmitzter Buhlerinnen, die ihrem Aeußern einen gewissen Anstrich von Gesundheit zu geben wissen, in dies Lazareth, und bringen die unseligen Folgen ihrer Ausschweifungen nicht selten über ihre eigne unschuldige Ehegatten, oder über andere Eheweiber und Mädchen, bey denen sie durch ihre verführerische Künste unerlaubten Eingang zu finden wissen. So schleicht das Gift von Geschlecht zu Geschlecht, vom Verbrecher zum Schuldlosen, vom frechen Sünder zum verzeihlich Fehlenden, und richtet Verheerungen an, die durch alle mögliche Straf Verbote, durch alle ersinnliche Anstalten zur moralischen Verbesserung des Menschen, nicht mehr gut gemacht werden können. Man glaube ja nicht

daß

daß dies Bild übertrieben sey. Ich weiß zuverläßig, und mehrere die es beobachten wollen, werden es bezeugen können, daß auf den meisten Universitäten zu Anfang der halben Jahre, wenn neuangehende Studenten eintreffen, gemeiniglich ein Drittel der ganzen Schaar von Musensöhnen unter den Händen der Doktoren und Feldscheerer liegt, um sich von Galanterie-Krankheiten oft schlecht genug heilen zu lassen; daß nicht nur ausgemacht liederliche ausschweifende Jünglinge dies Loos trift, sondern daß manche schon die ersten Fehltritte von der Art, ihre noch sehr seltenen Ausschweifungen so traurig büssen müssen. Sollte es mithin nicht besser seyn, wenn in solchen Städten Häuser unter obrigkeitlicher Aufsicht wären, wo Jünglinge die — aus Mangel an guten Grundsätzen — aus Unerfahrenheit in der Kunst, jeden unordentlichen Ausbruch der Leidenschaften vorzubeugen — die Stillung des Begattungs-Triebs nicht bis in den ehelichen Stand versparen könnten oder wollten: es wenigstens auf die, für ihr eignes und dem Staats-Wohl unschädlichste Art bewerkstelligen, und ihre Neigung, ohne Gefahr ihrer Gesundheit, ohne sich öffentlicher Schande blos zu stellen, ohne in liederliche Bekanntschaften — die sie zu allen Geschäften untüchtig machen, oder gar ihr ganzes künftiges Glück durch voreilige, gezwungene oder freywillige Verbindungen vernichten — zu gerathen, befriedigen könnten? — Da einmal die meisten Ehe-

gattinnen darauf Verzicht thun müssen, ihre Männer als unbefleckte Jünglinge das Ehebett besteigen zu sehen: so ist es — so fürchterlich es auch für manches Ohr, das an gewisse, an sich rühmliche Vorurtheile gewöhnt ist, lauten mag, — doch immer besser, wenn der junge Mann seine Unschuld mit einer Bordell-Schwester verbuhlt, als wenn er bey irgend einer Gassen-Hure mit seiner Unschuld zugleich seine Gesundheit verlohren, oder um sein Bedürfniß mit mehrerer Sicherheit zu befriedigen, ein braves Mädchen verführt, ein ehrliches Weib treulos gemacht hat. Gesetzt auch, daß durch die Leichtigkeit und Sicherheit, mit der der uneheliche Beyschlaf in Bordellen ausgeübt werden kann, unter hunderten vielleicht einer oder zwey (denn fünf und neunzig von hunderten halten ohnedem das Gelübde der Keuschheit nicht, wenn es auch keine Bordelle gäbe) zur Begehung einer solchen Ausschweifung verleitet werden, die sie ausserdem etwa aus Furchtsamkeit, oder Mangel an Gelegenheit unterlassen hätten: so ist dieser Schade — wenn dagegen durch die öffentlichen Hurenhäuser von zehn Jünglingen, die außerdem venerisch geworden wären, nur fünf gesund erhalten werden — doch immer als ein kleineres Uebel fürs Ganze anzusehen.

Daß aber durch Bordelle nicht jeder zügellosen Ausschweifung gleichsam Thür und Thor geöff-

net

net wird, daß selbige nicht dazu dienen, das Publikum gegen alles Gefühl von Sittlichkeit, Keuschheit und Enthaltsamkeit abzuhärten; daß sie nicht zu einem gefährlichen offenen Werbplatz, in den man junge Mädchen und Jünglinge hinterlistig zu ziehen sucht; daß sie nicht zu Raubhöhlen, wo junge Leute ihre Zeit, ihr Geld auf die geschwindeste Art, auf eine angenehme Weise verschwenden; nicht zu vergoldeten Wollusttempeln werden, wo jedes leichtsinnige Mädchen durch Verkaufung seiner Ehre, sich ein ganz müßiges bequemes Leben, reichliche Kost und glänzenden Putz verschaffen kann; daß Umgang mit den Bordell-Schwestern überhaupt keinen zu merklichen Einfluß auf das Wohl, auf das übrige Betragen junger Männer haben kann; daß endlich die Gesundheit an dergleichen Orten wirklich so gesichert sey, als es erforderlich ist, wenn dergleichen Institute als ein zu dultendes kleineres Uebel angesehen werden sollen: dafür muß von Obrigkeits wegen vorzüglich gesorgt werden. Es fragt sich also drittens: Wie müssen solche Bordelle eingerichtet seyn, wenn sie diesen Endzweck entsprechen, wenn sie dem physischen, dem moralischen Wohl der Menschheit nicht merklich schädlich werden sollen? —

Ein Hurenwirth, ein Bordellwirth ist freylich ein schlechter Ehrentitel, und wer nur irgend noch ein bischen Gefühl von Ehre und Rechtschaffenheit

im Leibe hat, wird sich nicht leicht zu Uebernehmung einer Stelle verstehen, bey der man voraussetzt, daß er seine Nahrung blos der Niederträchtigkeit feiler viehischer Weibspersonen und der Verschwendung frecher Mannspersonen zu danken habe; weil man von so einem Manne immer vermuthet, daß er selbst in allen diesen Lastern bewandert, oder wenigstens niedrig geizig genug sey, um aus Liebe zum Gewinn alles mögliche zur Vermehrung wollüstiger Ausschweifungen beyzutragen. Und doch, wenn ein öffentliches Bordell errichtet werden soll, muß der Aufseher über dasselbe ein ehrlicher Mann, wenigstens in dem Verstande seyn, daß sich die Obrigkeit von ihm eine gewissenhafte Befolgung der ihm vorgeschrieben werdenden Aufsicht und Befehle versprechen kann. Zwar wird jeder, auch nicht unter öffentlicher Aufsicht stehender Herr einer solchen Tabagie dafür sorgen, daß immer gesunde Waare anzutreffen sey. Allein dies ist nicht die einzige Vorsicht, die bey öffentlichen Bordellen gebraucht werden soll: sondern es muß überhaupt darauf gesehen werden, daß, statt durch dies Institut den physischen üblen Folgen der Ausschweifungen zu steuern, nicht dagegen die Neigung, die Verführung zu selbigen dadurch desto mehr genährt und vermehrt werde. Dies ist der Fall bey allen Bordellen, wo der Aufseher ein Wirth ist, der durch Haltung solcher feilen Nymphen seine Nahrung zu vermehren, seine übrigen Wirthschafts-Artikel desto

theurer

theurer anzubringen suchet; der immer darauf ausgeht, wie er junge Mädchens durch Versprechungen oder List in sein Garn ziehen, wie er selbige so verführerisch als möglich kleiden, sein Haus so üppig als möglich einrichten könne, um desto eher und leichter junge Herrens anzulocken. Wo man solche Einrichtungen Platz greifen läßt, da wird, da kann nie etwas Gutes herauskommen. — Der Aufseher eines Bordells darf schlechterdings kein Wirth, er muß blos Hausherr seyn, der durch die Obrigkeit gesichert ist, daß er für die Miethe bezahlt wird, das Einkommen der Mädchen sey auch wie es wolle; er muß der Kaßirer der Einkünfte der Mädchens seyn, von denen nach einer weiter unten vorkommenden Eintheilung die Obrigkeit ihm seinen Hauszins und eine festgesetzte, von dem Zustand der Kassa ganz unabhängige Renumeration bezahlt. Gut wäre es, wenn ihm zu dem Endzweck eine verschlossene Büchse oder Schattoul, in Form einer Spar-Büchse, wozu der Schlüßel bey der Obrigkeit läge, zugestellt würde, worinn er in Gegenwart eines Polizeydieners (welcher ohnedem immer zugegen seyn müßte) das einnehmende Geld würfe. Jedes Mädchen müßte angewiesen seyn, die Zahl ihrer gehabten Besuche sich anzumerken. Alle vier Wochen müßte die Kasse gestürzt, jedes Mädchen einzeln vorgerufen, und die von ihnen angegeben werdende Zahl von Besuchen mit dem Vorrath der Kasse kontrollirt werden.

Es müßte der freyen Wahl jedes Mädchens überlassen seyn, selbst den Preis für den Genuß ihrer Reize zu bestimmen, welcher aber nie anders als von vier Wochen zu vier Wochen geändert werden könnte. Ein Theil, etwa das Drittel oder Viertel dessen, was jedes Mädchen das Monat über der Kasse eingebracht, müßte bey der Berechnung an sie zurückgegeben, die andern zwey Drittel oder drey Viertel aber zu Berichtigung des Hauszinses, Besoldung des Aufsehers, des Polizeydieners und zur Verköstigung der Weibspersonen verwendet werden. Diese Kost müßte nicht im Haus gegeben, sondern aus einem Wirthshaus, so wie alles, was die Gäste an Speisen und Getränken haben wollten, geholt werden, wodurch sowohl Mädchens als Zuspruch für so manchen unerhörten Vervortheilungen gesichert, und der Hausherr des Bordells in eine Verfassung gesetzt würde, wodurch er ganz von dem Vorwurf, daß das Laster sein Gewinn sey, frey, und sein Beruf im Grund für die Republik eben so verdienstlich und ehrlich wäre, als der Beruf eines Zuchthausaufsehers oder eines Wirths, der den Gästen für ihr Geld den Eintritt in sein Haus, den Genuß seiner Weine überläßt, ohne sich erst darum zu erkundigen, ob diese Besuche auch zu dem physischen und moralischen Besten der Gäste ausschlagen.

Auf

Auf diese Weise wäre man auch gesichert, daß der Bordell-Aufseher die Tugend junger unerfahrner Mädchen nicht durch Geld zu erkaufen suchen, und Eltern nicht mit ihren unmündigen Töchtern wuchern, und sie in solche Häuser verhandeln würden. Sollte es demohngeachtet dergleichen Ungeheuer geben, die blos um die Last der Ernährung ihrer Kinder los zu werden, sie durch Drohungen oder Ueberredung zum Eintritt ins Bordell brächten: die müßten, als die schändlichste Art von Verbrechen, mit öffentlicher Züchtigung und wenigstens zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt, auch zu dem Endzweck bey der vierwöchigen obrigkeitlichen Nachsicht, jedes neueingetrettne Mädchen darum befragt werden, ob sie ganz freywillig eingetretten sey? So wie überhaupt kein Mädchen das jünger als volle sechszehn oder siebenzehn Jahre wäre, aufgenommen werden dürfte, weil vor diesen Jahren die Bedürfniß zur Begattung, auch bey schlecht erzogenen Geschöpfen, noch nicht so gar unbezähmbar, auch die Gefahr der Ansteckung noch nicht so groß ist, besonders wenn durch Bordelle dafür gesorgt ist, daß die Zahl der angesteckten Mannspersonen um ein merkliches verringert wird.

Bordelle müßten auch kein Zufluchtsort seyn, wo liederliche Weibsbilder, ohne alle weitere Bemühung, blos durch Aufopferung ihrer Ehre und Schamhaftigkeit, sich ein recht köstliches müßiges

Leben verschaffen, und nur darauf aus zu seyn dürften, wie sie jungen Leuten ihr Geld ablocken könnten. Die von der Obrigkeit, mittelst der anfallenden Revenüen zu bestreitende Kost, müßte dahero bey allen ohne Rücksicht des höhern oder geringern Preises ihrer Reize gleich, das heißt, gesund, reinlich, aber mäßig, und ihnen nur das aus ihren Beutel zu bestreitende Frühstück nach eigner Willkühr zu wählen, freygelassen seyn. Die Wahl der Kleider, welche sie sich auch selbst von dem sie treffenden Antheil Revenüen, und sonstigen Erwerb zu schaffen hätten, müßte gleichfalls von ihnen abhängen, nur mit der Einschränkung, daß, bevor eine wenigstens ein Duzend gute Strümpfe, ein halb Duzend gute Hemder, und einen reinlichen alltäglichen Anzug beysammen hätte, ihr nicht erlaubt würde, sich sonst einen Putz anzuschaffen. Diese zur Reinlichkeit gehörigen Stücke, könnten denen, die sich durch Nähen, Stricken, Filetmachen, u. d. m. etwas zu verdienen wüßten, gleich beym Eintritt, unter der Bedingung hingegeben werden, daß sie die Auslage dafür durch ihren Fleis (schlechterdings aber nicht von dem Geld, was sie durch ihr liederliches Gewerb verdienten) wieder ersetzen müßten, als in so lange der Lohn für ihre Arbeiten vom Hausherrn in Empfang genommen, vor der Obrigkeit berechnet werden, und solche Mädchens sich gefallen lassen müßten, in so lange bis sie keine

Schulden mehr hätten, nur des Sonntags ausgehen zu dürfen, wodurch selbige doch der ordentlichen Arbeiten und des geschäftigen Lebens nicht ganz entwöhnten. Darauf, daß jene Kleidungsstücke immer vorhanden wären, und in gutem Stand erhalten würden, müßte genau von Obrigkeits wegen gesehen werden; damit diese Geschöpfe an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt würden, und bey ihrem Austritt aus dem Bordell nicht als nackende, dem Staat zur Last fallende Bettler fortkämen.

Den Gästen müßte frey stehen, ihre bey sich habende Pretiosen und Geldbörsen dem Hausherrn, in Gegenwart des Polizeydieners, ohne mindeste Gefahr, zur Aufbewahrung anzuvertrauen, und auch schlechterdings verboten seyn, daß keine von den Bordellschwestern, weder an Geld noch Geldeswerth von ihrem Zuspruch mehr annehmen dürfte, als etwa die Hälfte von der Summe, die den bestimmten Preis ihrer Reize ausmachten. Würde erfahren, daß eine mehr anzunehmen sich unterfangen hätte, so müßte jedesmal dem Entdecker die Hälfte davon, die andere Hälfte der Bordell-Kasse heimfallen; wenn es aber der Gast selbst auf frischer That anzeigte, demselben ganz wieder zurück gegeben, das Weibsbild aber in jedem Fall, in Gegenwart ihrer gesammten Kammerädinnen, mit einer Anzahl Ruthenstreiche gezüchtiget werden, damit diese Häuser nicht Raubhöhlen wären, wo jungen Leuten ihrer

rer Eltern sauer erworbenes Eigenthum von diesen Sirenen abgelockt würden, und diese Mädchens mehr darauf dächten, sich durch ein vernünftiges Gewerb einen Nebenverdienst zu verschaffen.

Bordelle dürfen, wenn sie zuläßig seyn sollen, nicht den Endzweck haben, Wollüstlingen einen Ort zu errichten, wo sie ihre viehischen Begierden auf die ungestörteste Weise sättigen, ihrer Sinnlichkeit auf die abwechselndste Weise schmeicheln können, sondern nur, um der Bedürfniß abzuhelfen. Niemand müßte dahero bey Tag (als wodurch das Publikum immer ungleich mehr skandalisirt würde) das Bordell besuchen dürfen, auch nach 12 Uhr Nachts das Haus von allen Gästen geräumt seyn, zu dem Ende um diese Zeit alle Zimmer und Schlafstätten von einer Polizey-Wache visitirt, dem Hausherrn der eine oder die andere Begünstigung hierunter zu Schuld kommen liesse, eine sehr ernstliche Strafe, und der Polizey-Wache, die sich durch Geschenke in Erfüllung ihrer Schuldigkeit läßig machen liesse, nebst einer öffentlichen Straffe die Kassation unausbleiblich zuerkannt werden. Jene Art von gesellschaftlichen Soupe's in Bordellen, die in großen Städten zuweilen auch von Personen, die keine wirklichen Ausschweifungen zu begehen Willens sind, blos der lebhaften Unterhaltung halber, die in einem solchen Zirkel herrscht, besucht werden, dürften schlechterdings

terdings nicht gestattet werden. Durch solche Versammlungen bekommen diese Häuser ein gewisses honnettes Ansehen, einen verführenden Reiz für Mädchen, die auch noch nicht alles Gefühl von Sittlichkeit verlohren, und für Jünglinge die, wenn sie auch nicht immer mit dem Vorsatz auszuschweifen, ihngehen; doch auch nicht allemal Herr über ihr aufwallendes Blut bleiben würden.

Den Weibsbildern in Bordellen zu verbieten, daß sie gar kein, auch nicht die Hälfte des Preises ihrer Reize überschreitendes Geschenk annehmen dürften, — um dadurch sie desto mehr, von dem Bestreben, durch freche Schmeicheleyen und Liebkosungen die Leidenschaften ihrer Gäste zu ihrem Vortheil zu benutzen, abzuhalten — halte ich nicht für rathsam: da dergleichen strenge Einschränkungen dem Hang ausschweifender Weibspersonen zu sehr zuwider seyn, und selbige bewegen möchte, lieber in Winkeln ihr liederliches Leben fortzusetzen, und es auf die Gefahr in Strafe zu verfallen, ankommen zu lassen, als sich in ein Haus zu begeben, wo ihnen so strenge Gesetze vorgeschrieben, und ihnen schlechterdings alle Gelegenheit zum müßigen Leben zu folgen, abgeschnitten würde. Aus eben dieser Rücksicht, und da doch oft auch die liederlichsten Mädchen nicht gerade allgemein dafür angesehen, und sich dem öffentlichen Abscheu und Beschimpfung blos stellen wollen, sollten dergleichen Personen in ihrer Tracht schlechter-

dings

dings mit nichts auszeichnenden und entehrenden belegt, sondern ihnen erlaubt seyn, sich nach ihren Sinn und der ehrbaren Mode zu tragen, indem es fürs Publikum immer weniger schädliche Folgen hat, wenn dergleichen Personen unbemerkt umher gehen, als wenn sie mit einer schimpflichen Auszeichnung belegt werden, wodurch der Pöbel zwar anfänglich zum Unwillen, zum äußerlichen Abscheu gereizt, in der Folge aber das Publikum sowohl, als dergleichen Weibsbilder selbst, gegen das Unsittliche eines solchen Gewerbs nur noch mehr abgehärtet, und fühllos gemacht, und der Endzweck, die gefährlichen Winkelausschweifungen zu verhüten und zu vermindern, nicht hinlänglich erreicht werden würde.

Das Ausgehen bey Tag würde ich den Bordellschwestern gar wohl erlauben, nur mit der Einschränkung, daß nie eine alleins, sondern immer mit einer Gesellschafterinn ausgehen dürfte, und daß diejenige, die sich gelüsten liesse, einer Mannsperson auf die Stube zu gehen, außerhalb des Bordells Ausschweifungen zu begehen, oder auf der Strasse und öffentlichen Spatziergängen Leute anzupacken und einzuladen, mit einer verhältnißmäßigen strengen Zucht- haus- oder Leibesstrafe angesehen werden sollte. Das Bordell, welches weder an einer Hauptstrasse, noch in der Nähe einer Kirche, oder sonst eines andern zu gottseligen Instituten bestimmten Gebäudes belegen seyn dürfte, müßte, um allen Skandal noch weiters

ters zu vermeiden, gegen die Strase zu mit Jalousie-Läden versehen seyn, welche nicht geöffnet werden, auch keiner Weibsperson erlaubt seyn dürfte, sich zur Parade am Fenster zu zeigen, indem durch den Anblick solcher frecher, und meist sehr üppig und wollüstig gekleideter Geschöpfe, junge Leute häufiger zu Ausschweifungen verleitet, ihre Sinnen oft ohne ihren Vorsatz gereizt und erhitzt, und dergleichen Weibsbilder aufgemuntert werden, auch den Tag über blos dem Müßiggang, der Ueppigkeit zu fröhnen, und auf nichts zu denken, als wie sie ihre Reize, ihren Putz recht anlockend, und gefährlich machen mögen.

Manche von denen, die Bordelle blos deßwegen wünschen, um auf diese Weise auf eine bequemere wohlfeilere Art, mit reinlichern besser gekleideten Dirnen, desto ungestörter und willkührlicher ihre Lust büssen zu können, werden freylich mit manchen meiner Einschränkungen nicht einverstanden seyn; werden einwenden, daß es bey solchen Bordells nicht an jungen Leuten, beyderley Geschlechts, fehlen werde, die lieber sich Gegenstände aussuchen würden, mit denen sie sowohl bey Tag als auch die ganzen Nächte hindurch buhlen, die uneingeschränkt Geschenke geben, und annehmen dürften. Dies mag immerhin seyn. Für solche, bey denen Wollust nicht mehr Bedürfniß, bey denen es üppige, überlegte Beschäftigung ist, für diese sollen

Bordelle nicht seyn. Die Minderung ihrer Anzahl, ihrer Ausschweifungen, die der Gesundheit selten sehr gefährlich sind, weil beyde Theile für die Erhaltung derselben selbst sorgen: ist kein Gegenstand der Vorsorge, die durch Bordelle getroffen werden soll. Nur die Zahl derer Huren, die aus Mangel an Erziehung, aus Hang zum Müßiggang, aus Armuth zu allgemeinen Opfern jedes viehischen Wollüstlings werden, soll durch Bordelle vermindert; nur die Zahl, der durch solche niedrige verborgene Ausschweifungen entstehenden, und unvorsichtigen, aus aufbrausender Leidenschaft fehlende Jünglinge und Mädchen, oft ganz unschuldige Personen treffenden venerischen Krankheiten soll verringert werden. Und diesen Endzweck erreichen Bordelle auch unter den Einschränkungen die ich dabey fodere, indem der unbedachtsame feurige Jüngling sowohl, als auch mancher sonst ziemlich verwilderte, aber doch noch nicht ganz zu jedem ernsten Nachdenken entnervte Wollüstling, doch lieber den Ort, wo sie ohne ihre Ehre, ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen, ihre Leidenschaft befriedigen können, besuchen werden, wenn sie gleich dabey auf gewisse Zeit und Stunden eingeschränkt sind.

Was für Vorsicht, Veranstaltungen und Untersuchungen, sowohl von Seiten der Bordellschwestern, als der Besuche, die sie erhalten, nöthig sind,

um den Hauptendzweck, nämlich die Verhütung jener verderblichen Seuche, zu erreichen: das überlasse ich dem Gutachten der Herren Mediziner. Es versteht sich, daß an dem Hausherrn oder dem Chirurgo, dem die Aufsicht hierinn übertragen wäre, und der sich irgend eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen liesse, oder gar durch Bestechungen, Wollüstlingen mit unreinen Körpern den Zutritt gestatteten: dies Versehen mit der schärfsten Strafe geahndet werden müßte. Auch darauf wäre streng zu sehen, daß jede, auch außer dem Bördell befindliche Weibsperson, die von einer solchen Krankheit angesteckt sich befände, in sichre Verwahrung gebracht, und durch genaue Aufsicht und scharfe Leibesstrafe verhütet würde, daß dergleichen Geschöpfe nicht während sie mit dieser abscheulichen Seuche behaftet sind, Umgang mit Mannspersonen hätten. Die in dieser Absicht an manchen Orten getroffene Veranstaltung, der zu Folge alle Doktores und Chirurgi sich dahin vereyden müssen, daß sie ihre habenden venerischen Patienten bey den Vorgesetzten anzeigen wollen; halte ich für höchst zweckwidrig. Denn entweder man weiß, daß die Doktores und Chirurgi ihren Eyd halten: dann scheuen sich oft gerade diejenigen hoffnungsvollen Jünglinge, die nur der erste Ausbruch der Leidenschaft zu solchen Ausschweifungen gebracht, die bey dem gesundesten, noch unentnervesten Körper durch irgend eine liederliche Dirne angesteckt worden, die noch zu viel Sitt-

samkeit besitzen, um mit dergleichen Galanterie-Krankheiten sich etwa groß zu machen, an deren Erhaltung mithin dem Staat am meisten gelegen ist: gerade diese Jünglinge scheuen sich dann am meisten für der Bekanntwerdung ihrer Thorheit, überlassen sich lieber Pfuschern und Quacksalbern, wodurch das Uebel so überhand nimmt, daß am Ende die Hülfe ordentlicher Aerzte zu spät kommt. Eben der Fall ereignet sich auch bey manchen Mädchens, die lieber alles leiden, als daß sie Gefahr laufen wollen, durch denjenigen, dem sie sich zur Heilung anvertrauen, öffentlich zu Schanden gemacht, oder der Obrigkeit verrathen zu werden. Ist es aber, wie leider an vielen Orten geschieht, schon zur Gewohnheit geworden, daß Wundärzte und Doktores diesen Offenbarungs-Eyd nicht nachkommen: dann dient die ganze Anordnung zu nichts, als daß man die ohnedem schon große Anzahl der Meineyde vermehret. Schlimm genug, wenn eine Polizey keine wirksamere Mittel, von dem Zustand der Einwohner geheime Nachrichten zu erhalten, an der Hand hat, als solche Vereydigungen.

Noch einem Vorwurf muß ich begegnen, den man gegen die Errichtung öffentlicher Bordelle machen könnte: — Wenn man mit so viel Bequemlichkeit, mit so viel Sicherheit, und so wohlfeil den Begattungstrieb sättigen kann, wird es da nicht

viele

viele geben, die lieber sich ihr Leben hindurch auf diese Art behelfen, als sich den Beschwernissen, den Fesseln des Ehestands werden unterwerfen wollen? — Werden ordentliche gesetzliche Ehen dadurch nicht merklich gehindert, die Bevölkerung nicht merklich verringert werden? — Der Einwurf ist nicht ganz ohne Grund: und so gewiß es ist, daß dem Staat unendlich viel daran liegt, die Zahl der Ehen und der ehelichen Nachkommenschaft zu vermehren; eben so gewiß ist es auch, daß hie und da eine Ehe weniger geschlossen werden wird, wenn man den Trieb der Natur auf eine andere, bequeme und sichre Art zu befriedigen weiß. Aber doch ist immer die Zahl derjenigen, die blos aus Bedürfniß, aus Gewissenhaftigkeit in die Ehe treten, sehr klein; und für manche von diesen würde ein Bordell, unter den Einschränkungen, die ich voraussetze, theils nicht so ganz befriedigend, theils nicht hinlänglich beruhigend für ihre Gewissenhaftigkeit seyn. Gesetzt also auch, daß wirklich hie und da einer ledig bleibt, der, wenn es keine Bordelle gäbe, geheyrathet haben würde: so wäre doch die geringe Anzahl solcher, und die daraus entstehende wenige Verminderung ehelicher Kinder nicht erheblich, gegen jene schlimme Folgen, die durch Bordelle vermieden werden. Zumal, wenn zugleich darauf gesehen wird, daß auch in solchen Häusern die Bevölkerung nicht vernachläßigt, sondern denen Weibsbildern — die, wenn gehörig für ihre Ge-

sundheit gesorgt wird, nie ganz unfruchtbar bleiben werden — dies zur höchsten Pflicht gemacht wird, daß sie ihre Schwangerschaften nie verheimlichen. Sobald sich eine von ihnen schwanger befände, und in den Zeitpunkt einträte, wo fleischliche Vermischung mit Mannspersonen der Leibesfrucht schädlich werden könnte: müßte sie ihre Wohnung in eignen dazu bestimmten von den übrigen separirten Zimmern beziehen, wo ihr noch ferner wie vorhin ihre Kost sowol als alle zu ihrer Gesundheit nöthige Stücke unentgeltlich gereicht, und aus der Bordell-Kassa bezahlt werden, dahingegen was zu Nebendingen, zur Bequemlichkeit und dergleichen diente, sie durch Fleis und Arbeit zu verdienen suchen müßten, ausser im Wochenbett selbst, wo auch Frühstück, Arzneyen und andere Kleinigkeiten unentgeltlich ihnen anzuschaffen wären.

Der Austritt eines Mädchens aus dem Bordell müßte ihr zu jeder Zeit frey stehen, allein die Aufnahme zum zweytenmal müßte, den Fall ausgenommen wenn sie hinaus geheyrathet hätte und wieder Wittwe geworden wäre, nie gestattet werden: weil es sonst liederliche Weibsbilder genug geben würde, die auf eine Zeitlang ins Bordell tretten, wenn sie sich dort ein bischen herausgefüttert und herausgekleidet hätten, wieder zum ungebundenen liederlichen

Leben

leben zur Winkelhurerey zurückkehren, und dann zerlumpt und siech am Körper, zum zweytenmal ihre Zuflucht ins Bordell nehmen würden.

Den Fall, daß auch solche unglückselige Geschöpfe doch noch durch Heyrathen ihre Unterkunft fänden, müßte man auf jede erlaubte Weise zu begünstigen suchen und dahero, wo es der Zustand der Einnahme erlaubte, selbigen aus der Kasse eine kleine Aussteuer an Geräthschaften und Haushaltungsstücken bey ihrer Verheyrathung verwilligt werden.

Gegen ein auf diesen Fuß eingerichtetes Bordell, wird wohl weder Sittlichkeit noch Politik etwas erhebliches an Orten einwenden können, in denen, wie ich voraussetze, Ueppigkeit und Wollust auf den hohen Grad gestiegen sind, daß weder die Stimme der Religion noch die Gewalt der weltlichen Obrigkeit die Menschen in den gesetzlichen Schranken erhalten, sondern man nichts weiters thun kann, als nur auf Mittel denken, zu vermeiden, daß durch diese Ausschweifungen die Einwohner nicht auch zugleich zu Verletzung noch heiligerer allgemeinerer Pflichten gegen sich und ihre Mitbürger verleitet werden. Ein Fall, der leider nur zu häufig in Städten vorkommt, wo die Zahl junger Leute einigermaßen beträchtlich ist.

Denjenigen, welche die Einrichtung eines Bordells nach der von mir vorgeschlagenen Weise um

 deßwil-

deßwillen unthunlich finden, weil zu viel Mühe für die Obrigkeit damit verbunden ist, weil dabey das herrschaftliche Aerarium öfters in den Fall kommen könnte, die Bordellkasse mit Zuschuß unterstützen zu müssen: denen hab ich eigentlich nichts zu antworten. Denn, wer nur solche Vorschläge zum gemeinen Besten für thunlich findet, bey denen die Landesherrschaft immer am Ende reinen Gewinn und sichern Ueberschuß an Einkünften behält; wer nur solche wohlthätige Institute gut findet, — wodurch dem Regenten eine ihm obliegende Last und Ausgabe ganz oder zum Theil abgenommen, und dafür auf den Hals der Unterthanen gewälzt — wodurch ein paar Windbeutel oder Müßiggänger auf Kosten des Publikums begnadiget werden können; wer durch seine Projekte, nur seine Geschicklichkeit, eigennützigen Entwürfen den Anstrich patriotischer Absichten zu geben, zeigen will: der mag diese Blätter immer ungelesen lassen, indem ich lieber nicht gelesen zu seyn, als aus einem so ganz schiefen Gesichtspunkt beurtheilt zu werden wünsche.

III.

Vom Büchernachdruck.

Oft schon, und besonders bey Gelegenheit der im Göttingischen Magazin vomwürdigen Feder erschienenen Abhandlung, und der im teutschen Museo eingerückten scharfsinnigen Gegenschrift eines Ungenannten, habe ich dem Büchernadruck, diesem für die ganze lesende Welt so wichtigen und interessanten Gegenstand, meine einsamen Betrachtungen gewidmet. Da ich aber weder zur Parthey der Nachdrucker gehöre, noch mit selbigen so leicht auf irgend eine Weise in Kollision zu kommen besorgen darf, ich auch ausser den obgedachten zwey Abhandlungen das wenigste was in der Sache pro et contra geschrieben worden, noch gelesen hatte: so hielt ich es immer fürs beste, vor der Hand keine Parthey zu ergreifen, zumal ich so viel wohl im voraus sah, daß es beyden Theilen nicht an Gründen fehlte, die ein anhaltendes Nachdenken und reifliche Ueberlegung erforderten um zu entscheiden, ob sie wahr oder nur scheiubar seyen. Vermuthlich würde ich noch eine Weile auf diesem neutralen Weg fortgewandelt seyn, hätte nicht eine Person von jenem Geschlecht, dessen Aufforderungen auf uns Mannspersonen und besonders auf mein Individuum von jeher am kräftigsten gewirkt, den Wunsch in dieser Streitfrage zu einer sichern

Ueber=

Ueberzeugung zu gelangen, auf einmal beflügelt. Frau von la Roche in ihrer Pomona wo sie an einer gewissen Stelle sagt:

„Wenn der grausame Nachdrucker von Pomona "die Gewalt hat, mir eine Anzahl meiner "edlen menschenfreundlichen Subskribenten zu "nehmen, so wird der Kummer über diesen "Verlust meine Arbeit unterbrechen. Denn "wie soll ich heiter bleiben können?" —

war es, die den Gedanken in mir rege machte, es sey doch eine Schande in einer Sache, die einer so verehrungswürdigen Schriftstellerin Teutschlands, so empfindliche Klagen auspressen konnte, zu keiner Parthey zu gehören, und mit der kaltblütigen Laune eines Holländers dem Streit blos zuzusehen. Mit Hülfe eines guten Freunds sammelte ich mir in der Geschwindigkeit die hauptsächlichsten Schriften, die wenigstens in den neuern Zeiten sowol für als gegen den Nachdruck heraus gekommen waren. Und nachdem ich alles gelesen und geprüft hatte, kam mir der Vorsatz, doch auch meine Meynung darüber dem Publiko mitzutheilen. Freylich ein verwegenes Unternehmen über eine Frage zu urtheilen, in der schon ein Feder, Pütter, Linguet die Feder geführt. Doppelt verwegen von mir, der ich meinen größten Ehrgeiz

darinn

darinn suche, dem mündlichen Vortrag der beeden ersten großen Männer hauptsächlich all mein bischen System in dem Gebiete der Philosophie sowol als des natürlichen und positiven Rechts zu danken zu haben. Zu meiner Entschuldigung weis ich nichts anzuführen, als was auch Feder in seiner Abhandlung schon sagt, nämlich daß auch itzt noch

„die Ueberzeugung noch vielen fehlet, bey wel-
„chen doch nicht der Wille die Wahrheit an-
„zunehmen, sich in Zweifel ziehen läßt; wel-
„chen also die bereits vorgetragenen Gründe
„entweder noch gar nicht bekannt, oder nicht
„völlig einleuchtend seyn müssen; —

Ein Fall, der sich besonders seit der im Museo erschienenen treflichen Vertheidigung des Nachdrucks, durch welche mancher unpartheyischer Leser schwankend geworden, häufig ereignet. Auch hab ich gefunden, daß unter dem Theil des lesenden Publikums, der weder aus eigentlichen Gelehrten, noch Juristen von Profeßion besteht, die meisten mehr von den Gründen für als gegen den Nachdruck unterrichtet sind, und ausser **Linguets** mehr witzigen und blos auf die partikuläre Gesetzgebung in Frankreich sich beziehenden Abhandlung, die wenigsten die gründlichern und auf Teutschland mehr passende Schriften eines **Feders**, **Pütters**, in Händen haben.

Mein

Mein Endzweck ist also eine kurze Uebersicht der vorzüglichsten Gründe, mit denen sich beyde Theile einander bestreiten, *) in einer für jede Art Leser so viel möglich faßlichen und verständlichen Sprache zu geben, und hie und da meine Meynung mit drein zu verweben, unter herzlichem Wunsch, daß meine Leser diesen Aufsatz nicht mit Unwillen über die damit verlohrne Zeit aus der Hand legen mögen.

So=

*) Da ich in der Folge nur selten den Verfasser oder die Abhandlung namentlich anführen werde, aus denen ich die Gründe der Einwendungen entlehnt: so liefere ich hier das Verzeichniß der Schriften überhaupt, die ich bey dieser Ausarbeitung benutzt.

Der **Bücherverlag** in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler, und des Publikums, erwogen. Hamburg, 1773.

Der **Bücherverlag** in allen Absichten genauer bestimmt, an den Verfasser des Bücherverlags, 1773.

J. St. **Pütter**, der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen, 1774.

Rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken eines unpartheyischen Rechtsgelehrten, über den schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher. Frankfurt und Leipzig, 1774.

Lin=

So bald von einer Sache die Rede ist, die einen Gegenstand des öffentlichen Handels und Wandels aus.

Linguets Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers, aus dem Französischen mit einigen Anmerkungen. 1778.

Feders neuer Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags, nach Grundsätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit; im Göttingschen Magazin, 1780.

Das **Bücherwesen** nach Staatsklugheit, Recht und Geschichte rc. erörtert, vornämlich aber die Ungerechtigkeit des Büchernachdrucks rc. erwiesen. Leiziger Ostermesse, 1781.

Vom **Büchernachdruck**; im teutschen Museo. 1783.

Nachdem mein Auffsatz schon zum Druck fertig lag, bekam ich noch eine ältere sehr ausführliche aber wegen ihres weitschweifigen schleppend-juristischen und ziemlich unglimpflichen Styls, wenig lesbare Piece zu Handen, betittelt:

Unpartheyisches Bedenken, worinn aus allem Rechten und Gesetzen bewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegirter und unpriviligirter Bücher ein grob- und schändliches rc. Verbrechen und infamer Diebstahl sey. Köln, 1742.

ausmacht: so können, wenn die so einen solchen Gegenstand angehende Verbindlichkeiten bestimmt werden sollen, hiebey hauptsächlich folgende drey Fragen aufgeworfen werden.

Was haben Privatpersonen in Ansehung dieses Gegenstandes für Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander?

Was stehen der landesherrlichen Obrigkeit für Rechte dabey zu?

Was ist Rechtens zwischen zwey Nationen die nicht einerley Oberherrschaft anerkennen?

Der Buchhandel würde, besonders in Teutschland, sehr unbeträchtlich seyn, wenn nicht jeder Buchhändler meist auch eine Menge bisher ungedruckter Bücher verlegte. Durch diesen Bücher-Verlag blüht hauptsächlich der Buchhandel in Teutschland, und die Rechte, die den Bücher-Verlag angehen, können dahero, wie jeder andre den Handel und Wandel betreffende Gegenstand, unter obige drey Rücksichten gebracht werden.

Was haben also beym Bücherverlag die einzelnen Privatmitglieder des Publikums für Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander?

Beym

Beym Bücherverlag kommen drey Haupt-Personen vor: der **Verfasser** des Buchs, der **Verleger** desselben, der **Käufer**.

Nur der, der mit Willen auf Vorurtheilen beharret, kann es bezweifeln, daß der **Verfasser** eines Buchs der ursprüngliche volle Eigenthümer desselben ist. Wer einen Pallast, einen Garten bauet, er mag nun die einzelne Materialen dazu erkaufen, geschenkt bekommen oder aus öffentlichen Steinbrüchen und Plätzen gesammelt haben; er mag diesen Garten, diesen Pallast blos zur eignen Bewohnung, eignen Benutzung, oder zum allgemeinen Vergnügen, zu einen öffentlichen Koffeehaus, zu Haltung eines, jedem für das Entree-Geld offenstehenden Vauxhallo bestimmt haben: bleibt doch der ursprüngliche alleinige Eigenthümer dieses Hauses, dieses Gartens, von dem es ganz allein abhängt, ob und was für Rechte er andern umsonst oder gegen Bezahlung daran abtretten will. Mit gleichem Recht ist jeder Verfasser eines Buchs, er mag nun die einzelnen Wahrheiten darinn selbst erdacht, erfunden, oder aus andern Büchern gesammelt, er mag auf diese Sammlung Kosten aufgewendet haben, oder unentgeltlich dazu gelangt seyn, immer der wahre einzige Eigenthümer seines Buchs, ich mag das Wort Buch in einem Verstand nehmen in welchen ich will, entweder: für den Innbegriff gewißer, von dem Verfasser vorgetragenen

Wahrheiten und Begebenheiten selbst, oder: für das Manuskript, worinn jener Innbegriff zu Papier gebracht ist. Wenn dahero Feder eine Logik schreibt, so ist niemand anders als er der Eigenthümer dieses Buchs, das zum Kennzeichen dieses Eigenthums: Feders Logik heißt; es mag in Hände kommen in welche es will, so, daß niemand anders Abänderungen, oder irgend einen öffentlichen Gebrauch davon machen kann, und darf, so lang als der Autor nicht will, so wenig als ihn jemand dazu zwingen kann, diese seine Logik andern mitzutheilen, wenn er keinen Lust dazu hat. Er allein kann das Buch, oder das Manuskript, worauf er es zu Papier gebracht, zerreißen, verbrennen, abschreiben, unentgeltlich der Welt in Druck überlassen, oder auch einen andern um Geld die Erlaubniß geben, solches zu drucken und damit zu handeln.

„Um Geld?“ — Sollte es wohl keine Schande seyn, seine geistigen Kenntnisse und Wissenschaften, die ja an und für sich keiner Taxe fähig sind, dem Publiko zu Geld anzuschlagen? — Ich wüßte nicht warum. Freylich ist die gelehrte Waare eigentlich keiner Taxe fähig, eben so wenig, als der innere Werth der Arbeit, die der Advokat, der Hofrath, der Professor seiner Parthey, seinem Landsherrn, seinen Zuhörern liefert, durch das Honorarium, das ihnen dafür bezahlt wird, eigentlich sich bestimmen läßt. Ein Bogen von dem einen

Advokaten kann tausendmal mehr Wahrheit und Richtigkeit, des einen Hofraths Gutachten ungleich mehr Einsicht und gesunde Vernunft, des einen Profeßors Vortrag unendlich mehr Gelehrsamkeit, und brauchbare Dinge enthalten, als die Schrift, das Gutachten, die Vorlesung des Andern, ohne daß die Güte und Brauchbarkeit dieser Dinge nach Thalern und Gulden sich abmessen läßt. Und doch hält es kein Advokat, kein Hofrath, kein Profeßor für eine Schande sich verhältnißmäßig nach seiner Geschicklichkeit, Bemühung und Zeitversäumniß bezahlen und salariren zu lassen. Warum sollte denn gerade der Schriftsteller verbunden seyn, die Produkte seines Fleißes dem Publiko unentgeltlich genießen zu lassen, weder für Mühe noch Zeitversäumniß etwas annehmen dürfen, und für die nützlichen Wahrheiten und Entdeckungen, die er seinen Mitbürgern mittheilt, für die Zeit, für die Gesundheit die er ihnen aufopfert, blos mit der Ehre sich begnügen müssen; beym Beyfall des Publikums Hunger zu leiden, und Bequemlichkeiten und Bedürfniße zu entbehren, die sich jeder geschickte Schuster und Schneider durch seinen Erwerb verschaffen kann.

„Gelehrte, die ums Honorarum, in so ferne dies „für eine Vergütung der aufgewendeten Zeit „und Mühe und der Unterhaltungskosten anzu„sehen ist, schreiben müßen, sollte es nicht

 „geben,

„geben, und die bey sonstigen Auskommen ums
„Honorarium schreiben wollten, müßten sehr
„unphilosophisch denken“ —

sagt der Vertheidiger des Nachdrucks, im deutschen Museo, und ich räume an und für sich gerne ein, daß es nicht übel wäre, wenn die Großen dieser Erden unsere Schriftsteller so besoldeten, daß sie eine, ihren Verdiensten angemessene Versorgung hätten; Schande alsdenn für den Gelehrten, der doch noch mit seinen Produkten wuchern wollte. Allein, die Erfahrung beweißt, daß es weder wirklich, noch möglich ist, alle in Teutschland lebende Schriftsteller zu besolden, und daß es nicht einmal rathsam wäre, indem, wie Pütter mit Recht behauptet,

„Zur Aufnahme der Gelehrsamkeit mehr gute
„Bücher zu hoffen sind, wenn Gelehrte, ohne
„Miethlinge der Buchhändler zu seyn, sich
„dennoch nicht dadurch entehrt halten, die
„Vortheile von den Früchten ihres Fleißes,
„mit dem Verleger zu theilen, und wenn sie
„sich dadurch desto mehr aufmuntern lassen,
„Bücher in Druck zu geben, deren vortheil-
„hafte Aufnahme ihnen doch zugleich zum Ruhm
„gereicht; anstatt daß gegen den bloßen Ruhm
„bey manchen Gelehrten eine gewisse Be-
„quemlichkeit das Uebergewicht gewinnen, und
„die Vollendung manches Werks, die nie oh-

„ne Mühe seyn kann, leicht zurück halten
„würde.“ —

Es läßt sich mithin kein vernünftiger Grund einsehen, warum nicht ein Schriftsteller, so gut als jeder andre Künstler oder Gelehrte, die Benutzung seines Eigenthums andern für Geld sollte überlassen können, da es keine Schande seyn kann, vom Publiko etwas anzunehmen, von dem nach Linquets sehr passenden witzigen Ausdruck,
„man allein mit Ehre etwas annehmen kann,
„und von dem alle gesellschaftlichen Klassen,
„ohne Ausnahme, etwas empfangen. —

Der Verfasser eines Buchs allein also, kann, kraft seines Eigenthums, selbiges für Geld drucken lassen. Ob er dies selbst über sich nehmen, seinen eignen Verleger machen, oder einem andern seine Schriften zum Verlag überlassen will, hängt von ihm ab. In den Streit: was für die gelehrte Welt am vortheilhaftesten wäre, wenn die Schriftsteller selbst ihre Verleger sind oder nicht? brauche ich mich hier nicht einzulassen, da es in Ansehung der aus dem Verlag eines Buchs herfließenden Rechten und Verbindlichkeiten ganz einerley ist.

Wenn nun aber der Verfasser einem andern den Verlag überläßt, was überträgt derselbe dadurch dem Verleger für Rechte? — Das Eigenthum des **Buchs**, sagen sehr viele von der Par-

bey der Nachdrucker, und selbst ihre Gegner räumen es zum Theil ein, und gestehen dem Verleger wenigstens ein **dingliches** Recht zu. Beyde irren. Nehme ich **Buch** für den **Inbegriff** der vom Verfasser vorgetragenen Wahrheiten, so kann ich ja nicht sagen, daß der Verleger von **Feders** Logik, selbige in dem Verstand eigenthümlich besitze, da ja das Buch nach wie vor **Feders** Logik bleibt, und nur **Feder**, nicht der Verleger das Recht hat, am **wesentlichen** des Buchs etwas zu ändern, oder zu verbessern. Der Verleger bekommt ja aber doch das Eigenthum des Manuskripts? Auch dies nicht; wenigstens gründet sich das Recht des Verlegers nicht auf den Besitz desselben, gehört nicht zum wesentlichen des Verlegers. Es giebt Fälle, wo ein Verfasser sich das Manuskript ausdrücklich wieder zurück bedingt, oder wo eine zweyte unveränderte Auflage von einem andern Verleger, ohne alles Manuskript veranstaltet wird, in allen diesen Fällen würde mithin der Verleger sein Recht, wenn es ein **dingliches**, auf dem Besitz des Manuskripts beruhendes Recht wäre, verliehren. Es würde ferner daraus folgen, daß so wie, wenn ich ein Pferd kaufe, und es krepirt, mein Eigenthum, mein Recht daran zu Grund geht, eben so auch das Recht des Verlegers aufhörte, sobald er durch irgend einen Zufall um das Manuskript käme, ein Satz der offenbar Absurditäten nach sich ziehen würde. Mit einem Wort, der Verleger bekommt weder das Eigen-

thum des Buchs, noch sonst ein, auf dem Besitz einer körperlichen Sache beruhendes dingliches Recht, sondern seine ganze Befugniß gründet sich auf einen persönlichen Vertrag mit dem Eigenthümer, der ihm, mittelst dieses Vertrags das Recht, sein Buch zu drucken, und die dadurch sich ergebende fructus zu beziehen, einräumt. Mehr Recht bekommt der Verleger nicht, und mehr braucht er auch nicht. Er gleicht demjenigen, der einem andern einen Garten abmiethet, und dafür die Befugniß hat, von jedem dritten, der diesen Garten besuchen, den Schlüßel dazu haben will, sich ein Entree-Geld bezahlen zu lassen. Der Gartenherr bleibt in dem Fall Eigenthümer des Gartens, so wie der Verfasser Eigenthümer seines Buchs, wenn gleich beyde, der Verfasser und der Gartenherr das ganze Einkommen (fructus ciuiles et naturales) einem Dritten überlassen haben, und weder selbst das Recht haben, noch andern das Recht verleihen können, Leuten den Eingang in den Garten, ohne Einwilligung des Beständners zu erlauben. Des Garten-Beständners Recht sowohl, als des Verlegers gründen sich nicht auf das Eigenthum des Gartens, oder des Schlüßels dazu, des Buchs, oder des Manuskripts desselben, sondern einzig und allein auf den Vertrag, den jener mit dem Gartenherrn, dieser mit dem Verfasser abgeschlossen. Der Verfasser ist und bleibt also einziger, beständiger Eigenthümer des Buchs, so wie der Verleger einziger beständiger Eigenthümer des

 Verlag.

Verlag=Rechts, in so ferne ihm der Verfasser solches uneingeschränkt, und ohne Vorbehalt übertragen hat.

Und der Käufer, der in einen Buchladen ein Buch erkauft, was bekommt der für ein Recht? was erhält der durch den Kauf? — Das Eigenthum des Buchs, sagen die Nachdrucker; und selbst Feder und Pütter räumen dies gewissermaßen ein, trennen aber das Verlags=Recht vom Eigenthum des Buchs, und suchen die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks hauptsächlich dadurch zu erweisen, weil jedem Bücherverkauf, der natürliche stillschweigende Nebenvertrag, das Buch nicht nachzudrucken, anklebe, indem die natürliche Vermuthung dafür streite, daß der Verleger sein Buch nicht um den Preis geben könnte und würde, wenn der Käufer den Sinn dabey hätte, sich dadurch zugleich das Verlags=Recht zuzueignen; wie denn von niemand präsumirt werden dürfe, daß er dem andern ein Recht, das ihm zum Schaden gereiche, übertragen wolle. Allein, nicht zu gedenken, daß es immer eine mißliche Sache ist, wenn man in Entscheidung der Rechtsfragen auf solche Billigkeitsregeln rekuriren muß, die so mancherley Auslegungen, Anwendungen und Einschränkungen unterworfen sind: so würde aus jenem Grundsatz die Folge fließen, daß, sobald erweißlich wäre, daß der erste Verleger aus seinen

verkauf=

verkauften Exemplarien den Ersatz seiner gesammten Auslagen, und einen billigen Profit gezogen, alsdenn der Nachdruck erlaubt wäre. Und wenn der Nachdrucker dabey einwendet:

„Haben Sie es nur unter jener Bedingung
„(nämlich daß das Buch nicht nachgedruckt
„werden solle) aus den Händen gegeben: so
„möchten sie mir auch wohl verwehren es aus-
„zuleihen? —“

So weis ich nicht, was man befriedigendes darauf antworten kann. Denn wirklich gereicht das Wegleihen und Abschreiben im Grund eben so wahr zum Schaden des Verlegers, als das Nachdrucken, weil, wenn jenes nicht geschehen dürfte, der Verleger ganz sicher mehr Exemplarien los werden würde. So groß ist freylich der Schaden nicht, als beym Nachdruck, allein, wenn der Schade des Verlegers überhaupt einmal als der vollgültige Grund des anzunehmenden stillschweigenden Nebenvertrags, oder Reservations-Klausel vorausgesetzt wird, so kann die mehrere oder mindere Größe des Schadens keine Abänderung machen, da zumal das Wegleihen des Buchs, in einzelnen Fällen, dem einen Verleger, der seine Bücher um einen sehr billigen Preis verkauft, und vielleicht ein hohes Honorarium hat zahlen müssen, eben so viel Schaden bringen kann, als der Nachdruck einem andern, der seine Bü-

cher, bey gering zahlenden Honorarien übertheuert, und vielleicht schon bey den ersten paar hundert Exemplarien allen Profit hat, den er erlaubter Weise davon zu ziehen, berechtiget wäre. Und dann könnte man ja beym Verfasser einer Uhr, einer künstlichen Maschine, einer neumodischen Fabrik-Waare auch die nämliche stillschweigende Klausel annehmen, wenn der für den Verfasser entstehende Schaden hinlänglich zu Begründung eines solchen zu vermuthenden Neben-Vertrags (pacti adjecti) wäre, indem die Nachahmung einer neuerfundenen Uhr, einer neuen Farbe von Tuch, immer dem ersten Verkäufer zum Abbruch gereicht, und die wenigsten Künstler und Fabrikanten, dem Käufer, von dem sie wüßten, daß er die Absicht habe, ihre Waare nachzumachen, solche zu kaufen geben würden. Diejenigen, welche behaupten, daß das Verlags-Recht, ohngeachtet dem verkauften Eigenthum des Buchs, doch reservirt bleibe, haben dies mit Gleichnissen zu erweisen gesucht, indem sie sagen: daß so wenig derjenige, der eine Maas Bier, eine Arzney, eine Elle Tuch kaufe, zugleich die Brau-Gerechtigkeit, die Apotheker-Gerechtigkeit, die Tuchhandlungs-Gerechtigkeit mit verkaufe: eben so wenig der Käufer eines Buchs sagen könne, daß er zugleich das Verlags-Recht desselben mit verkaufe. Allein hier wird die Befugniß, ein öffentliches Gewerb zu treiben, welche, so wie die Erlaubniß überhaupt, mit Büchern Handel treiben,

ben, und selbige in Verlag nehmen zu dürfen, von der Landesherrlichen Konzeßion abhängt, mit dem Verlags-Recht über einzelne Bücher, welches der Verleger erst durch Verträge mit den Verfaßern erlangen muß, vermischt und verwechselt. Daß derjenige, der ein Exemplar von **Feders** Logik kauft, dadurch nicht zum Buchhandeln berechtigt wird, das gibt auch der Nachdrucker zu, so gut als daß derjenige, der eine Elle Tuch, ein Maas Bier, eine Mixtur kauft, dadurch noch nicht zum Kaufmann, zum Bierbrauer, zum Apotheker privilegirt ist. Allein folgt daraus so augenscheinlich, daß mithin auch der Käufer, der schon wirklich als Buchhändler vom Landesherrn privilegirt ist, doch das einzelne, erkaufte Buch nicht nachdrucken dürfe? — Dies folgt wenigstens gewiß aus jenen Gleichnissen nicht.

Wir wollen sehen, ob sich die Sache nicht unter einen andern festern Gesichtspunkt bringen läßt. — Daß ursprünglich der Verfaßer des Buchs der wahre, einzige Eigenthümer desselben ist, ist nach dem vorhin schon angeführten, wohl eine unläugbare Sache. Wenn ich mir nun über eine Sache, die ursprünglich einem andern zugehörte, irgend ein Recht anmasse, so muß ich sagen können, wie ich dazu gekommen bin, und durch welchen Vorfall oder Vertrag ich es erlangt. Wen̄ ich

ich gegenwärtig ein Pferd habe, das vorhin dem Titius gehörte, und Titius kommt und fragt mich: Herr, wie sind Sie zu dem Pferd gekommen, das Pferd gehört mein; so ist es nicht genug wenn ich ihm antworte, es ist mir eben so in den Stall gelaufen, sondern, wenn es erweislich ist, daß das Pferd dem Titius wirklich vor dem gehört hat, so muß ich sagen können, von wem ich es gekauft oder geschenkt erhalten. Wenn ich nun mir Feders Logik irgendwo gekauft habe und Feder käme zu mir, sähe das Buch liegen und fragte mich: Wie kommen Sie zu diesem Buch? so ist die ganz natürliche Antwort, ich hab es von diesem oder jenem Buchhändler gekauft. Wenn ich aber izt hergehe, drucke diese Logik nach, und verkaufe sie wieder an andre, und Feder kommt dazu und fragt: Herr, wie kommen Sie dazu, daß Sie meine Logik nachdrucken und verkaufen? so ist es nicht genug wenn ich sage: „Ich bin ja ein Buch„händler, ich darf mit Büchern handeln„ — denn Feder kann weiter fragen: Wie kommen Sie aber zu dem Recht insonderheit, dies mein Buch zu verlegen, von wem haben Sie dies Verlagsrecht, das ursprünglich mir als Verfaßer, als Eigenthümer des Buchs zustand, übertragen bekommen? Kann ich da auch sagen: „Ich hab das Verlagsrecht „zugleich mit dem Buch erkauft?„ — Um Vergebung, darf ich mir den Vertrag ausbitten, den Sie mit mir, oder meinem Verleger darüber abge-

geschlossen? — „Dazu brauche ich keinen Vertrag, „ich hab mir ja das Buch eigenthümlich erkauft und „darf also, kraft dieses Eigenthums, mit dem Buch „anfangen was ich will.„ — Sie irren sich, für den bezahlten Ladenpreis haben Sie weiter nichts als **ein gedrucktes Exemplar** von meinem **Buch** gekauft. Mit diesem gedruckten Exemplar können Sie anfangen was Sie wollen, könnens zerschneiden, zerreißen, in Ofen werfen, wegschenken, wegleihen, können sichs abschreiben, abdrucken, wenn Sie Freude für sich daran finden: aber Abdrücke von meinem Buch an andre Leute zu verkaufen, das gehört zum Eigenthum des Buchs selbst, und dies Eigenthum ist noch immer mein. Sehen Sie nur den Titel an: Es ist **Feders** Logik. — „Sie haben ja aber doch diese „ihre Logik an Dieterich verkauft, und von dem „hab ich sie erkauft?„ — Ganz irrig. An Dieterich hab ich mein Eigenthum nicht, sondern nur die Nutzniesung, (usumfructum civilem) nur das Recht, so viel gedruckte Exemplarien als er will, davon herauszugeben, kraft des mit ihm errichteten Vertrags, abgetretten. Da nun Dieterich selbst das Eigenthum meiner Logik nicht hat: so hat ers noch viel weniger ihnen verkaufen können. Würde auch lächerlich seyn, wenn Sie behaupteten, Sie hätten Feders Logik **eigenthümlich** erkauft, denn jedes Eigenthum setzt zugleich ein Recht, andre von dem Besitz desselben auszuschließen, voraus. Nun giebt es aber noch so viel Tausende,

die

die alle auch von Dieterich meine Logik gekauft haben, und würde also daraus folgen, daß der verzweifelte Buchhändler ein Eigenthum, das er noch dazu nicht einmal selbst besitzt, an viel Tausende, und jedem einzeln verkauft habe. Sie müßen kein guter Jurist seyn, wenn Sie glauben, daß man ein Pferd an ein paar hundert Käufer zugleich, und zwar jedem eigenthümlich verkaufen könne. Kurz Dieterich hat Ihnen blos das Eigenthum **eines gedruckten Exemplars** von meiner Logik, nicht aber mein Eigenthum an dieser Logik, noch sein, ihm von mir daran abgetrettenes Verlagsrecht verkauft. — „Gehört denn aber das „Recht, das Buch nachzudrucken, nicht unter die „natürlichen Befugnisse, die mir das erkaufte ge„druckte Exemplar mittheilt?„ — Keineswegs. Denn kein Recht, am wenigsten ein ursprünglich, blos auf einem persönlichen Vertrag beruhendes Recht, kann durch den Besitz einer Sache, auf der dies Recht nicht beruht, übertragen werden. Eine physische Möglichkeit, mein Eigenthum nachzudrucken, giebt Ihnen freylich der Besitz des gedruckten Exemplars, aber giebt er Ihnen auch ein Recht dazu? Läßt sich von der Möglichkeit auf die Rechtmäßigkeit allemal ein Schluß machen? Gesetzt der Eigenthümer oder Pächter eines schönen Gartens ließe einige tausend Schlüssel dazu verfertigen, die er an jeden, der Lust hätte seinen Garten zu besuchen, und die Annehmlichkeiten und

Früch-

Früchte desselben zu genießen, verkaufte. Jeder der einen solchen Schlüssel sich kauft, ist mithin wahrer Eigenthümer desselben, kann damit schalten und walten wie er will, kann ihn wieder verkaufen, verschenken, wegschmeißen, verleihen, allenfalls auch, wenn er Zeitvertreib an der Schloßerarbeit fände, selbigen nachmachen. Aber wenn nun der Eigenthümer des Schlüßels, mit den nachgemachten Schlüsseln handeln, und andern das Stück um die Hälfte was ihm der seinige gekostet, verkaufen wollte: Meynen Sie wohl, der Garten-Eigenthümer oder Beständner würde dies gleichgültig ansehen, oder wäre nicht berechtigt zu dem, dem er den Schlüßel verkauft, zu sagen: der Gartenschlüßel gehört ihnen zwar eigenthümlich, sie können damit schalten und walten wie Sie wollen: aber das Recht, den Schlüßel nachzumachen und damit zu handeln, das können Sie nicht prätendiren, das beruht auch nicht auf dem Besitz des Schlüßels, sondern auf dem Eigenthum des Gartens und auf dem Vertrag den der Eigenthümer mit einem oder dem andern Beständner abschließt. Sollten diese Gründe sich wohl dadurch entkräften lassen, daß der Schlüßelkäufer sich auf das Eigenthum seines Schlüßels bezöge? Eben so verhält sichs mit meiner Logik. Ich bin der Eigenthümer, mein Verleger ist der Beständner, dem ich die volle Nutznießung durch eine immerwährende Verpachtung (locationem conductionem perpetuam) über-

überlassen habe. Was Sie von ihm gekauft, ist das gedruckte Exemplar von meinem Buch, der Schlüßel, wodurch Sie zu allen, von mir darinn vorgetragenen Wahrheiten, freyen Zugang haben, selbige für sich auf alle Weise benutzen, und in ihren Gebrauch verwenden können; aber über das, in meinem Eigenthum verbliebene individuele Ganze, über das Buch selbst zu disponiren, damit zu handeln, dies Recht haben Sie nicht, wenn Sie gleich den Schlüßel zu meinem Eigenthum, das gedruckte Exemplar davon, eigenthümlich besitzen. —

Wenn **Feder**, wenn jeder andrer Verfaßer eines Buchs, oder dessen rechtmäßiger Verleger diese Sprache führt: so wird dem Nachdrucker die ungegründete Ausflucht, daß er Eigenthümer des **Buchs** sey, wenig helfen, und es zu Beweisung der Unrechtmäßigkeit seines Unternehmens keiner Annehmung eines stillschweigenden Nebenvertrags, sondern nur der bekannten Regel: Qui bene distinguit, bene docet, bedürfen, durch welche sich ganz deutlich zeigen läßt, daß das Eigenthum eines **Buchs**, wenn ich darunter den Innbegriff gewißer, darinn vorgetragener Wahrheiten oder Begebenheiten verstehe, sehr verschieden von dem Eigenthum eines **Buchs** seye, wenn ich unter diesem Wort das gedruckte Exemplar, d. i. eine gewiße Anzahl gedruckter Bogen, die zusammen ein Ganzes ausmachen, mir denke. Nicht der Eigenthümer

thümer eines Buchs im leztern, (*) sondern im ersten Verstand, kann sich das Verlagsrecht, und das Recht solches an andere zu übertragen, zueignen.

Zwar meynt der Vertheidiger des Nachdrucks im Museo, der Nachdrucker brauche sich nicht einmal auf den, mit dem Verleger gethanenen Kauf, auf das durch diesen Kauf erlangte Eigenthum am Buch, zu berufen, sondern dies Recht stehe ihm überhaupt schon zu:

„Verlags-Recht heiße das Recht zu verlegen,
„und das habe jeder Bürger, sobald er sich
„als Buchhändler angezeigt, und seine gehö-
„rigen Abgaben giebt.„

Allein hier ist abermals der schon oben bemerkte Unterschied zwischen dem Recht überhaupt, mit dem Bücherhandel und Verlag ein öfentliches Gewerb zu treiben, und dem Recht, dieses oder jenes ein-

G zelnen

(*) Der **Besitzer des gedruckten Exemplars** bekommt dadurch nichts als den usum, denn dies ist die Absicht des Verfaßers warum er das Buch drucken läßt, daß auch andere den usum davon haben sollen. Der Verleger hingegen hat den usumfructum vom proprietario übertragen bekommen, und nur der usufructuarius, nicht aber der usuarius; deßen Recht nur auf seine eigne Bedürfniß eingeschränkt ist, hat die Befugniß auch jedem andern wieder den usum der Sache zu verkaufen.

zelnen privati eigenthümliches Buch zu drucken und zu verlegen, außer Augen gesezt. Der Landesherr kann für die Abgaben, die ich ihm entrichte, mir wohl das Recht gestatten, mit Büchern überhaupt zu handeln, und die Bücher, die man mir in Verlag giebt, öfentlich zu verkaufen, aber das Recht, **Feders** Logik, **Pütters** Reichshistorie, ohne ihre Einwilligung zu verlegen, daß kann mir der Landesherr nicht geben. Sonst könnte jeder Koffee- oder Weinwirth in Frankfurt auf den Einfall kommen, daß, wenn er dem Gastgeber im sogenannten rothen Haus, das Entreegeld in den Vauxhall den dieser hält, zahle, er alsdenn, als ein von Obrigkeitswegen privilegirter Wirth, so gut als der Hausherr das Recht habe, im Vauxhall Wein und Koffe zu schenken. Freylich hat jeder Wirth, gegen die Abgaben das Recht, Wein und Koffee zu schenken: aber das Recht, im Gasthof zum rothen Haus Wein und Koffee ohne Einwilligung des Hausherrn zu schenken, das kann einem weder der Landesherr, noch die Bezahlung des Entreegelds geben.

So oft also ein Buch ohne Einwilligung des Verfaßers und des Verlegers von einem dritten nachgedruckt wird, so oft vergreift sich dieser an des andern Eigenthum oder Nutzniesung, und ist mithin ein unrechtmäßiger Nachdrucker. Aber darf man denn gar kein einmal gedrucktes Buch nach-

dru-

drucken? — Ja, sagen Pütter, Feder, und andre Apologisten des Verlagseigenthums, sobald der rechtmäsige Eigenthümer und Verleger keinen Schaden dadurch leiden, und es auf eine Art, oder an Orten geschieht, auf welche der rechtmäsige Verleger sich bey Uebernahm des Verlags keine Rechnung machen konnte. Mit diesen Grundsatz läßt sich aber auch hier kein zuverläßiges Sistem aufbauen, nach dem einzelne Fälle entschieden werden könnten. Es könnte ja Verleger geben, die wenigstens ihrem Vorgeben nach, ihre Spekulation auf alles gerichtet hätten, das Buch in allen Sprachen, in allen Formaten, mit und ohne Noten, ganz und auszugsweise zu Verlegen gedächten und dahero jede Art von Nachdruck eines einmal in ihrem Verlag gewesenen Buchs, als zu ihrem Schaden gereichend, ansäben: dahingegen jeder Nachdrucker dies umwenden, und wenn er seiner Meynung nach berechnet hätte, daß der erste Verleger nun Profit genug von dem Buch gezogen habe, oder glaubte, daß diejenigen, die seine Ausgabe kausten, die Original=Edition nicht gekauft hätten, sich dadurch berechtiget halten würde, itzt das Buch nachzudrucken. Sichrer ist es, wenn wir auf den Grundbegriff des Nachdrucks, und auf die Ursachen, aus denen wir die Unrechtmäßigkeit desselben zu erweisen gesucht, zurückgehen. Der Nachdruck ist unrechtmäßig, weil er ein Eingriff in das Eigenthum des Verfassers, des Verlegers ist. Hieraus folgt,

1.) Daß, sobald weder ein Eigenthümer des Buchs, noch ein Eigenthümer des Verlag-Rechts mehr existirt, jeder berechtigt ist das Buch nachzudrucken, weil es nunmehro ein Eigenthum des ganzen Publikums ist, von dem jedes Mitglied mit gleichem Recht Nutzen ziehen kann. In diese Klasse gehören vorzüglich die autores classici und andere, vor Entstehung der Buchdruckerey, blos in Manuskript vorhanden gewesenen Bücher, deren Verlags Recht publici juris war, die jedermann abdrucken konnte, und noch heute nachdrucken kann, weil zwar jedem die Benutzung desselben, das Eigenthum des Buchs, das Verlags-Recht selbst aber dem ganzen Publiko zusteht. Will jemand das Verlags-Recht eines solchen Buchs ausschliessungsweise haben, so muß er sich von dem Publiko, von dem Landesherrn ein besonderes Privilegium darüber ertheilen lassen. Irrig ist es, wenn in den schon oft, aus dem Museo allegirten Vertheidigung des Nachdrucks, behauptet wird, daß in diesem Fall der erste Verleger eines solchen Buchs kein exklusives Privilegium brauche, sondern ipso facto Eigenthümer desselben werde, weil es res nullius sey, quae cedit occupanti. Allein dies juristische Waidsprüchlein leidet hier, wo von einem unkörperlichen Gegenstand, von Rechten und Befugnissen, und von einer Sache die Rede ist, woran der Eigenthümer dem Publiko einen gewissen öffentlichen Genuß zugestanden, keine Anwendung. Wenn z. B. der Eigenthümer eines Gartens selbigen

zum

zum öffentlichen Spatziergang, zum Vauxhall hergerichtet, und hergehalten hätte, nun stürbe, aber dieser Eigenthümer, ohne irgend einen Erben zu hinterlassen: würde da irgend ein priuatus, es möchte nun in einem monarchischen oder republikanischen Staate seyn, sagen können: der Garten ist res nullius, quae cedit occupanti, ich will mich also hurtig in Besitz desselben setzen, will Wein und Koffee darin schenken, will Entree=Geld erheben, damit ich alsdenn der einzige Eigenthümer davon bin. Würde dies wohl ein Landesherr gestatten, würden es die übrigen Mitbürger eines Staats gleichgültig ansehen, oder würden sie nicht vielmehr behaupten, daß es jenem zwar niemand wehre, den Garten zu benutzen, allein andere Mitglieder des Staats, behielten gleiche Rechte daran, könnten eben so gut Wein und Koffee darinn schenken, u. d. m. Wenn

2) Der Verfasser eines Buchs, als der wahre ursprüngliche Eigenthümer desselben, das Verlags-Recht keinem überträgt, und ausdrücklich oder stillschweigend der Ausübung seines Rechts entsagt: dann tritt der nämliche Fall ein, da jedem gleiches Recht, das Buch nachzudrucken, zusteht. Dies leidet seine Anwendung wenn die Auflage eines Buches völlig vergriffen ist, und weder der Verfasser noch der erste Verleger Anstalten zu einer neuen Auflage machen, wo nach **Pütters** Vorschlag alsdenn Verfaßer und Verleger von Obrigkeits wegen

angehalten werden können, sich zu erklären, ob sie das Buch in einer bestimmten Zeit wieder drucken, oder geschehen lassen wollen, daß es nachgedruckt werde. Gesetzliche Verordnung und Instruktionen die von Obrigkeits wegen, ohne irgend jemanden das Verlags-Recht darüber zu ertheilen, öffentlich in Druck ergehen; Werke, die von begüterten Personen ausdrücklich in der Absicht, um sie dem Publiko gemeinnützig zu machen, gedruckt, und Drucks und Verlags-Kosten von ihnen selbst bestritten werden: können aus eben dieser stillschweigenden Entsagung des Verlags-Rechts, von jedem nachgedruckt werden. Dahingegen daraus, daß ein Gelehrter seine Werke durch den dermalen gewöhnlichen Subskriptions-Weg herausgiebt, keine stillschweigende Begebung des Eigenthums und des Verlags-Rechts geschlossen werden kann, indem der Gelehrte ja seinen Pränumeranten oder Subskribenten nichts als ein gedrucktes Exemplar von seinen Werken, keineswegs aber das Eigenthum des Buchs, oder das Verlags-Recht desselben verspricht, auch die Subskription keine Erklärung des Verfassers enthält, daß er fortan auf alle weitere Benutzung seines Eigenthums entsagen wolle. Der Nachdruck hört

3) auf unerlaubt zu seyn, oder ist überhaupt nicht mehr eigentlicher Nachdruck, sobald irgend eine Veränderung an dem Buche vorgenommen

wird, wodurch selbiges aufhört, das Eigenthum seines ersten Verfaßers zu seyn. Mit dem Eigenthum eines Buchs verhält es sich nämlich in dieser Rücksicht ganz anders, als mit dem Eigenthum andrer körperlichen Dinge. Der Verfertiger einer Uhr, der Fabrikant eines Tuchs ist der Eigenthümer des Ganzen sowohl, als der einzelnen Theile und Ingredienzien aus denen er selbiges zusammen gesetzt hat, und niemand kann sich die einzelnen Theile eines körperlichen Gegenstands zueignen, ohne Eigenthümer des Ganzen zu seyn, weil er durch eine solche Anmassung einzelner Stücke das Wesen der Sache zerstören, und dadurch den rechtmäßigen Eigenthümer den Besitz des Ganzen entziehen würde. Nicht so bey Büchern. Hier sind die einzelnen Theile, daraus das Buch zusammen gesetzt ist, die einzelnen Wahrheiten und Begebenheiten, die darinn vorgetragen werden, unkörperliche Dinge, die keines ausschliessenden Eigenthums fähig sind, und also auch vom Verfasser des Buchs nicht in der Maaße sich eigenthümlich zugeeignet werden können, daß er andern von der willkührlichen Benutzung und Anwendung derselben ausschließen könnte. Jeder Leser darf, kann diese Wahrheiten, diese Begebenheiten, sich eigen machen, ohne daß dadurch des Verfaßers Eigenthum am Buch verlohren geht. Das Principium rationis sufficientis war nie ein Eigenthum seines Erfinders, wenn dieser gleich der erste war, der es in seiner Metaphysik vortrug.

Derjenige, der nach ihm diesen Satz auch wieder in seiner Metaphysik brauchte, sein Sistem darauf baute, wåre, wenn er sich die Erfindung zugeeignet håtte, ein Prahler, aber nie ein unrechtmåßiger Nachdrucker gewesen; so wenig als derjenige, der eine Logik schriebe, die in allen Såtzen mit **Feders** Logik übereinstimmte, beschuldigt werden konnte, daß er im juristischen Verstand sich an des andern Eigenthum vergriffen håtte, ob er gleich, wenn er seine Quelle nicht angåbe, oder schlechtweg nur **Feders** Logik ausgeschmiert håtte, sich in der gelehrten Welt für einen Plagiarium ansehen lassen müßte. Was macht also das Wesentliche eines Buchs aus? welches sind die wesentlichen Stücke auf denen das individuelle Eigenthum des Verfaßers an selbigen beruht? — Daß gerade die Anzahl einzelner Wahrheiten und Begebenheiten, daß sie in diesen und keiner andern Ordnung, in dieser Beweisart, in dieser Deutlichkeit oder Undeutlichkeit, in dieser Sprache vorgetragen sind: dies macht das Wesentliche des Buches aus, wodurch sich das Buch des einen Verfaßers von dem Buch eines andern unterscheidet. Daß in **Feders** Logik, Wahrheiten über die Vernunftlehre, über die Syllogistik u. s. w. vorgetragen sind, das unterscheidet sie wohl von andern juristischen, medizinischen, theologischen Büchern, aber nicht von **Baumeisters**, **Böhms** Logik. **Feders** Eigenthum an diesem Buch beruht

also nicht auf den darinn vorgetragenen einzelnen Wahrheiten, sondern auf dem ganzen Innbegriff dieser Wahrheiten zusammen, auf der Ordnung in der sie Feder auf einander folgen lassen, auf dem Vortrag, in den er sie eingekleidet, in der Sprache, in der er das Buch geschrieben. Denn alle diese Eigenschaften hat das Buch seinem Verfaßer zu danken; dahingegen, Druck, Papier, Format, kein wesentliches Unterscheidungszeichen eines Buchs, sondern ein unwesentlicher mechanischer Zusatz des Druckers, des Verlegers sind, wodurch das Eigenthum des Verfaßers keine Abänderung erleidet. Ich mag dahero Feders Logik in Quart, Oktav oder Duodez drucken, so maße ich mir immer ein Recht über das unveränderte individuelle Ganze zu, auf dem Feders Eigenthum beruht. Wenn nun aber einer ein bereits in Druck erschienenes Werk widerlegt, einen Kommentarium, Noten darüber, oder einen künstlichen Extrakt daraus macht: so benutzt er zwar des andern Buch und seine darinn vorgetragenen Wahrheiten, allein, wenn er nun seinen Auszug, oder das Buch mit seinem Kommentario, seinen Noten darüber, seine Widerlegung drucken läßt: so maßt er sich dadurch kein Recht über des andern individuelles Eigenthum an, denn das von ihm neu edirte Buch ist nicht mehr das nämliche Ganze, das der erste Verfaßer hergestellt, und wodurch es sein Eigenthum geworden, sondern es ist eine we

sentliche Abänderung damit vorgenommen worden, hat einen wesentlichen Zusatz erhalten, wodurch es nunmehro ein neues Ganze geworden, das dem Kommentator, dem Notenmacher, dem Extrahenten eigenthümlich zusteht. Man kann dahero nicht sagen, daß der Verfaßer der Beobachtungen über Pütters Abhandlung vom kaiserlichen Ratifikations-Recht ꝛc. wenn gleich letztere ganz beygedruckt ist, selbige nachdrucken lassen, sondern er hat sein Eigenthum, seine Beobachtungen drucken lassen; so wie derjenige, der aus der größern Enzyklopädie einen Auszug (keinen blos mechanischen, sondern mit Auswahl und Beurtheilung gefertigten) liefert nicht das Eigenthum den Verfaßer der Enzyklopädie, sondern sein eignes Werk, seinen Auszug daraus liefert, wenn es gleich ganz oder meistens aus den einzelnen **Materialien** jenes Buchs, welche, wie schon bemerkt, juris publici sind, aufgebauet worden, wodurch zwar öfters ein gelehrter Diebstahl, aber nie ein Eingriff ins bürgerliche Eigenthum des andern zu Schuld gebracht wird. Auch

4) **Uebersetzungen** sind keine Nachdrücke, da die Uebersetzung ein eigenes Ganze ausmacht, das nicht dem Nachdrucker sondern dem Verfaßer der Uebersetzung sein Wesen, seine Existenz zu danken hat, dessen sein Eigenthum ist, so daß wenn jemand eine französische Uebersetzung von Gellerts Fabeln in Druck gibt, man eigentlich nicht sagen

kann

kann, er läßt Gellerts Fabeln französisch nachdrucken, sondern er läßt seine eigene französische Uebersetzung von Gellerts Fabeln drucken. Daß Uebersetzung keine unwesentliche blos mechanische Modifikation eines Buchs ist, erhellet schon daher, weil dadurch das Original im Ganzen oft sehr verändert, geschwächt, entstellt und mit Irrthümern verunziert werden kann, welches dem Originalschriftsteller nie auf seine Rechnung gesetzt, nie als ein Fehler seines Buchs angesehen werden kann, sondern das Eigenthum des Uebersetzers ist, der dem Publiko dadurch sein eignes Geistesprodukt liefert, welches eignen Fleis, eigne Bearbeitung, eigne Sprachkenntnisse erfodert, die vielleicht der Originalverfaßer nicht einmal selbst, oder wenigstens nicht in dem Grad beseßen hätte. Schon die Stimme des allgemeinen Menschenverstandes entscheidet dafür, daß Original und Uebersetzung zwey von einander ganz nnterschiedene Individua sind, indem es demjenigen der Rouseau's Schriften lesen und benutzen will, gewiß im unbestimmten Fall nicht einerley ist, ob er solches im Original oder in der teutschen, englischen Uebersetzung in die Hände bekommt, dahingegen es in Ansehung des wesentlichen Gebrauchs eines Buchs einerley ist, ob ich das Buch in Quart oder Oktav, auf Druck- oder Schreibpapier besitze. Kurz, Uebersetzung ist eine wesentliche Umarbeitung des Buchs, ist ein eignes Geistesprodukt, das dem Uebersetzer eben

so eigenthümlich zusteht, als dem Verfaßer sein Original. Unter eben diese Klaße gehören

5.) Kopien von Kupferstichen und Gemälden, wo ich nie sagen kann, daß der Künstler, der ein Gemälde von Mengs, einen Kupferstich von Chodowiecki kopiert und verkauft, das Eigenthum dieser berühmten Künstler verkauft. Das Original ist ja darum das Eigenthum des Mengs, des Chodowiecki, weil es vom Mengs gemahlt, vom Chodowiecki in Kupfer gestochen oder gezeichnet ist: die Kopie ist ja aber weder vom Mengs gemahlt, noch vom Chodowiecki gezeichnet und gestochen, mithin nicht das Individuum, das diesen ihre Existenz zu danken hat, sondern das Individuum, des Dritten, der es nach jenen Originalen gemahlt und gezeichnet hat, dessen Eigenthum es mithin auch ist. Hierinn unterscheiden sich Büchernachdruck und Kopien von Werken der Kunst von einander. Feders Logik ist um deßwillen sein Eigenthum, nicht, weil das Manuskript von seiner Hand geschrieben, nach seiner Anleitung gedruckt worden, sondern weil Feder das Buch selbst in der Ordnung, in der Deutlichkeit in der Sprache verfaßt hat. Was thut nun der Nachdruckter? Er druckt völlig das nämliche Individuum, das nämliche Ganze, Wort für Wort nach, ohne im wesentlichen auch nur einen Federstrich von dem Seinigen dazu zu setzen. Es bleibt

noch

noch immer ganz und völlig das nämliche Buch, das Feder geschrieben; aber der kopirte Kupferstich, das kopirte Gemälde ist ja nicht das nämliche Individuum, das aus der Hand des Originalkünstlers kam, es ist ja ein neues Ganze, das von der Hand des Kopisten seinem Wesen, seiner Existenz nach aufgeführt und hergestellt worden. Bey Werken der Kunst ist mithin Kopie immer nur **Nachahmung**, die Niemand gewehrt werden kann, so wenig als man es im Reiche der Gelehrsamkeit verwehren kann, daß, sobald *ein* Bardengesang, *eine* Ballade, *ein* Werther, *ein* Siegwart existirt, ganze Heerden von **Nachahmern** die Welt mit Bardengesängen à la Klopfstock, Balladen à la Bürger, Romanen à la Werther, à la Siegwart überschwemmen. Ja, wenn die Kunst erfunden wäre, Kupferstiche und Gemälde ohne neue Zeichnung, ohne weitern Pinselstrich, blos mittelst gewißer Praeparatorum, mit den man das Original bestriche, abzukopiren: dann würde dies Nachdruck, würde unerlaubt seyn, so gut als es unerlaubter Nachdruck wäre, wenn Jemand zufälliger Weise unter altem Kupfer die Originalkupferplatte von Chodowiecki's Familie von Calas bekäme, und nun eine neue Auflage ohne Vorwissen und Einwilligung des Verfaßers veranstalten wollte, und sich dadurch vom Vorwurf, eines andern Eigenthum zu benutzen, frey machen wollte, daß er die Abdrücke auf größer Papier, mit andrer Far-

be,

be, und andern äußern Verzierungen machen ließe. Ist hingegen von Kupferstichen die Rede, die nicht das wesentliche des Buches, des Werks, des Ganzen ausmachen, wo der Kupferstecher nicht Künstler sondern nur Handwerker zu seyn braucht, wo der Kupferstich so wie der Druck nur ein mechanischer Zusatz um dem Werk Verzierung oder Publizität zu geben ist: eben dürfen auch diese nicht kopirt werden, weil der Kopist nichts am wesentlichen verändert, nur nachdruckt. Dies ist der Fall bey Landcharten, diplomatischen Alphabeten, gewöhnlichen Bilderbüchern, Abbildungen von Münzen. Was macht hier das wesentliche des Werks aus? — Warlich nicht dies, daß sie von diesem oder jenem Kupferstecher gestochen sind, sondern daß d'Anville die Charte selbst, die Einrichtung derselben angegeben, daß Gatterer das Alphabet abgefaßt, daß Weiße die Geschichtgens und Bilder so zusammen geordnet, Spies die Münzen gesammelt und beschrieben hat: dies ist das wesentliche, welches die Charte, das Alphabet, das Bilderbuch, die Münzsammlung zum Eigenthum dieser Männer macht, das ein andrer eben so wenig nachstechen als nachdrucken lassen darf, wenn er sich nicht die Mühe nehmen mag, an der wesentlichen Einrichtnng dieser Werke selbst Abänderungen und Verbesserungen zu machen. — Die Umänderung des Formats privilegirt an und für sich keinen Nachdruck, allein wenn

6.) von

6.) von Büchern die Rede ist, die keinen eigentlichen Eigenthümer mehr haben, und bey deren Gebrauch das Format einen gewißen wesentlichen Unterschied macht, z. E. Kalender, Bibel, Autores classici, Corpus juris, so kann in dem Fall, wenn der eine Verleger zwar ein Privilegium darüber hat, welches aber nicht ausdrücklich von allen Formaten spricht, nach der Regel, daß Privilegien als singuläre Rechte immer eher im engern als weitern Verstande zu nehmen sind, allerdings im dritten, ohne für einen unrechtmäßigen Nachdrucker angesehen werden zu dürfen, die Herausgabe eines Kalenders, Cicero, Korpus juris, im Taschenformate übernehmen, wenn nämlich diese Bücher weder mit einer auszeichnenden, von einem besondern Verfaßer herrührenden Einrichtung, noch mit Noten, Versionen, Kommentarien versehen sind, in welchen Fällen auch Kalender und Bibeln ein Eigenthum ihres ersten Verlegers in dem Verstande sind, daß kein Dritter jene Ausgabe nachdrucken darf. — In einer der vorhergehenden Stellen hies es, daß das Eigenthum der Verfasser ihre Bücher sich nicht auf die einzelnen Bestandtheile, auf die einzelnen darinn vorgetragenen Wahrheiten erstrecke: allein daraus läßt sich nicht folgern, daß

7) **einzelne Aufsätze aus einem Buch** die für sich ein **Ganzes** ausmachen, einzeln nachgedruckt werden dürften. Keineswegs, denn wenn einer

ner zwar nicht die ganze Pomona, aber die einzelnen moralischen Erzählungen daraus, zwar nicht Meißners Skizzen, aber doch seinen Diego de Colmenares, seine Bianka Kapello nachdrucken wollte: so wäre das eine eben so unerlaubt als das andere. Der schwermüthige Jüngling in Pomona, Diego de Colmenares in den Skizzen, sind so gut ein Ganzes, das der Frau von la Roche und Meißnern zugehöret, als das Buch selbst, worinn sie stehen. Ganz anders ist der Fall, wenn einer aus den Schriften mehrerer Gelehrten eine Sammlung herauszieht, ein Lesebuch für Frauenzimmer, Feyerstunden der Grazien, ein Taschenbuch, einen Sammler herausgiebt, nnd solche einzelne Stücke und Erzählungen aus andern Büchern einschaltet. Dem Vorwurf eines Plagiarii, eines Ausschreibers, eines Sammlers, den, weil sein eigner Kopf nichts hervorzubringen vermöge, mit andrer Leute Federn prange, kann ein solcher Verfaßer sich in der gelehrten Welt blos stellen, wenn seine Sammlung sich nicht durch ihre Nutzbarkeit, durch die feine zweckmäsige Wahl beym Publiko rechtfertigt: aber keines unrechtmäsigen Eingriffs in des andern Eigenthum kann er in foro juris nicht beschuldiget werden; da ja die Sammlung ihre wesentliche Existenz nicht diesem oder jenem einzelnen Verfaßer, sondern der Auswahl, der Bemühung des Sammlers zu danken hat, dessen Ei-

genthum

thum sie ist, und von dessen Geschmack und Einsichten der wesentliche Werth der Sammlung im Ganzen abhängt; so daß, wenn Jemand eine Sammlung von Arien oder Klavierstücken verschiedener Meister herausgiebt, weder **Graun** noch **Andre**, noch **Bach**, noch **Hiller**, noch **Benda** sagen können, daß dies Ganze, was der Sammler drucken läßt, ihr Eigenthum sey. Dahingegen, wenn Jemand aus einer Sammlung, die etwa **Naumann** von seinen Werken gemacht hätte, blos **alle** seine **Arien**, seine **Opern**, oder seine **Kora**, einzeln abdrucken lassen wollte: so wäre dies ein unerlaubter Nachdruck, weil alle **wesentliche** Stücke der Sammlung, jedes einzelne Ganze dem **Naumann** eigenthümlich zugehörte, der wesentliche Werth derselben nicht auf der Auswahl des Dritten, sondern ganz allein auf **Naumanns** musikalischen Talent beruhte, und der Käufer nicht die Sammlung, das Werk eines Dritten, sondern nur allein **Naumanns** Arien, Opern oder Kora zu kaufen bekäme. — Noch fragt es sich, ob

8.) ein Buch, das ohne Namen des Verfassers und Verlegers gedruckt wird, nachgedruckt werden dürfe? — Meiner Meynung nach nicht. Denn ist es gleich nicht bekannt, in wessen Eigenthum das Buch und das Verlagsrecht desselben steht, so ist doch so viel gewiß, daß es Jemand eigenthümlich zugehört, mithin keine res publici

 juris

juris ist, worauf ein jeder Dritter Anspruch zur Benutzung machen könnte. Wenn ich einen Hund oder sonst ein zahmes Thier auf der Straße finde, so darf ich, wenn ich gleich nicht weis, wem es zugehört, mir solches doch nicht eigenthümlich zueignen, weil immer im voraus zu vermuthen steht, daß es schon einen Herrn hat. Sollte aber ein solches Buch sich vergreifen, oder der Ort gar nicht ausfindig zu machen seyn, wo man es kaufen könnte: so könnte es einem Dritten als kein unrechtmäsiges Verfahren ausgerechnet werden, wenn er eine neue Ausgabe veranstaltet, so, wie derjenige, der ein verirrtes Thier in Verwahrung nimmt, damit es nicht ganz verlohren gehe, nichts Unrechtes dadurch begeht. Will er ganz nach den Pflichten eines rechtschaffenen Mannes handeln; so wird ers freylich im öffentlichen Anzeigblättern zu wissen thun lassen, damit der rechtmäßige Eigenthümer des Hunds sich melden könne; und eben so würde derjenige, der ein selten gewordenes anonymes Buch nachdrucken wollte, freylich am edelsten handeln, wenn er erst sein Vorhaben öffentlich bekannt machte. Hätte inzwischen der zweyte Verleger in diesem Fall bona fide bereits eine neue Ausgabe veranstaltet, so würden sich der Eigenthümer oder erste Verleger mit ihm, wegen seiner Auslagen und eines billigen Profits zu vergleichen haben: dahingegen sonst der unrechtmäßige Nachdrucker sich

gefallen

gefallen lassen muß, dem rechtmäßigen Verleger den ihm zugefügten Schaden und entzogenen Gewinn nach billiger Ermäßigung zu ersetzen, und alle nachgedruckte Exemplarien ohne Vergütung irgend eines Profits gegen bloßen Ersatz der nöthigen Auslagen entweder dem Verleger zu extradiren, oder wenn dieser gar keinen Gebrauch davon machen kann, oder von Obrigkeits wegen die Konfiskation festgesetzt wäre, ohne allen Ersatz dem Fisko heimfällig werden zu sehen; indem der Nachdrucker durch sein unerlaubtes factum kein Recht, auch nicht einmal das bürgerliche Eigenthum seiner nachgedruckten Exemplarien erwerben kann.

Es fehlt inzwischen nicht an schimmernden Einwendungen, womit die Nachdrucker ihr Unternehmen zu rechtfertigen suchen, wovon ich die hauptsächlich anführen will. Auf die Art, sagen sie, sey

a) Der Bücherverlag ein für das Publikum sehr schädliches Monopolium, und Monopolien hätten bekanntlich das allgemeine Recht, die allgemeine Vermuthung gegen sich. Letzteres ist ganz richtig, denn Monopolien sind Ausnahmen, Einschränkungen der Menschen, den Bürgern eines Staats zustehenden Freyheit, mithin ist immer eher gegen sie als für sie zu vermuthen, und zu entscheiden. Allein, worinn besteht ein Monopolium? — In dem Recht, mit einer gewissen Art Waaren ganz allein zu handeln, die, wenn ich nicht eine landesherrliche

Konzeßion hätte, jeder andere eben so gut fabriziren und verkaufen könnte. Wenn dahero jemand ein Privilegium, ganz allein Tuch oder Zeuch, oder eine gewisse Farbe von Tuch, von Seidenwaare zu fabriziren, und zu verkaufen hat, so ist dies ein Monopolium, weil sonst niemand mit dieser Gattung von Waare handeln darf, da doch nach der natürlichen Freyheit jeder andre Handelsmann, Kaufmann, Fabrikant eben die Befugniß hatte. Kein priuatus kann sich also selbst ein solches Privilegium geben, sondern blos der Landesherr, der das Recht hat, in einzelnen Fällen die Befugniß den privatorum zum Besten des Ganzen einzuschränken, kann Monopolien privilegiren. Worinn besteht nun aber das Verlags-Recht eines einzelnen Buchs? — Nicht in dem exklusiven Recht Bücher, oder eine gewisse Gattung von Büchern überhaupt ganz allein zu fabriziren, und zu verkaufen, sondern in dem Recht das *einzelne* Buch, das Individuum, das ich selbst verfertigt, oder von dem Verfaßer das Verlags Recht desselben erkauft, allein zu drucken und zu verkaufen. Ist dies ein Monopolium? — Dann wäre es auch ein Monopolium, daß ich nur allein das Recht habe, die Zinse in meinem Hause zu vermiethen, daß der Ertrepreneur eines Vauxhalls nur alleins das Recht hat Entree Geld von denen, die davon profitiren wollen, zu erheben. Wenn **Jeder** sich ein Privilegium, daß er ganz allein

lein Logiken schreiben, oder Dieterich ein Recht, daß er ganz allein Logiken drucken und verlegen dürfe, zuschreiben wollte: dann wäre dies ein Monopolium. Allein, so hat jeder das Recht Logiken wie Feder zu schreiben, und Logiken wie Dieterich zu drucken: aber die individuelle Logik, die Feder verfaßt, und Dieterich verlegt hat, zu drucken und zu verkaufen, das steht keinem andern zu. Und das verlangt doch der Nachdrucker. Er verlangt, nach Linguets Ausdruck,

„nicht Tuch wie Racine zu machen, sondern „er will von dem nämlichen Stück Tuch, das „Racine gemacht hat, nehmen, und es ohne „seine Theilnehmung, ohne ihn zu bezahlen, ver„kaufen.“

Zwar läugnet dies der Vertheidiger des Nachdrucks im Museo, und sagt: der Nachdrucker nehme nicht Racinens Tuch, sondern Tuch wie Racine, so wie derjenige, der eine besondere Art Tuch nachmache, nicht des andern sein Tuch dazu nehme, sondern sein eigenes, ohnerachtet es mit dem, das er nachmacht im *wesentlichen einerley* sey. Schade nur, daß hier in dem Wort *einerley* ein Doppelsinn liegt. Ein nachgemachtes Tuch ist mit dem andern, nach welchem es gemacht ist, einerley, der Gattung nach, es ist nämlich eben die Gattung von Farbe, Wolle, dazu genommen, die der andere dazu genommen hat. Aber dem

individuellen Wesen nach, sind die beyden Stücke Tuch doch nicht einerley. Denn es sind ja zwey besondere Individuen, sind im Wesentlichen unterschieden. Die Wolle und Farbe gehören doch allerdings zum Wesen eines jeden Tuches, auch des karmeliterbraunen Tuchs, und wer mithin Tuch einem andern nachfabriziren will, muß doch erst von seinem Eigenthum wesentliche Theile dazu thun, muß von seiner eigenen Farbe und Wolle dazu nehmen. Papier und Farbe hingegen, wenn sie gleich das Allgemeine aller gedruckten Exemplarien und Manuskripten von Büchern sind, gehören doch nicht zum Wesentlichen des Buchs selbst. Der Nachdrucker mithin fabrizirt kein neues Buch, keine Logik, die nur der Gattung nach mit Feders seiner einerley, dem Individuo nach aber, von dem Nachdrucker neu verfaßt wäre, er nimmt nicht das mindeste von dem Wesentlichen, was man braucht um ein Buch zu schreiben, nämlich: Nachdenken, Beurtheilungskraft, Belesenheit, dazu; sondern er nimmt das ganze Stück Tuch das Feder gemacht hat, und wozu er weder Wolle noch Farbe hergegeben hat, schneidet sich nach Belieben eine Quantität Ellen davon herunter, wickelt höchstens den Ballen in ein andres Papier ein, hängt sein Handlungszeichen dran, und macht einen gewaltigen Lärm davon, daß er das Tuch, wovon dem Wesentlichen nach, auch nicht ein Faden sein ist, so wohlfeil geben könne. Freylich läßt sich das mit einem Stück

Tuch

Tuch nicht so praktiziren wie mit einem Buch: allein mit einem Entree Billet in einen Vauxhall oder Opera ließe sich das nämliche treiben, wenn es erlaubt wäre. Das gedruckte Exemplar von einem Buch ist ja aber, so viel Unähnlichkeit auch die Nachdrucker und ihre Vertheidiger darinn finden wollen, nichts anders als ein Entree-Billet, ein Schlüßel, wodurch jeder, der diesen Schlüßel hat, in den Innbegriff von Wahrheiten oder Begebenheiten, die der Verfaßer dem Publiko zum Genuß dargestellt hat, sich nach Herzenslust umsehen, und Geist und Herz daraus bereichen kann. Was übri'gens von dem, der ein Tuch nachmacht gilt, gilt auch von dem, der eine Arzeney, ein Werk der Kunst nachmacht. Alle diese müssen erst ein eignes neues Ganzes, ein von dem Original individuell unterschiedenes Wesen verfertigen, zusammense'tzen, welches alles der Nachdrucker nicht thut.

b) Es heißt ja aber doch, sagen die Vertheidiger des Nachdrucks weiter; qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, wer sich seines Rechts bediene, von dem könne nicht gesagt werden, daß er dadurch einen andern Unrecht thue, wenn er gleich durch Ausübung dieses seines Rechts, einem andern Schaden zufüge. Dieser Einwurf wird wenigstens nicht durch das dagegen gebraucht werden wollende Gleichniß entkräftet, daß, wer mir meine Flinte abkaufe, dadurch kein Recht erhalte, das Federvieh in meinem Hof tod zu schießen. Denn der

Nachdrucker kann hier mit Recht einwenden, daß der Besitz der Flinte mit dem Eigenthum oder Genuß des Federviehs des Verkäufers auch nicht das allermindeste von der Verbindung an sich habe, die **Feders** Logik, und das von ihm erkaufte Exemplar davon mit einander habe, und er kraft dieses Kaufs nicht das Recht Feders **Moral**, sondern nur die **Logik**, wovon er ein Exemplar eigenthümlich habe, nachzudrucken sich zuschreibe. Der Nachdrucker könnte sich auch allenfalls auf ein anders Gleichniß beruffen, und sagen: Wenn jemand zwey über einander liegende Feldstücke besäße, und er verkaufte mir dasjenige das oben läge. Der Acker oder Wiese wäre sumpficht, und könnte nicht anders benutzt werden, als dadurch, daß ich durch Gräben das Wasser drum herum ableitete; dadurch trüge es sich aber zu, daß der untere Acker desto feuchter, und untauglicher würde. Oder mein erkauftes Grundstück wäre eine Wiese gewesen, ich machte itzt einen Wald daraus, der in zehn oder zwanzig Jahren so viel Schatten würfe, daß die untere Wiese oder Acker unfruchtbar würden, weniger trügen: Könnte da, wenigstens nach allgemeinen Rechten, der vorige Eigenthümer wohl sagen, das darfst du nicht, denn ich habe dir das Grundstück nur unter der stillschweigenden Bedingung verkauft, daß du keinen, mir an meinem übrigen Eigenthum, an meinem untern Acker schäd-

lichen

lichen Gebrauch davon machen sollst? Würde ihm der Käufer hier nicht mit Recht antworten können; qui jure suo utitur, nemini facit injuriam. Mit jenen Gleichnissen läßt sich also dieser Rechtfertigungs Grund des Nachdrucks nicht widerlegen. Allein man merke wohl, daß es in jener Rechts-Regel nicht heißt: qui *re* sua utitur, wer von seiner Sache irgend einen Gebrauch macht; sondern qui *iure* suo utitur, wer sich seines **Rechts** bedienet. Das Recht, meinen Acker so viel zu benutzen und zu verbessern, als ich kann, liegt in dem Eigenthum, das mir auf diesen Acker zusteht, wenn ich also diese oder jene dahin abzielende Einrichtung mit selbigem treffe, so kann ich sagen: jure meo utor. Wer hingegen meine Flinte erkauft hat, und damit mein Federvieh todschießen wollte, kann zwar sagen; *re* mea utor, aber kann er auch sagen, ich bediene mich meines **Rechts**? Eben so liegt, nach dem oben schon angeführten im eigenthümlichen Besitz des gedruckten Exemplars kein **Recht**, das Buch zu verlegen, mithin kann der Nachdrucker zwar in einem gewissen zweydeutigen Sinn des Worts **Buch** sagen, re mea utor, aber nicht jure meo utor, denn er hat ja das Verlags Recht nicht; so wenig als der Besitzer eines Entreebillets, wenn er die Billets nachmacht, und von andern ein Entree-Geld erhebt, oder wohl gar großmüthig sie um die Hälfte verkauft, sagen kann, daß

 er

er sich dadurch blos seines eigenthümlichen Rechts über sein Entreebillet bediene. Nehme ich hingegen den Fall an, daß der Verfasser eines Buchs nur die erste Auflage desselben einem Verleger überlassen, sich hingegen das Recht vorbehalten hätte, nach einer bestimmten Zeit eine neue verbesserte Auflage davon herauszugeben, und sich ein neues Honorarium von wem er wollte, dafür zahlen zu lassen; der Verfaßer veranstaltete nun in der bestimmten Zeit eine zweyte merklich verbesserte Auflage, die er einem andern Verleger überläßt, der billiger ist, und seine Exemplarien um die Hälfte wohlfeiler gibt, wodurch dem ersten Verleger die seinigen großentheils liegen bleiben: so könnte hier freylich der zweyte Verleger mit allem Fug sagen: qui *jure* suo utitur, nemini facit injuriam. — Ungegründet ist es, wenn manche Vertheidiger des Nachdrucks behaupten wollen,

c) gegen einen Fremden, oder gegen das Publikum habe der Buchhändler kein eigentliches Recht aufzuweisen. — Hat denn der Verleger nicht vom Verfaßer das Verlags-Recht eigenthümlich an sich erkauft? Kann er sich auf dies Recht nicht eben so gut, gegen einen Dritten berufen, als gegen den Verfaßer; so wie der Beständner eines Hauses, eines Gartens sich gegen jeden Dritten auf sein Bestandrecht berufen kann, wenn gleich der Eigenthümer solche zu der Absicht in Bestand weggegeben hätte, daß ein

Koffee-

Koffeehaus, ein Vauxhall zum Vergnügen des Publikums darinn hergerichtet werden solle? Kein dingliches Recht auf den Verlag, wie einige denselbigen gegen das übrige Publikum zuschreiben, hat freylich der Verleger nicht. Denn sein dingliches Recht erstreckt sich blos auf die Anzahl gedruckter Exemplarien, die er verlegt hat. Dies dingliche Recht kann er aber gegen denjenigen nicht anführen, der ihm das Eigenthum des gedruckten Exemplars abgekauft hat. Sein Verlags-Recht ist aber ein persönliches Recht, das sich auf den mit dem Verfaßer sub forma: do ut des oder do ut facias abgeschloßenen Vertrag gründet; und auf dies Vertrags-Recht kann er sich gegen jeden Dritten berufen, der nicht einen eben so gültigen Rechts-Grund seines ausübenden Verlags-Rechts angeben, nicht beweisen kann, daß er mit dem Verfaßer oder den Verleger einen Vertrag darüber eingegangen. — Zu Rechtfertigung des Nachdrucks beruft man sich ferner auch darauf, daß

d.) vor der Erfindung der Buchdruckerey nie ein Schriftsteller behauptet habe, daß keiner von seinen ins Publikum gegebenen Werken eine Abschrift nehmen, sondern ein jeder verbunden seyn solle, es von ihm selbst als sein beständiges Eigenthum zu handeln. — Allein schon daraus, daß, wie **Pütter** sehr gründlich bewiesen, und selbst von

manchen

manchen Vertheidigern des Nachdrucks eingeräumt worden, auch zu jener Zeit, wo Bücher mit der Feder kopirt worden, sich Buchhändler, bibliopolae fanden, läßt sich so viel schließen, daß es doch nicht so allgemein in eines jeden Willkühr gestanden seyn muß, Bücher ohne Willen und Wissen des Verfaßers oder des bibliopolae nicht nur für sich abzuschreiben, sondern auch wieder damit einen Handel zu treiben, weil sonst wohl keiner so thöricht gewesen seyn würde, sich einen Verlag von mehrern Abschriften von den Werken eines Gelehrten anzuschaffen. Auch heut zu Tag ist es keinem, der sich ein Werk nicht kaufen kann oder mag, unverwehrt, sich selbiges abzuschreiben, oder wenn er am Drucken Freude fände, selbiges für sich selbst abzudrucken. Allein eine ganze Auflage von einem Buch zu drucken, und andern wieder zu verkaufen und zu verhandeln, dies steht ihm nicht zu, weil dies nicht zum Eigenthum des verkauft werdenden Exemplars, sondern zum Verlagsrecht des Buchs selbst gehört; so wenig als Cicero, oder Plinius es zu leiden schuldig gewesen wären, daß ein andrer, ohne ihr Wissen und Willen, mit ihren Schriften einen Handel getrieben hätte. Das Stillschweigen des römischen Gesetzbuchs über diese Materie beweißt weiter nichts, als daß die damaligen Bücherverfasser sich ihres Verlagrechts nicht bedienen mochten, weil man theils die Bücher damals noch nicht so zu Geld machen konnte, wie

heut

heut zu Tag, und theils viele Gelehrte in Umständen lebten, wo sie blos aus Ruhmbegierde schreiben konnten, und ihre Geistesprodukte zu keiner Quelle ihres Unterhalts zu machen brauchten. Wenn in Ländern, wo der Wein in reichem Maaße wächst, und Fußsteige und Strassen durch die Weinberge gehen, jedem Wanderer und Reisenden durch eine Art von Herkommen erlaubt ist, sich satt Trauben zu essen: folgt daraus, daß auch in Gegenden, wo der Weinbau selten ist, wo Weintrauben schon eine beträchtliche Revenue ausmachen, die Besitzer der Weinberge das nämliche leiden müßen? Und doch ist selbst in denen Gegenden, wo der Wanderer gleichsam berechtigt ist, den Genuß der Weinberge, an denen ihn der Weg vorbeyführt, sich zuzueignen, nur das Sattessen, nicht aber auch erlaubt, daß er Trauben einstecken, und sie wieder an andre verkaufen dürfe, in welchem Fall er vielmehr an den meisten Orten mit einer Tracht Schläge belohnt zu werden Gefahr läuft. Eben so ist es mit dem Verlagsrecht. Wenn auch wirklich zu Zeiten der Griechen und Römer die Gelehrten, wegen des ungleich geringern Schadens der Abschriften in Verhältniß gegen Nachdruck verursachen, wegen des geringern Gewinns, der damals mit Bücherverkauf zu erlangen war, gleichgültig dagegen gewesen wären, wenn ihre Schriften kopirt, auch allenfalls damit gehandelt wurde: so folgt doch daraus nicht, daß dies ein allgemeines

nes Recht war, das sich unsere Gelehrten und Verleger auch heut zu Tag gefallen lassen müßten. Muß sichs der Verfasser der Verleger ja ohnedem gefallen lassen, daß jeder, der ein Buch bey einem Dritten findet, gleich dem Wanderer, der Trauben am öfentlichen Wege findet, selbiges unentgeltlich zu seinem Gebrauch entlehnt, exzerpirt, abschreibt: aber für andre Leute das Buch drucken, andern verkaufen, das darf er eben so wenig als der Wanderer dies in Ansehung der Trauben darf, die er freylich wohlfeiler geben könnte, als der rechtmäßige Eigenthümer des Weinbergs, ob ich gleich gerne zugestehe, daß dies Gleichniß nicht in allen Fällen auf den Bücherverlag paßt, sondern, wie alle Gleichnisse, seine hinkende Seite hat.

e.) Aber wenn nun der Verleger gar zu sehr mit seinen Büchern wuchert? — Recht ist es freylich nicht, und was die Befugniße des Publikums und seines Repräsentanten des Landesherrn in dem Fall sind, davon werde ich bey der zweyten Hauptfrage meine Meynung äußern. Aber, mögen sie immer wuchern, bevollmächtigt dies eine dritte Privatperson, sich ein Recht anzumassen, das einem andern zugehört. Wenn ein Wirth seine Waare zu theuer giebt, ein Hausherr seine Zimmer zu hoch vermiethet, ein Schauspieler ein zu hohes Entreegeld fodert: ist dadurch ein dritter Privatmann berechtigt, durch Dietriche oder Hauptschlüs-

sel Keller und Zimmer zu öfnen, den Leuten den Wein um halbes Geld zu verkaufen, die Zimmer um den halben Preis zu vermiethen, oder Entree-billets nachzumachen, damit andere Leute um billigern Preis die öfentlichen Schauspiele besuchen können? Der Mißbrauch, den unser Mitbürger mit seinem Eigenthum, mit seinem Recht zu Schulden kommen läßt, gibt uns deswegen kein Recht, uns solches aus eigner Gewalt anzumassen.

Ein Nachdrucker verschuldet mithin immer ein unrechtmäsiges Unternehmen. In einer gewißen verblümten Sprache, und in dem Verstand, wie man im gemeinen Leben zuweilen einen jeden, der auf irgend eine Weise uns einen gehoften Gewinn entziehet, oder uns an unsrer Nahrung beeinträchtigt, einen Dieb zu heißen pflegt, könnte man wohl allenfalls sagen, daß auch der Nachdrucker ein Dieb sey. Allein im richtigen juristischen Verstand ist er kein Dieb, denn ich mag ein furtum, quasi furtum, furtum usus, spolium oder usurpatio annehmen, so wird hier allemal vorausgesetzt, daß der Dieb, der Spoliator, der Usurpator durch seine unrechtmäsige Zueignung dem andern den Besitz seiner Sache, seines Rechts, seines Genußes entzieht. Der Nachdrucker aber entzieht, wie sie in ihren Vertheidigungen gar wohl anzuführen gewußt haben, dem rechtmäsigen Eigenthümer weder sein Eigenthum, noch dem Verleger

sein

sein Verlagsrecht, denn beeden ist durch ihn unverwehrt, das Buch noch ferner zu verlegen. Er beeinträchtiget sie nur in ihrem Recht, eignet sich eine Mitausübung ihrer Rechte zu, wodurch er sie zwar nicht aus dem Besitz desselben setzt, ihnen aber doch mittelbarer Weise Schaden zufügt. Er verursacht mithin dem andern einen Schaden durch eine Handlung, zu der er nicht befugt ist. Es ist sonach ein damnum injuria datum vorhanden. Da es aber weder ein damnum corpore noch corpori datum ist, und daher weder actio ex L. Aquilia directa noch utilis statt findet: so ist meines Ermessens, actio in factum, das eigentliche wahre remedium, das dem Verfasser eines Buchs und dessen Verleger gegen den Nachdrucker zusteht. Gegen alle andere Arten von Aktionen lassen sich, so viel mich dünkt, erhebliche Einwendungen machen, welche zu berühren dermalen nicht zweckmäsig seyn würde, da ich kein juristisches Responsum über den Nachdruck aufsetzen, sondern nur nach allgemein verständlichen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, die Frage erörtern wollen. — So viel von den Rechten der Privatpersonen unter sich.

Was für Rechte stehen aber dem Publiko, der landesherrlichen Obrigkeit, in Ansehung des Bücherverlags zu? —

Daß in einem Staat, wo Polizey und Ordnung herrscht, niemand ohne landesherrliche Erlaubniß eben so wenig mit Büchern überhaupt als mit andern Waaren handeln, ein öfentliches Gewerb treiben darf, ist ganz gewiß. Aber eine andere Frage ist, ob kein Verfaßer sein eignes Buch verlegen, oder verlegen lassen, kein Buchhändler den Verlag dieses oder jenes einzelnen Buchs übernehmen darf, ohne vorher ein landesherrliches Privilegium, wenigstens zu dem Ende zu haben, damit kein andrer es nachdrucken dürfe. Oder, um die Frage anders zu faßen: Beruht das ausschließende Verlagsrecht eines Buchs auf landesherrlicher Erlaubniß? — Keineswegs. So wenig ich eine landesherrliche Erlaubniß brauche, um jemanden mein freyes Eigentgum, mein Pferd, mein Korn, meinen Schrank zu verkaufen, und so wenig derjenige, der mir meinen Garten abpachtet, erst ein Privilegium darüber braucht, daß er nur alleins die Nutzniesung des Gartens haben solle: eben so wenig braucht der Verfaßer eines Buchs erst einen landesherrlichen Machtspruch, um die Produkte seines Fleißes entweder selbst einzeln zu verkaufen, oder einem andern überhaupt bestandsweise zu überlassen; so wie im leztern Fall der Verleger auch kein Privilegium braucht, um andere von Beeinträchtigung seines wohlerworbenen eigenthümlichen Rechts auszuschließen. — Aber wozu suchten denn schon von so langer Zeit her Buch-

händler Privilegien nach? — Dies gieng sehr natürlich zu. Zu Anfang der Buchdruckerey wurden meist Bücher gedruckt, deren Eigenthümer nicht mehr existirten, oder die nie einen besondern Eigenthumsherrn gehabt hatten, z. B. die Bibel, Kalender, autores classici und andere alte Bücher, deren Eigenthum publici juris war, wozu mithin jeder andere gleiches Recht sie auch in Druck herauszugeben hatte. Wollte der erste Verleger ein ausschließendes Recht haben, so mußte er von dem Landesherrn unter dessen Oberherrschaft alle dem Publiko im Ganzen zustehende Eigenthümer gehören, eine besondere Konzeßion haben, wodurch das Buch vom Anspruch der übrigen Mitglieder des Publikums ausgeschlossen, und dem Verleger ein Eigenthum darüber, nach Innhalt des Privilegii, eingeräumt wurde. Daß die Regel: res nullius cedit occupanti, hier nicht anwendbar ist, ist schon oben gezeigt und dargethan worden, daß die Benutzung einer solchen, dem ganzen gemeinen Wesen heimgefallenen Sache, einem jeden Mitbürger zusteht, mithin kein einzelner sich eines Genußes, wodurch andere davon ausgeschlossen würden, anmassen kann, wenn er nicht vom Landsherrn dazu privilegirt wird. Unnöthig ist aber ein solches Privilegium, sobald von einem Buche die Rede ist, von dem der rechtmäsige Verfaßer und Verleger noch leben, denen mithin ein

ausschließendes Eigenthumsrecht aus der Natur der Sache zusteht. Freylich findet man in alten sowol als neuen Zeiten Beyspiele, daß auch über dergleichen eigne Verlagsbücher Privilegien nachgesucht wurden: allein, dies war eine überflüßige Vorsicht, die zwar wegen der, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks bisher getheilten Meynungen des Publikums manchmal rathsam, immer aber eben so unnöthig ist, als die Verzichtsklausel, die den meisten Ehepakten der adelichen Fräuleins und anderer hoher erlauchter Damen angehängt, und wodurch nichts bewirkt wird, als was ohnedem schon Rechtens gewesen wäre, nämlich, daß adeliche Frauenzimmer auf ihrer Familien alte Stamm- und Rittergüter keinen Anspruch machen können, so lange noch Söhne vorhanden sind. Die Privilegien beym Buchhandel sind dahero,

„nur das Siegel der Gewährleistung eines ruhigen Genußes, sie sind aber nicht die Quelle des Genußes,

so wie ich nicht sagen kann, daß wenn ich einen, mit Jemand geschloßenen Kauf gerichtlich bestättigen lasse, das gerichtliche Protokoll die Quelle der Verbindlichkeit des Kaufs in dem Verstande sey, daß außerdem Käufer und Verkäufer gar keine rechtliche Verbindlichkeit gegen einander hätten. Wendet man ein, daß die Bücherprivilegien öfters nur auf bestimmte Zeit ertheilt worden, und mithin ja

dies voraussetze, daß außerdem und in casu non privilegiato jeder zum Nachdruck befugt sey: so muß man erwägen, daß dergleichen nur auf gewiße Jahre bestimmte Privilegien, sich meist nur bey solchen Büchern finden, die keinen eigentlichen Eigenthümer haben, wo es von der Landsherrschaft sehr löblich gehandelt ist, daß sie die Befugniß, die das übrige Publikum in solchem Fall zum willkührlichen Verlag des Buchs hat, dem Nutzen eines einzelnen Mitglieds nicht auf immer aufopfert. Wenn hingegen, wiewol ungleich seltner, auch bey eigenthümlichen Verlagsbüchern, dergleichen temporelle Privilegien, entweder aus kameralistischer Politik, um die Erneuerungen der Privilegien, und dadurch anfallende Konzeßionsgelder zu vervielfältigen, oder vielleicht wirklich aus dem irrigen Wahn, daß die landesherrliche Verwilligung erst, dem Verleger ein ausschließendes Recht gebe, bisher ertheilt worden: so kann dieß die eigentlichen Rechte des Verlags so wenig ändern, als die Natur der Lehen und der Ehen dadurch geändert werden kann, daß man in ältern Zeiten manche irrige Sätze aus dem römischen und kanonischen Recht darauf anwendete, die deßwegen kein aufgeklärter Rechtslehrer als wahr annehmen wird. Irrige Observanz kann niemand ein Recht geben oder nehmen.

Das ausschliessende Recht des eigenthümlichen Verlegers hängt also nicht von der Willkühr der landes-

landesherrlichen Obrigkeit ab, und der Nachdruck ist an und für sich verboten, so lange nicht, wie in England, ein allgemeines Gesetz den Nachdruck nach einer gewissen Zeit authorisirt. Ist nun aber so ein Gesetz billig? Kann der Landesherr das ausschliessende Recht des ersten Verlegers auf eine solche Art einschränken? Oder stehen ihm über das eigenthümliche Recht des Verfaßers, des Verlegers, eben so wenig Befugniße zu, als jedem andern seiner Unterthanen? — Die meisten Vertheidiger des Verlags-Rechts, besonders **Feder**, **Pütter** und **Linguet** glauben, daß überhaupt jede, noch so eingeschränkte und modifizirte Erlaubniß des Nachdrucks ungerecht sey. Sie sagen:

„Niemanden das Seinige zu nehmen sey Grund-„gesetz der Gerechtigkeit, der es zuwider laufe, „einem Theil der Unterthanen ihre natürlich „oder rechtmäßig erworbenen Vortheile zu ent-„ziehen, um andern mehr **Vortheil** zu ver-„schaffen; — die Obrigkeit könne Räuberey-„en und Diebereyen unmöglich erlauben; — „Wenn ich oder mein Vater vor funfzig Jah-„ren ein Haus für zwanzig tausend Gulden „gekauft hätte, und dies wäre nun die ganze „Zeit über jährlich um hundert Pistolen ver-„miethet gewesen, so hätte ich gewiß mein „Kapital doppelt und dreyfach wieder; deß-„wegen dürfe aber doch keiner, der kein Haus

habe

„habe und keins kaufen wolle, zu mir kommen
„und sagen: Du hast lange genug das Dei-
„nige genoßen, ich will mir bey der Regie-
„rung ausbitten, daß sie mich durch Befehle
„damit belehne, es ist doch Zeit, daß ich ein-
„mal auch des Vergnügens geniesse, ein Ei-
„genthümer zu seyn. —

Ganz gewiß sind diese Gründe nicht ohne Schein, und wenn die Nachdrucker sonst nichts darauf zu antworten hätten, als daß der Verfaßer und der Verleger durch den Verkauf ihrer gedruckten Exemplarien, ihr Eigenthum am Buch, am Verlags-Recht verlöhren, oder daß das Verlagsrecht überhaupt jedem ex libertate naturali zustehe, mithin der Nachdruck keine Beeinträchtigung des Eigenthums eines andern sey: so würden jene Gründe nichts von ihren Werth verliehren, da diese Behauptungen der Nachdrucker schon als irrig widerlegt worden. Sollte sich aber wohl sonst nichts gegen jene Gründe einwenden lassen? — Noch sehr viel, wie mich dünkt.

Mein Landsherr kann mir, ohne äußersten Nothfall, ohne Entschädigung, mein Eigenthum nicht nehmen. Das ist ganz richtig. Aber, wenn der Landesherr den Nachdruck (nach gewissen Jahren) gestattet; kann ich da sagen, der Landesherr nimmt dem Verfasser das Eigenthum seines Buchs,

dem Verleger das Eigenthum seines Verlagsrechts; so wie ich, wenn der Landesherr mein Haus nim̃t und es einem andern gibt, sagen kann, man hat mir mein Haus genommen? — Hier tritt eine große Verschiedenheit ein. Denn das Haus ist ein körperliches Individuum das ein andrer sich unmöglich eigenthümlich zueignen, selbiges wider meinen Willen benutzen kann, ohne mich meines Eigenthums daran, meines Besitzes dadurch zu berauben. Wenn aber ein andrer mein Buch nachdruckt, so eignet er sich blos die Nutznießung meines Eigenthums zu, ohne mich aus dem Besitz, aus dem Genuß meines unkörperlichen Eigenthums zu verdrängen, vorausgesetzt, daß der Nachdruck zu einer Zeit geschieht, wo der erste Verleger schon seinen erlaubten Profit davon gezogen habe, und er mithin das Buch verhältnißmäßig des beßern Drucks und beßerer Materialien, welche immer für gewisse Käufer ihren Werth haben werde, eben so wohlfeil geben kann, als der Nachdrucker. Erlaubt nun der Landesherr unter dieser Voraussetzung den Nachdruck: so kann ich nicht sagen, daß er jemanden sein Eigenthum nimmt, und es einem Dritten gibt, sondern er schränkt durch diese Verfügung blos den Verfaßer, den Verleger in der höhern Benutzung ihres Eigenthums, in so fern sie diese Benutzung vom Publiko ziehen, ein. Der Privatmann darf dies freylich für sich nicht thun, aber läßt sich daraus schließen, daß auch der Landesherr diese Befug-

nicht hat? — Wenn mich der Landesherr (den Fall der äußersten Noth ausgenommen) zwingen wollte, mein Haus zu vermiethen, mein Geld wegzuleihen, mein Getraid, mein Tuch, meinen Koffee zu verkaufen oder wegzuschenken, so würde er ungerecht handeln: allein, wenn er einsieht, daß die Häuser und Güterbesitzer mit ihren Miethen und Früchten unerhört wuchern, und eine billige Taxe verordnet, nach der die Hauszinse vermiethet, Getraid, Wein, Koffe verkauft; wenn er die Prozente bestimmt, um welche das Geld hergeliehen werden soll: ist dies Ungerechtigkeit, kann sich der Eigenthümer des Hauses, des Gartens, des Kapitals, der Waaren darauf berufen, daß er ja Eigenthümer dieser Sachen seye, und mithin das Recht habe, selbige so hoch als möglich zu benutzen, daß es auch dem Landesherrn nicht zustehe ihm seine natürlich erworbenen Vortheile zu nehmen, um andern mehr Vortheil zu verschaffen? — Die Erfahrung lehrt, daß man nirgends dies für ungerecht und vielmehr dergleichen Taxen, wodurch dem übertriebenen Wucher Ziel und Maas gesteckt wird, für sehr wohlthätig hält. — „Aber für die Produkte des menschlichen „Geistes läßt sich ja keine Taxe bestimmen?" — Wenn der Verleger ein Dritter ist, so ließe sich wohl bestimmen, wie viel ihm über das honorarium und seine Auslagen noch an rechtmäßigen Profit gebührte. Doch würde dies unendliche

Schwie-

Schwierigkeiten haben, (*) manche Kollusiones und simulirte Akkorde zwischen den Verfaßern und Verlegern veranlassen, und in dem Fall gar nicht statt finden, wenn der Verfasser selbst Verleger wäre, weil sich dessen seine Arbeit nicht nach Thalern und Gulden bestimmen läßt, und man also sagen könnte wie viel bey dem Preis des Buchs für honorarium, und wie viel für Verlagskosten gerechnet wäre. Allein es gilt eine andre Art von Taxe für die Bücher;

„Die natürliche Konkurrenz setzt allein die nütz„lichste und abgemessenste Taxe“ —

heißt es in der Piece: **Der Bücherverlag** ꝛc. betitelt, und diese Meynung halte ich für vollkom-

(*) Dadurch will ich inzwischen die Möglichkeit der Bestimmung einer solchen Taxe nicht schlechterdings leugnen, sondern andern einsichtsvollern geübtern Gelehrtern überlassen, hierinn praktikabel Vorschläge zu thun, wobey ich selbst der Meynung bin, daß, wenn eine dergleichen paßende Taxe gemacht werden **könnte**, selbigo wenigstens in Ansehung der **Verleger** noch sachdienlicher seyn möchte, als die Erlaubniß des Nachdrucks nach gewissen Jahren. Aber schwer würde es immer halten, bis man sich über eine solche Taxe vereinigen, und selbige so fassen könnte, daß dadurch den Verlegern alle Schlupfwinkel zum Wucher verschlossen wären.

men gegründet. Auf billigere Bedingungen wird freylich der Verfaßer dem Verleger sein Buch überlassen müssen, wenn der Nachdruck desselben, nach fünf, zehn oder fünfzehn Jahren erlaubt ist, aber wenn Schriften gemeinnützig sind, wenn sie den Beyfall des Publikums haben: so wird es doch nie an Buchhändlern fehlen, die ein raisonnables Honorarium dafür zahlen werden, weil sie hoffen können, daß binnen der festgesetzten Zeit dergleichen Bücher doch Liebhaber genug finden werden, welche die Original-Edition sich anschaffen; und in diesem Verhältniß wird also der geschicktere, der arbeitsamere Gelehrte immer die Früchte seines Fleißes einerndten können. Dahingegen der Verleger seinen Profit freylich auch, wenn sein ausschließendes Verlags-Recht nur auf gewisse Jahre dauert, herabsetzen muß, deßwegen aber doch keinen Verlust dabey zu leiden braucht, indem je brauchbarer ein Buch ist, je billiger er den Preis herunter setzt, desto mehrere Exemplarien wird er unter der Zeit, da er fürm Nachdruck geschützt ist, anbringen können, und wenn er gleich keine so hohen Zinsen von dem Kapital, das er in den Verlag gesteckt, erheben kann, doch dadurch entschädigt werden, daß er seine Auslagen desto geschwinder wieder zurück bekommt, und sein Geld auf andre Weise wieder nützlich anwenden kann. Der Landesherr thut also durch eine eingeschränkte Erlaubung des Nachdrucks

nichts,

nichts, als daß er den Verfaßer, den Gelehrten verhindert, mit ihren Produkten zu wuchern, und sie durch Konkurrenz zwingt, um einen billigern Preis ihre Waare dem Publiko zum Genuß zu überlassen. Dadurch ist dem Gelehrten an seinem Eigenthum nichts benommen, und steht in seiner Freyheit, ob er selbiges für sich behalten, oder andern mittheilen will. Aber wenn er seine Waare zu Markt bringen, wenn er vom Publiko eine Belohnung seines Fleißes einerndten will: so muß er sich auch gefallen lassen, daß das Publikum sich so viel möglich für der Uebertheurung zu schützen sucht, daß es selbiger den einzigen möglichen schicklichen Damm, die Erlaubniß eines Nachdrucks nach einer bestimmten Zeit, entgegen gesetzt.

Ungegründet ist also der Einwurf, wenn die Schriftsteller sagen wollen:

„man entreiße ihnen dadurch das allgemeine „Recht der Bürger, das darinn besteht, daß „sie als Herrn die Früchte ihrer Arbeit und „ihres Fleißes genießen mögen.“ —

Müssen sich denn andre Bürger nicht auch der landesherrlichen Macht unterwerfen, wenn selbige ihrer Arbeit, ihren Produkten eine gewisse Taxe vorschreibt. Lächerlich ist es aber, wenn **Linguet** es als eine so unerhörte Ungerechtigkeit ausschreyen will, „daß man den Verfaßer seinen **Lesern** aufopfern „wolle“ —

wenn

wenn er ferner sagt:

„es werde niemand gezwungen ein Buch zu kau-
„fen, der Heißhunger ein Buch zu haben sey
„ja nicht immer so drückend, daß der Preis
„nicht eine Hinderniß machen solle.“ —

Für einen Gelehrten ist dies eben nicht sehr edel gedacht. Des Schneiders, Schusters, erster und einziger Endzweck ist freylich sich Brod damit zu verdienen, Reichthümer zu erwerben; und Haus, Hof und Güter baut, besitzt man auch zu keinem andern Endzweck, als ihren Ertrag so hoch als möglich zu treiben. Sollten aber wohl alle Gelehrte es zugeben, daß man ihre Geistesprodukte in die nämliche Klasse setze? Ist wohl unser unsterblicher Geist uns blos dazu gegeben, uns seine Fähigkeiten von unsern Mitbürgern so hoch als möglich in baarem Geld vergüten zu lassen? Und sollte wohl beym Bücherschreiben das Bewußtseyn, die allgemeine Glückseligkeit und Aufklärung zu befördern, nicht der erste und das Honorarium ein zwar auch erlaubter aber doch nur zweyter und nachstehender Endzweck seyn? Schickt es sich dahero für Gelehrte, daß sie, wenn diese letztere Art von Benutzung ihres Eigenthums — nicht aufgehoben — sondern nur eingeschränkt wird, so sehr als über eine himmelschreyende Ungerechtigkeit klagen? Sollte es nicht die Gerechtigkeit erfodern,

„daß auch solche Mitglieder des Publikums, die
„eben

„eben nicht das Beste und Kostbarste bezahlen „können, doch auch nicht aus der Acht gelas„sen werden?“

Es ist wahr, der Heishunger nach guten Büchern ist nicht so zerstörend für den menschlichen Geist als der Hunger nach Brod für den Körper. Aber leidet das Publikum nicht einen eben so beträchlichen Schaden durch Entbehrung des Brods? Ist es nicht erheblich fürs allgemeine Wohl, weñ ein Volk ein halb Jahrhundert in der Aufklärung zurückbleibt, weil der meiste Theil derselben sich gerade die besten Bücher (die eben des großen Beyfalls willen um so theurer in Preis gesetzt werden) nicht schaffen kann? — Freylich kann sich der Mensch in Ermanglung des Brods auch mit Kartoffeln und Wurzeln behelfen; und der menschliche Geist kann in Ermanglung der Bücher sich mit Selbstdenken behelfen. Aber kann man dem Publikum zumuthen sich diese Verkürzung geduldig gefallen zu lassen, blos um den Becker, den Schriftsteller in ihrem Recht von ihrem Kapital hundert und tausendfältige Zinsen zu erheben, nicht einzuschränken.

Vielleicht läßt sich durch ein Gleichniß die Sache in ein helleres Licht setzen. Gesetzt es wäre in einem Lande, wo das Eigenthum der Landstrassen kein Regale des Landesherrn, sondern dem Publiko überhaupt zuständig wäre, Sitte, daß Leute, die sich ein Verdienst ums Publikum machen wollten,

seltene

seltene Bäume und Blumen auf die Landstrassen hinpflanzten, oder in Töpfen hinstellten. Weil dies aber zugleich ein Mittel wäre, die Baumfrüchte und Blumen um theuer Geld an Mann zu bringen, und nicht alle Einwohner großmüthig, oder bemittelt genug wären, ihren Mitbürgern den Genuß dieser Produkte unentgeltlich zu überlassen: so wäre es zur Mode geworden, daß die Eigenthümer selbst oder Beständner die Früchte und Blumen an die vorübergehenden verkauften. Offenbar hat hier keine einzelne Privatperson das Recht, sich diese Bäume oder Früchte zuzueignen, oder Saamen, Reiser ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder Beständners sich davon zuzueignen. Wenn nun aber die Eigenthümer und Beständner der Bäume nnd Blumenstöcke anfiengen einen äußerst hohen Wucher damit zu treiben, so daß jedermann offenbar einsehen könnte, es stehe der Preis der Früchte mit dem, was die Anschaffung der Bäume ihre Wart und Pfleg kosteten, was ihre innere Güte werth wäre, in keinem Verhältniß. Eine Taxe zu setzen, gienge nicht wohl an, weil es keine gewöhnlichen Früchte wären und also niemand bestimmen könnte, wie viel dieser oder jener mehr auf die Ziehung, Herbeyschaffung seiner Bäume, auf seinen Blumensaamen verwendet, wie viel Zeit er mit ihrer Wart und Pflege mehr versäumt hätte, als der andere. Das Publikum käme also auf den Einfall und sagte zu den Eigenthümern und Beständnern dieser

Bäu-

Bäume und Blumenstöcke: Ihr lieben Mitbürger, wir sind euch zwar Dank schuldig, daß ihr unsere Landstrassen mit euerm Eigenthum verschönern wollt, wir muthen es euch auch gar nicht zu, daß ihr uns dies Vergnügen und die Früchte eurer Bäume, eure Blumen umsonst überlassen sollt: allein unbillig ist es doch, wenn ihr auf der einen Seite euch das Ansehen, als geschähe dies zum gemeinen Besten und in der Absicht, um die Sinnen der Vorübergehenden zu laben und zu ergötzen, geben wollt, auf der andern Seite aber den Preis so hoch ansetzet, daß die wenigsten unsrer Mitbürger ihren Appetit darnach stillen und befriedigen können. Und doch würdet ihr eure Früchte größtentheils gar nicht oder wenigstens nicht in so hohem Preis los werden, wenn ihr eure Bäume und Blumenstöcke nicht auf der Landstraße feil hieltet. Wir wollen also zwar keinen zwingen, seine Bäume auf die Landstraße hinzustellen oder hinzusetzen, wollen auch keine Taxe für die Früchte und Blumen vorschreiben, weil wir nicht wissen können, wie viel sie gewis werth sind, und wie theuer sie gerade dieser oder jener Eigenthümer ohne seinen Schaden geben kann: aber es läßt sich doch berechnen, daß wenn einer fünf oder zehn Jahr lang die Früchte von seinen Bäumen und Blumenstöcken an der Landstraße nach einen willkührlichen Preis verkauft hat, er wenn die Früchte besonders gut sind, gewiß sei-

ne

ne Auslage, Kosten und Risiko hinlänglich vergütet erhalten hat. Wir wollen also eine gewiße Zeit festsetzen, binnen welcher niemand als der Eigenthümer oder Beständner das Recht haben soll, Früchte, Reiser und Saamen von solchen an die Landstraße gestellten oder gepflanzten Bäumen und Blumen zu verkaufen. Nach der Zeit bedingen wir uns aber aus, daß jeder von uns das Recht haben soll. Reiser und Saamen hievon zu nehmen um die nämlichen Bäume und Blumenstöcke daraus zu ziehen, damit das Publikum doch mehr und wohlfeiler derselben genießen können. Denn dies würde freylich daraus folgen, daß der Eigenthümer und Beständner ihre Früchte auch würden wohlfeiler geben müßen, wenn sie solche los werden wollten; aber das Eigenthum der Bäume würde ihnen dadurch nicht benommen. Inzwischen weis ich nicht, ob man eine solche Verfügung des Publikums ungerecht finden könnte. Eben so wird durch einen, nach gewißen Jahren verstattet werdenden Nachdruck dem Eigenthümer und dem Verleger ihr Verlagsrecht nicht so genommen, daß sie gar nicht mehr in den Besitz desselben blieben, sondern sie können noch ferner durch Verkauf Nutzen von ihrem Eigenthum ziehen, wenn sie die Exemplarien verhaltnißmäßig eben so wohlfeil geben, als der Nachdrucker, welches sie können, sobald sie eine hinlängliche Zeit lang im ausschließenden Besitz dieses

ses Verlagsrechts gewesen. Einen Nachdruck sogleich zu erlauben, würde immer eine Ungerechtigkeit seyn, weil mittelbarer Weise dadurch dem Verfaßer des Buchs alle Möglichkeit ein billiges Honorarium zu bekommen und also überhaupt die ganze Benutzung seines Buchs, seines Eigenthums; dem Verleger hingegen der Weg, den Aufwand den er auf das Honorarium auf die Verschönerung die Korrektheit der Auflage verwendet, wieder zu erhalten und mithin in die ganze Benutzung seines Verlagrechts benommen wird. Denn daß derjenige, der kein Honorarium zahlt, schlecht Papier nimmt, und dem es auf ein paar hundert Druckfehler mehr oder weniger nicht ankommt, seine Waaren wohlfeiler geben kann, ist eben so natürlich, als daß das Publikum bey dieser Wohlfeile bey einer uneingeschränkten Erlaubniß des Nachdrucks nichts gewinnen könnte, indem eine Menge nützlicher, nothwendiger Schriften gar nicht (*) zum

K Vor-

(*) Wie würde ein **Göckingk** bey aller seiner edelmüthigen Denkungsart, mit der er ein Journal das einen Aufwand von 3000 Thalern erfoderte, bey einer Anzahl von Subskribenten, die ihm kaum 1000 Thaler Einnahme sicherte, unternahm, sich dazu haben verstehen können, wenn es **Rechtens** wäre, daß das Journal sogleich von jedem nachgedruckt werden dürfte? Es läßt sich daher, so gering auch die Unterstützung ist, die **Göckingk** bisher bey diesem seinem patriotischen Unternehmen gefunden, zu Teutsch-

lands

Vorschein kommen, und schöne kostbare Editionen die bey manchen Werken nicht blos zum Putz, sondern zum Nutzen dienen, gänzlich unterbleiben würden. Uneingeschränkte Erlaubniß des Nachdrucks würde eine eben so große Ungerechtigkeit gegen die Unterthanen und das Publikum seyn, als wenn ein Landesherr befehlen wollte, daß niemand sich Miethgeld für sein Haus, Zinsen für sein Kapital zahlen lassen dürfte, und alle Diener und Räthe ohne Besoldung und Akzidenzien blos par honneur dienen müßten. Denn wenn gleich dadurch niemand unmittelbar sein Eigenthum genommen würde, so würde doch mittelbarerweise dadurch ihnen die Benutzung desselben gänzlich entzogen und das Publikum würde sich auch sehr schlecht dabey stehen, weil sich der ausgezeichneten Patrioten wenig finden würden, die ihr Haus, Güter, Zeit und

lands Ehre hoffen, daß die Anzahl der Subskribenten sich noch merklich vermehren, und sich auch in dem Fall nicht mindern werde, wenn er durch einen, etwa wider Verhoffen erscheinenden unrechtmäsigen Nachdruck genöthigt werden sollte, die nicht subskribirten Exemplarien im Nachdruckers Preis zu verkaufen. Uebrigens bin ich überzeugt, daß wenn zum Besten des teutschen Publikums ein allgemeines Gesetz existirte nach welchen jedes solches Journal nach zehn, acht oder fünf Jahren nachgedruckt werden dürfte, Göcking sich gewiß nicht einzeln darüber beschweren, noch deßwegen sein Unternehmen gänzlich unterlassen haben würde.

und Mühe ihren Mitbürgern unentgeltlich zum Gebrauch überlassen könnten und möchten.

Aber kann denn das was itzt unerlaubt ist nach zehn Jahren erlaubt seyn? — Warum nicht? entweder die Sache ist absolute an und für sich unerlaubt, wie z. Beyspiel Diebstahl, Betrug ꝛc. Dies kann freylich nie, auch durch das Ansehen der Obrigkeit, nicht aufhören unerlaubt zu seyn. Oder die Sache ist nur um gewisser schädlicher Folgen, um gewisser Verhältnisse willen unerlaubt, die aber nach gewissen Jahren zeßiren können, warum sollte nach Verfluß dieser Zeit die Sache erlaubt werden können? Der Nachdruck ist nur in so ferne absolute unerlaubt, als vom uneingeschränkten Nachdruck in einem und dem nämlichen Land die Rede ist, weil dieser dem andern die Rechte seines Eigenthums, die Benutzung desselben mittelbarer Weise gänzlich entzieht. Wenn aber vom Nachdruck überhaupt die Rede ist, und ich mir gewisse Einschränkungen denken kann, unter welchen der Nachdruck jene schädliche Folgen nicht hat, so ist selbiger nur hypothetisch unerlaubt, und hört auf dies zu seyn, sobald durch die Landesherrschaft Verordnungen gegeben, Einschränkungen gemacht werden, durch welche der Nachdruck seine schädliche Folgen verliehrt. Vom Andern Geld zu entlehnen und die versprochenen Zinsen nicht zu zahlen, ist unerlaubt. Aber wenn durch die Gesetze festgesetzt ist, daß niemand

mehr als fünf Prozente Interessen sich bezahlen lassen dürfe, so ist dies nichts unerlaubtes, weil das unerlaubte der Verweigerung der Zinsen nur darinn liegt, wenn ich dem andern für die Benutzung seines Kapitals **gar nichts** zahlen wollte. Sobald aber die Obrigkeit gewiße Schranken der Benutzung festgesetzt hat, so hört die Verweigerung höherer Zinsen, als zu fünf Prozent, auf, etwas unerlaubtes zu seyn.

Die Vertheidiger des Verlags-Eigenthums, besonders auch **Pütter** meynen zwar auch durch eine eingeschränkte, erst nach gewissen Jahren gestattete Erlaubniß des Nachdrucks, würden alle verbesserte Ausgaben gelehrter Werke zurückgehalten, oder neue übereilt. Allein mich dünkt, man kann hier ehender aufs Gegentheil schließen. Ich setze voraus, daß wenn der Nachdruck eines Buches nur erst nach gewissen Jahren erlaubt wird, eben dies auch von einer *neuen verbesserten* Auflage gilt, und nach Verfluß des gesetzlichen Termins zwar die *erste* nachgedruckt werden darf, die *zweyte* verbesserte aber auf eine eben so lange Zeit vom Nachdrucker unangetastet bleiben muß. Um so mehr werden mithin Verleger für *verbesserte* Auflagen sorgen, und die Schriftsteller werden sich um so mehr Mühe geben, die neue Auflage *merklich* zu verbessern, weil ja sonst das Publikum lieber die *erste* im

wohl-

wohlfeilen Nachdruck, als die zweyte im theuern Original kaufen wird, wenn diese vor jener keine innerlichen wesentlichen Vorzüge hat.

Obs übrigens rathsam wäre, wie in England, für alle Bücher ohne Unterscheid eine gleiche Zeit nach deren Verfluß sie nachgedruckt werden dürften, fest zu setzen, getraue ich mir nicht zu behaupten. So viel beweißt aber jene englische Verordnung immer, daß ein dergleichen Gesetz nicht unthunlich und nicht so ganz gegen die Regeln der Billigkeit anlaufend ist, indem sonst eine so scharfsinnige und zur Unabhängigkeit so sehr geneigte Nation sich schwerlich ein solches Gesetz würde haben aufbürden lassen. Vielleicht wäre es inzwischen fürs teutsche Publikum passender, wenn die Bücher klaßifizirt, und für jede Klasse eine eigene Anzahl Jahre binnen den sie nicht nachgedruckt werden dürften, festgesetzt würde. Denn vierzehn Jahre können für den Theil des lesenden Publikums, der sich keine kostbaren übertheuerten Editionen anschaffen kann, eine zu lange Frist, und hingegen für den Schriftsteller und Verleger bey manchen Büchern eine zu kurze Frist seyn. Es ist sehr einleuchtend, daß der Verleger eines Romans von dem in zwey, drey Jahren mehrere Auflagen reißend weggehen, wo weder Verfaßer noch Verleger starke Ausgaben zu machen brauchen, einen ganz billigen Nutzen von seiner Verlagsschrift ziehen kann, wenn selbige auch

 nur

nur vier oder fünf Jahre für Nachgruck gesichert wäre; dahingegen bey numißmatischen, diplomatischen und andern sowohl für den Verfaßer als den Verleger mit vielen Aufwand und Zeit-Verlust verbundenen Werken, ein Nachdruck nach zehn oder fünfzehn Jahren ihnen noch einen Theil ihres rechtmäßigen Gewinns, oder gar ihrer gehabten Auslagen entziehen könnte. Auch ist dem Publiko weniger daran gelegen, wenn dergleichen nur für große Männer und Gelehrte von Profeßion bestimmte Werke später allgemein werden, als wenn Bücher die zur Bildung des Gefühls, des Geschmacks, der Erziehung der ganzen Nation dienen sollen, erst nach vielen Jahren oder gar nicht in die Hände des Publikums kommen, von dem immer der größere Theil sich keine kostbare Bibliotheken schaffen kann.

Ob die Klagen der Bücherkäufer über allzu hohe Preise, allzuhohen Profit der Buchhändler so ungegründet sind; ob die Behauptung, daß der Unterschied im Preise des Nachdrucks und des rechtmäßigen Drucks nicht leicht so viel betragen, als das Verhältniß des vom rechtmäßigen Verleger geschehenen größern Aufwandes für Honorarium, beßer Papier, saubern Druck und genauere Korrektur mit sich bringen, so ganz richtig ist, als es von Seiten der Schriftsteller und Buchhändler gegen die Nachdrucker behauptet wird; will ich hier nicht entscheiden, sondern auf die meisten und un-

partheyischsten

partheyischsten Stimmen des Publikums ausgestellt seyn lassen, welches am besten sich bewußt seyn wird, ob besonders die Gelehrten in Niederteutschland hierinn so ganz die Parthie ihrer Verleger nehmen können oder nicht.

Wäre nun aber einmal ein solches, den Nachdruck nach gewissen Jahren erlaubendes Gesetz vorhanden: dann müßte schlechterdings keine Ausnahme weder zum Besten des Publikums noch zum Vortheil der Verfaßer und Verleger gestattet werden, wie denn schon überhaupt jedes Gesetz, sobald es durchlöchert werden darf, weniger nütze ist, schlimmere Folgen hat, als wenn in solchem Fall gar kein Gesetz da wäre. Sobald der Schriftsteller oder Verleger durch ein Dutzend oder halb Dutzend Dukaten für sein Werk ein Privilegium, daß es gar nicht nachgedruckt werden darf, oder der gewinnsüchtige Nachdrucker auf eben dem Weg, die Erlaubniß ein brauchbares gangbares Werk gleich, oder doch vor der gesatzlichen Zeit nachzudrucken, bey der höchsten Behörde bewirken kann: dann ist weder der rechtmäßige Verleger und Schriftsteller für Schaden, noch das Publikum für der Uebertheurung gesichert, sondern es kommt alsdenn blos auf gut Glück an, welche Waagschaale am meisten gefühlt wird, die Waagschaale der rechtmäßigen Verleger, oder die Waagschaale der Nachdrucker.

Eben so wenig darf, wenn ein solches Gesetz zum gemeinen Besten dienen soll, dieser oder jener

einzelnen Buchhändler besonders zum Nachdruck aller Bücher, oder dieses und jenes einzelnen Buchs privilegirt werden. Dies wäre alsdenn ein wahres für die Gelehrsamkeit sehr schädliches Monopolium. In Ländern, wo eine gewisse Zeit festgesetzt ist, nach welcher der Nachdruck der Bücher erlaubt ist, gehört es nach dieser Zeit zu eines jeden Mitbürgers, wenigstens jedes Buchhändlers natürlichen Freyheit, dies Buch nachzudrucken. Räumt die Obrigkeit einem Einzelnen dies Recht ausschliessungsweise ein, so schränkt sie die Befugniße des Publikums zum Vortheil eines Einzelnen ein: Dies ist wahres Monopolium, das wenigstens im Reiche der Litteratur nie zu dulten ist.

So lang nun aber in einem Staate, in einem Lande noch gar kein solches Gesetz, das die Dauer des Verlagsrechts der Verfasser und Verleger auf eine gewisse Zeit einschränkt, da ist: so lang kann auch selbst der Landesherr nicht zum Besten eines Einzelnen eine solche Einschränkung jenes Verlagsrechts treffen, indem nur das ganze Publikum nicht, aber ein einzelnes Mitglied sich ein Recht anmassen kann, einen ihrer Mitbürger in der Benutzung seines Eigenthums einzuschränken.

Alles dieses setzt voraus, daß von der Landesherrschaft, von Unterthanen in einem und dem nämlichen Staat die Rede ist. Was hat es nun aber mit dem Verlagsrecht für eine Be-

wandtniß

wandtniß zwischen zwey Nationen die ganz unabhängig sind, die nicht einerley Oberherrschaft haben? Ist auch hier der Nachdruck, so lang kein allgemeines Gesetz, das den Nachdruck nach gewisser Zeit erlaubt, vorhanden ist, in der Maaße unerlaubt, daß selbst die Landesherrschaft, die ganze Nation, weder in einzelnen Fällen, noch allgemein mit Recht gestatten kann, daß ein auswärtiges Buch sogleich nachgedruckt werde?

Ist es wahr, was die meisten Vertheidiger des Verlagseigenthums, selbst **Feder** und **Pütter** behaupten: so ist den Rechten und der Natur der Sache nach, auch eine fremde Nation, ein auswärtiger Regent nicht befugt den Nachdruck zu erlauben, weil auch sie das Eigenthum eines fremden Privatmannes zu respektiren schuldig sind, ihm solches nicht entziehen dürfe. Doch ist es, nach der Meynung jener würdigen Gelehrten, weniger unerlaubt, wenn von einem Lande die Rede ist, wo der rechtmäßige Verleger auf keinen Absatz seiner Bücher Rechnung machen könnte, mithin selbiger durch diesen Nachdruck keinen Schaden leidet. Allein ich habe schon einigemal angeführt, wie trüglich und unzureichend sich von vermeyntlichen oder nicht vermeyntlichen Schaden des Verlegers auf die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks in Rücksicht auf die Befugniße der Privatpersonen, und der Landesherrschaft in einem und dem nämlichen Staat schlie-

 ßen

ßen läßt. Eben so trüglich ist der Schluß, wenn von der Befugniß auswärtige Nationen in Betreff des Verlags die Rede ist. Denn der erste Verleger könnte ja seine Spekulation auf alle fünf Welttheile richten, und behaupten, daß auch ein in Utahiti veranstalteter Nachdruck zu seinem Schaden gereiche, indem, wenn dieser nicht zum Vorschein gekommen wäre, jene Einwohner das Buch von den Franzosen oder Engländern, und diese wieder von dem ersten Verleger in Teutschland oder Italien hätten kaufen müßen, wodurch dieser um so mehrere Exemplarien hätte anbringen, um so mehrere Auflagen veranstalten können.

Daß von dem Fall nicht die Rede ist, wenn ein in Teutschland verlegtes teutsches Buch ins französische übersetzt, und in Frankreich verlegt wird, erhellet schon daraus, weil nach den vorausschickten Grundsätzen dies gar kein Nachdruck ist. Sondern es ist die Frage, ob z. B. ein in Teutschland verlegtes lateinisches Buch, im Original in eben der Sprache in Frankreich, Spanien, England, nachgedrückt werden dürfe? — Wir müßen hier verschiedene Fälle von einander separiren. Entweder der Engländer, der Franzose, der dies Buch nachgedruckt hat, bringt oder schickt Exemplarien davon nach Teutschland oder nicht. Im ersten Fall ist es sehr begreiflich, daß in Ansehung der nach

Teutsch-

Teutschland kommenden Exemplarien, die nämlichen Rechte statt finden, als wenn der Nachdruck in Teutschland veranstaltet wäre, und der rechtmäßige teutsche Verleger befugt ist, von seiner Landesherrschaft die Konfiskation des Nachdrucks zu verlangen, auch wenn der französische Verleger seinen Nachdruck selbst auf eine teutsche Meße bringt, und verkauft, gegen selbigen die Indemnisationsklage anzustellen, indem in Teutschland niemand, auch kein auswärtiger das Recht hat, nachgedruckte Exemplarien von des andern Verlagsbuch zu verkaufen. Eben dieses gilt, wenn der teutsche Originalverleger einen offenen Laden in dem Land hat, wo der Nachdruck herauskommt: denn er ist alsdenn in jenem Lande als ein Einheimischer anzusehen, und bey der alleinigen Benutzung seines Eigenthums, so lang kein allgemeines einschränkendes Gesetz vorhanden ist, dort eben so gut zu schützen, als in Teutschland. Allein wenn nun der französische Nachdrucker seine Exemplarien weder in Teutschland verkauft, noch der teutsche Originalverleger einen offenen Laden in Frankreich hat, wie denn? Gelten zwischen zwey Nationen die nämlichen Rechte die zwischen einzelnen Privatpersonen eines und des nämlichen Landes statt finden? — Ja, antwortet man meistens, denn mein Eigenthum bleibt mein Eigenthum in jedem Welttheil, und der Franzose ist eben so wenig befugt mir es zu nehmen, als

der

der Teutsche. — Ich könnte zwar dies geradezu, wenigstens von Seiten der Erfahrung leugnen, und mich dießfalls auf das jus albinagii oder droit d'aubaine, auf das Strandrecht, jus Wildfangiatus, auf das in Orten wo die Leibeigenschaft herrscht, geltende Sprichwort: die Luft macht eigen; berufen. Lauter Fälle, wo sich fremde Herrn das Eigenthum eines andern de facto zueignen. Allein ich hab dies gar nicht einmal nöthig, sondern darf mich nur auf das beziehen was ich schon oben umständlich angeführt, daß es nämlich irrig ist, wenn man behauptet, die Landesherrschaft, die den Nachdruck erlaubt, nehme des einen sein rechtmäßiges Eigenthum und gebe es einem andern; daß es überhaupt mit dem Eigenthum eines Buchs ganz eine andere Sache ist als mit dem Eigenthum eines Hauses, eines Pferdes; daß durch den Nachdruck blos der usus fructus des Eigenthümers, unbeschadet seines Eigenthumsrechts, eingeschränkt werde; und daß wenn dies eine Privatperson thut, die kein Recht zu solchen Einschränkungen eines Dritten Mitbürgers hat, oder wenn, wie bey der unbedingten Erlaubniß zum alsbaldigen Nachdruck dadurch der Eigenthümer nicht blos in seiner Nutznießung *eingeschränkt*, sondern *gänzlich* daran gehindert wird, dies ein damnum injuria datum ist, zu welchem im lezten Fall selbst der Landesherr der jeden bey der *billigen* Benutzung seines Eigenthums schützen muß,

nicht

nicht berechtigt ist. Um so weniger läßt sich, wenn eine auswärtige Nation, ein auswärtiger Regent den Nachdruck erlaubt, sagen, daß selbige dadurch den fremden Eigenthümer seines Eigenthums berauben. Sie schränken ihn blos in der Benutzung desselben, in so ferne er selbige aus ihren Mitteln bezöge, ein. Und sollte wohl der König in Frankreich, der König in England kein Recht zu dieser Einschränkung haben? Sollten sie es gleichgültig ansehen müßen, wenn fremde Nationen, fremde Verleger Kapitalien bey ihren Unterthanen anlegten, und selbige sich mit hundert Prozent verintereßiren ließen? Selbst der unbedingte Nachdruck, die Erlaubniß jedes auswärtige Buch sogleich nachzudrucken, ist bey einer fremden Nation nicht unerlaubt, weil es auch in diesem Fall blos **Einschränkung** der Nutznießung die sich jeder Fremde gefallen lassen muß, und nicht wie in dem Fall, wenn in dem nämlichen Land der Nachdruck erlaubt würde, **gänzliche** Entziehung jeder billigen Benutzung des Eigenthums ist. Hängt es ja von der Willkühr der fremden Nation überhaupt ab, ob teutsche Verleger Bücher dahin schicken dürfen, und wer will es dem König in Frankreich als etwas unerlaubtes anrechnen, wenn er überhaupt verböte, daß kein auswärts verlegtes Buch in seinem Königreich verkauft werden dürfe. In Rücksicht auf Frankreich ist mithin das Verlagsrecht der teutschen Verfasser und Verleger juris

publici, sobald der Landesherr will, und keiner kann sagen, der französische Nachdrucker der seine Exemplarien blos in Frankreich verkauft, nehme ihm sein Recht. Denn das Recht in Frankreich dies Buch zu verlegen hängt ja von der Bewilligung oder Nichtbewilligung des Königs in Frankreich ab. Erlaubt dieser den Nachdruck, so deklarirt er dadurch mittelbarerweise, das der teutsche Verleger kein Recht, mit dem Buch in Frankreich zu handeln, keine Befugniß sich auch von den französischen Unterthanan sein, fürs Publikum angelegtes Kapital verintereßiren zu lassen, haben solle. Eo ipso ist das Verlagsrecht dieses Buchs juris publici in Frankreich, ob gleich bey Nationen, die in Handlungsverkehr mit einander stehen, kein einzelner Buchhändler einen Nachdruck ohne ausdrückliches Privilegium seiner Landesherrschaft unternehmen darf, weil in dem Fall allemal auch für die Handlungsfreyheit des Auswärtigen zu präsumiren ist, so lang die fremde Macht nicht ausdrücklich, oder durch ein dergleichen Privilegium stillschweigend und mittelbarerweise diese Freyheit ganz, oder zum Theil einschränkt. Wäre, wie schon gesagt, es mit dem Eigenthum eines Buchs und dessen Verlagsrechts eben so beschaffen, wie mit dem Eigenthum andrer körperlicher Dinge eines Hauses, eines Pferds, dann könnte freylich auch selbst der König in Frankreich seinen Unterthanen nicht berechtigen, das Pferd, das er von mir gemiethet,

wenn

wenn er damit über die Gränze wäre, aus dem Grund ohne meine Bewilligung für sich zu behalten und nach Gefallen zu benutzen, weil ich ja das Recht nicht hätte, in Frankreich Pferde zu vermiethen: denn durch diese Zueignung durch diese Benutzung würde er mich ganz aus dem Besitz, aus dem Genuß meines Eigenthums setzen. Allein, wenn der König in Frankreich erlaubt, daß **Feders** Logik in Frankreich nachgedruckt werden darf, so läßt er **Federn** und seinen Verleger ungestöhrt in dem Besitz ihres Buchs, ihres Rechts, das Buch in Teutschland zu verlegen, und was er dem Dritten giebt, ist ein Recht, das der Originalverleger nicht hat, nämlich das Recht, das Buch in Frankreich zu verlegen; Freylich eignet sich der Nachdrucker dadurch eine Benutzung meiner Sache zu, allein dies liegt in der Natur des Buchs, daß ich einem Fremden, so lang er sich nur nicht so meines Rechts anmasset, daß er mich daraus verdrängt, mit seiner Benutzung nicht die Gränzen der andern Nation überschreitet, diesen Mitgenuß eben so wenig wehren kann, als die Nation die zuerst das Weltmeer beschiffte, andern die Mitbeschiffung wehren konnte, weil sich hier nicht so wie bey begränzten Land- oder Seestrecken, das durch die Occupation sonst erworben werdende Eigenthum in der Maaße behaupten ließ, daß man andern den Zutritt dazu hätte verwehren können. Eben so muß sichs der teutsche Verleger, der teutsche Verfaßer

gefal-

gefallen lassen, wenn sein Buch in Frankreich oder England nachgedruckt wird, weil er es ja nicht verwehren kann, daß nicht Exemplarien davon auf die legalste Weise in diese Länder kommen, und derjenige, der in diese fremde Länder alsdann das Verlagsrecht mit obrigkeitlicher Genehmigung ausübt, sich zwar einen Mitgenuß zueignet, die der Verfasser, der Verleger selbst nicht anders als mit Einwilligung jener fremden Nation haben konnte, über dessen Entbehrung er mithin nicht, als über die Beraubung eines schon **wirklich** beseßenen Eigenthums klagen kann.,

So lang also Nationen nichts verglichen, nichts verabredet haben, so lang kann es keinem Monarch, keinem Reich verwehrt werden, den Nachdruck auswärtiger Bücher zu erlauben. Nach meinem Bedünken hatte mithin auch der holländische Buchhändler, der 1748 beym Friedenskongreß zu Aachen es auf eine gemeinschaftliche Verordnung der Mächte wider den Nachdruck antrug, gar keinen unschicklichen Einfall, da dies allerdings der einzige Weg ist, den Büchernachdruck in fremden Ländern in via juris, zu verwehren. Und wenn, wie der Verfaßer der Abhandlung vom Bücherwesen anführt, der kaiserliche Reichshofrath bey der, vom Endtner Wolf dem ältern 1675 gegen die Holländer und Genfer angebrachten Klage, zwar durch seine Privilegien den Ausländern nichts befehlen wollte, aber hingegen, wenn solche Uebertretter ihre

Bücher

Bücher nach Frankfurt versendeten, man sich an die Waaren zur Entschädigung hielt: so beweißt dies eben, daß so lange ein auswärtiger Buchhändler seine Nachdrücke nur inner Landes verschließt, man dies, wenn es mit Bewilligung seiner Landesherrschaft geschieht, für keine Beleidigung des Völkerrechts ansehen, und nur in so ferne selbiger teutsche Messen zu Frankfurt oder Leipzig besucht, sich dadurch die teutsche Handlungsfreyheit zu Nutzen machen will, rechtlich eine Entschädigung an ihn suchen kann.

Was hier von fremden Nationen gesagt ist, gilt natürlicherweise auch in Ansehung der teutschen Potentaten, die Länder und Königreiche besitzen, welche keinen Theil des teutschen Reich ausmachen, und in Ansehung deren sie als souveraine Mächte zu betrachten sind. Auf diese Weise können der König von Preußen in seinem Königreiche, der Kaiser in seinem Königreiche Ungarn gar wohl den Nachdruck fremder Verlagsbücher erlauben: allein gefallen müßen sie sichs dann auch lassen, wenn ihre Buchhändler mit ihren Waaren weder auf einer teutschen Messe erscheinen, noch die Exemplarien ihrer Nachdrücke an andre teutsche Buchläden verschicken dürfen, ohne selbige der Konfiskation auszusetzen.

Eine andere Frage ist aber: ob teutsche Reichsfürsten, oder auch der Kaiser selbst in ihren teut-

schen Erblanden einseitig und einzeln den Nachdruck privilegiren können? — Freylich sind die teutschen Fürsten in gewißen Rücksichten auch souveraine Beherrscher ihrer Lande, können alle Veranstaltungen treffen, die sie für ihres Landes Wohlfahrt dienlich erachten, können Monopolien errichten, die Aus- und Einfuhr gewißer Produkte verbieten und was sie sonst zur Bereicherung ihrer Unterthanen, zum Emporbringen des Handels für dienlich erachten, verfügen. Inzwischen machen der Kaiser und die Reichsstände doch zusamen nur ein Ganzes aus, sind sich einander zur wechselseitigen Sicherstellung ihrer Besitzungen und der Besitzungen ihrer Unterthanen verbunden, und können, in gewißen Dingen, die die allgemeine Wohlfahrt des Reichs angehen, nichts einseitig thun, noch Verfügungen treffen, wodurch die Wohlfahrt des Ganzen verletzt, der allgemeine Handel in Teutschland gestöhrt würde. Aus diesem Grunde dürfen Reichsstände niemand aus ihrem Mittel den Weg durch ihr Land versperren, dürfen keine neuen Zölle anlegen u. d. m. Da nun einleuchtend ist, daß der Bücherhandel nicht nur für einzelne Stände, sondern für das ganze heilige römische Reich ein allgemeines Interesse hat, daß die Gelehrsamkeit in ganz Teutschland eine Erschütterung erleidet, sobald einzelne Stände den Nachdruck erlauben wollten, indem ja kein Verfaßer oder Verleger ein Buch zu

drucken, wagen könnte, wenn er nicht wenigstens in Teutschland für den Nachdruck gesichert wäre: so erhellet auch zugleich daraus, daß Verfügungen hierin, zu den Gegenständen gehören, wo kein einzelner Reichsstand, auch selbst der Kaiser nicht einseitig den Nachdruck eines Buchs weder sogleich, noch nach gewissen Jahren privilegiren können, sondern wenn sie glauben, daß der Uebertheurung der Bücher und der Gewinnsucht der Buchhändler zu steuern nothwendig sey, die Sache auf den Reichstag bringen, und dort ein gemeinsames Konklusum veranlassen müßen. Freylich werden mächtigere Reichsstände sich so geschwind nicht dazu bequemen, und es bleibt vor der Hand den Schriftstellern und Verlegern nichts übrig, als daß sie sich an ihre Landesherrschaften und an Chursachsen wenden, welche ihnen ihren Schutz und die Konfiszirung der auf der Messe und in Buchläden zum Vorschein kommenden fremdherrischen Nachdrücke nicht versagen können und werden; wodurch doch immer schon dem Nachdruck ein gewaltiger Abbruch geschehen, und wenigstens die Sache dahin gedeihen würde, daß von beyden Seiten mit Ernst auf Abfassung eines allgemeinen Regulatifs oder Gesetzes für ganz Teutschland gedrungen werden würde: indem weder Trattner in Wien, noch Pauli oder Nikolai in Berlin, wenn gleich ihre mächti-

gen Monarchen sie in Ansehung ihrer souveränen Staaten zum Nachdruck privilegiren wollten, mit ihren Buchhandlungen würden fortkommen können, wenn ihnen durch Uebernehmung eines Nachdrucks, der Verkehr auf der Leipziger Messe, und mit allen übrigen teutschen Buchläden versperrt, ihre Nachdrücke der Konfiskation und ihre Verlagsbücher dem willkührlichen Nachdruck ex jure retorsionis, in allen übrigen Provinzien Teutschlands freygestellt wären.

Nach-

Nachtrag.

Die gegenwärtige Abhandlung sollte eben die Presse verlassen, als ich durch die Güte desjenigen Freundes, der mir die meisten oben angeführten Schriften über den Nachdruck verschaft, auch noch das im Teutschen Merkur, Junius 1780, befindliche

Schreiben eines Nachdruckers an den Herausgeber des T. M.;

und das so eben herausgekommene neueste Stück des teutschen Museums, Februar 1784, kommunizirt erhielt, in welchem sub n. 3. ein den Nachdruck betrefendes sehr patriotisches Schreiben

An Joseph den Einzigen, von J. H. **Kampe**,

und sub n. 6. eine sehr lesenswürdige Antwort

An den Verfaßer des Aufsatzes über den **Büchernachdruck**, (T. M. May und Juny 1783)

stehen.

Ob ich nun gleich glaube, daß durch die in diesen Piecen enthaltene Gründe und Gegengründe mein Sistem vom Verlagsrecht weder widerlegt noch gänzlich überflüßig gemacht worden: so gereicht es mir doch zur besondern Aufmunterung, daß auch andere einsichtsvollere Männer eine obrigkeitliche Einschränkung des ausschließenden Verlagsrechts auf 6. 8. oder 10. Jahre nicht für ganz unbillig und unschicklich finden; — daß der Beantworter des Aufsatzes über den Büchernachdruck auch die von mir angeführte Distinktion zwischen der Vergünstigung der Obrigkeit zum Bücherverlag überhaupt, und zwischen dem speziellen

Ver-

Verlagsrecht zu diesem oder jenen einzelnen Buch nöthig und natürlich findet; — daß auch er, so wie ich behauptet:

„Wenn nur **einem** Mann im Lande erlaubt wäre, „ein Erbauungsbuch, ein Heldengedicht, einen „Roman zu schreiben, — dies wäre **Monopol;** „aber wenn nur der Druck dessen, was jeder „schreiben durfte, aber nicht jeder geschrieben „hat, nur denen die schrieben, erlaubt ist, so „sey dies eine ganz andere Einschränkung ꝛc. —

Und daß endlich auch unsre beederseitigen Grundsätze von den Bücherprivilegien, und von der Befugniß der Schriftsteller, sich ein Honorarium zahlen zu lassen, so übereinstimmend sind; wie denn in Ansehung des leztern in jener gründlichen Beantwortung sehr treffend gesagt wird:

„Bey dem Manne, der ein mühsames nützliches „Amt eifrig verwaltet, ist die Besoldung auch „nicht die Hauptabsicht, soll man sie deßwegen „einziehen, oder ihn eigennützig schelten, wenn „er ein Amt sucht, das ihn auch nähre. —

Daß hingegen in Ansehung des, auch von diesem Vertheidiger des Verlagseigenthums bey dem Bücherverkauf angenommen werdenden natürlichen und nicht blos stillschweigenden, sondern vermeintlich von den Verfaßern und Verlegern oft genug laut gesagten **Vorbehalts** des Verlagsrechts, und in Betref dessen, daß auch ein **ausländischer** Nachdruck unerlaubt seyn solle, unsere Grundsätze von einander abweichen, wird jeder aufmerksamer Leser von selbst finden.

Bey der Entfernung des Verfaßers vom Druckort haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen.

Seite.	Zeile.	
10	16	statt schon lies ehehin.
14	5	statt allergings lies allerdings.
21	7	statt exekutirisch lies exekutivisch.
25	25	statt viele andre Mitbürger lies vie-
26	1	len andern Mitbürgern.
26	5	statt ihren lies ihrem.
31	14	statt der Chineser lies die Chineser.
34	8	statt Collgia lies Collegia.
40	17	statt gewiß lies gewißen.
50	23	statt Staas lies Staats.
51	11	statt Intriquen lies Intriguen.
57	17 18	statt Renumeration lies Remuneration
59	10 11	statt Verbrechen lies Verbrecher.
63	6 7	statt ihngehen lies hingehen.
—	23	statt alle Gelegenheit zum müßigen Leben, lies alle Gelegenheit ihrer Neigung zum müßigen Leben.
66	11	statt unvorsichtigen lies unvorsichtige.
67	6	statt der sich irgend lies der irgend.
68	16	statt diesen lies diesem.
75	5	statt Büchernadruck lies Büchernachdruck.
78		Sollte nach der in der Note angeführten Pütterischen Abhandlung auch noch folgende angeführt seyn: J. Th. von Trattners gerechtfertigte Nachdrucker. Wien und Leipzig 1784.
79	21	statt allem lies allen.
81	15	statt Vauxhallo lies Vauxhalls.
83	16	statt annehmen lies anrechnen.
102	4	statt Verordnung lies Verordnungen.
103	22	statt andern lies andere.
104	7	statt konnte lies könnte.
104	16	statt selbigen lies selbigem.
108	25	statt Nachdrucktr lies Nachdrucker.

Seite.	Zeile.	
109	18	statt Pinselstrtch lies Pinselstrich.
110	8	statt eben lies dann.
111	11	statt im dritten lies ein dritter.
114	17	statt im lies in.
115	16 17	statt hauptsächlich lies hauptsächlichsten
—	23	statt der Menschen l. der den Menschen.
116	9	statt hatte lies hätte.
—	12	statt den lies der.
—	25	statt Ertrepreneur lies Entrepreneur.
125	24	statt der lies den.
129	16	statt Eigentgum lies Eigenthum.
135	19	statt werde lies werden.
137	6	statt also sagen lies also nicht sagen.
—	9	statt gilt lies gibt.
141	8	statt Schaden durch Entbehrung des Brods? lies Schaden durch Entbehrung guter Bücher als durch Entbehrung des Brods.
144	12	statt können lies könne.
145	10	ist in ganz überflüßig.
147	12	statt die Sache erlaubt lies die Sache nicht erlaubt.
150	1	statt Nachgruck lies Nachdruck.
151	20	statt gesäzlichen lies gesezlichen.
—	26	statt gefühlt lies gefüllt.
152	1	statt einzelnen lies einzelne.
153	17	statt dürse lies dürfen.
—	24	statt von lies vom.
154	2	statt auswärtige lies auswärtiger.
—	22	statt nachgedrückt lies nachgedruckt.
156	4	statt Wildsangiatus l. Wildfangiatus.
—	8	statt de sacto lies de facto.
158	11	statt Unterthanan lies Unterthanen.
159	15	soll statt des (;) ein (.) stehen.
160	5	statt diese lies diesen.
—	7	statt die lies den aber.
163	5	statt seibst lies selbst.
—	19	statt Nachdrücke lies Nachdrücke.
165	12	statt An Joseph den Einzigen lies An Joseph den Einzigen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cella, Johann Jakob, 1756-1820

Johann Jakob Cella's freymüthige Aufsätze

Bd.: 1. (1784). - 166 S.

Anspach 1784

Pol.civ. 26-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766294-7
VD18 80260756-001